SIGNAL IDUNA
füreinander da

Produktangebot in der Lebensversicherung 2024

Produktangebot in der Lebensversicherung 2024

Seite	Produkt		Kurzform
	1.	**Rentenprodukte**	
4	1.1	Allgemein	SIGGI Rente
6	1.2	SI Global Garant Invest Basis-Rente	GIBR
8	1.3	SI Global Garant Invest Flexible Rente	GIFR
10	1.4	SI Wertspeicher	GIFRE
12	1.5	SI Pur Invest	GIFRV
15	1.6	SI Sofortrente	FR
16	1.7	Flexibler Rentenbeginn	
17	1.8	Rentengarantiezeit	
18	1.9	Todesfallleistung im Rentenbezug	
19	1.10	Kapitalrückgewähr im Rentenbezug (KRG)	
	2.	**Sonstige Kapitallebensversicherungs-Produkte**	
20	2.1	SI Todesfallversicherung	TFV
21	2.2	SI RisikofreiLeben	RIV
23	2.3	SI RisikofreiLeben-PLUS	PRIV
25	2.4	SI RisikofreiLeben-Immo	RIVF
27	2.5	Voraussetzungen für eine bessere Berufsgruppe (für RIV, PRIV, RIVF)	
	3.	**SI WorkLife**	
28	3.1	SI WorkLife KOMFORT (Grundfähigkeitsversicherung)	GFV
30	3.2	SI WorkLife KOMFORT-PLUS (Grundfähigkeitsversicherung)	PGFV
32	3.3	SI WorkLife EXKLUSIV (Berufsunfähigkeitsversicherung)	BUV
33	3.4	SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung)	PBUV
35	3.5	SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen)	BUZ, PBUZ
37	3.6	Dienstunfähigkeitsabsicherung	DU
43	3.7	Besonderheiten BU/GF-Produkte	
43	3.7.1	BU/GF-Produkte mit unterschiedlichen Dauern	
45	3.7.2	Umtauschrechte BU-Absicherung	
46	3.7.3	Begrenzung der Berufs-, Dienstunfähigkeits- bzw. Grundfähigkeitsrenten	
47	3.7.4	Verhältnis Berufsunfähigkeits- / Grundfähigkeitsrenten zum Kundeneinkommen	
48	3.7.5	Voraussetzungen für eine bessere Berufsgruppe	
	4.	**Dynamik/Ausbaugarantie**	
49	4.1	Dynamik	
50	4.2	Ausbaugarantie für Lebenprodukte	
52	4.3	Ausbaugarantie zu WorkLife	
	5.	**Mindest- und Höchstgrenzen im Rahmen der privaten Altersversorgung (pAV)**	
57	5.1	Definition, Begriffe	
58	5.2	Eintrittsalter	
58	5.3	Endalter/Rentenbeginnalter	
58	5.4	Versicherungs- und Leistungsdauer/Ansparzeit	

Seite	Produkt		Kurzform
59	5.5	Beitragszahlungsdauer	
59	5.6	monatlicher Beitrag	
60	5.7	Versicherungssumme/monatliche Rente	
60	5.7.1	Erlebensfallgarantie (SIGGI)	
61	5.8	monatliche BU-Rente Zusatzprodukte	
61	5.9	monatliche BU/GF-Rente selbstständige Produkte	
61	5.10	Rentengarantiezeit	
62	5.11	Ausbaugarantie	
62	5.12	Beitragserhöhungsrecht	
	6.	**Produktangebot in der betrieblichen Altersversorgung**	
63	6.1	Direktversicherung	
63	6.1.1	SI Global Garant Invest Betriebliche Rente	GIBL
67	6.1.2	SI Betriebsrente+	GIBLF
69	6.1.3	SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS bAV (Betriebliche Berufsunfähigkeitsversicherung)	BPBUV
71	6.2	Pensionskasse	
71	6.2.1	SI Global Garant Invest Pensionskassenversorgung	GIPK
75	6.2.2	SI Betriebsrente+	GIPKF
77	6.3	Unterstützungskassenversorgung	
77	6.3.1	Rentenzusage mit Rückdeckungsversicherung SI Global Garant Invest Betriebliche Rente	
80	6.3.2	Rentenzusage mit Rückdeckungsversicherung SI Betriebliche Rente	
82	6.3.3	Kapitalzusage mit Rückdeckungsversicherung Kapitallebensversicherung	
84	6.3.4	HHG Basisplan mit Rückdeckung SI Global Garant Invest Betriebliche Rente	
86	6.4	Mindest – und Höchstgrenzen für das Produktangebot 2024: Direktversicherung und Pensionskassenversorgung	
88	6.5	Mindest – Höchstgrenzen für das Produktangebot 2024: Unterstützungskasse	
	7.	**Überschussverwendung**	
89	7.1	Produktbeschreibung: Überschussverwendung	
	8.	**Steuerliche Behandlung**	
95	8.1	Private Versorgung	
98	8.2	Betriebliche Altersvorsorge	
	9.	**Schutz der privaten Altersversorgung**	
100	9.1	Vor Pfändung und bei Insolvenz	
101	9.2	Bei Bezug von Bürgergeld	
	10.	**Kollektivvereinbarung**	
102	10.1	Besonderheiten	
	11.	**Produktangebot**	
103	11.1	Produktgruppen	

1.1 Produktbeschreibung: SI Global Garant Invest – SIGGI allgemein

Produktspecial

Bruttobeitragsgarantie (Beiträge zur Hauptversicherung) zwischen 30 % (SIGGI Basis-Rente 0 %) und 80 % , modernes Anlagekonzept mit nachträglicher Garantieänderungsoption, abschließbar in den Schichten 1 und 3 der privaten Altersversorgung sowie in der betrieblichen Altersvorsorge. Auf Wunsch kann auch eine „automatische" Garantieerhöhung „Sicherheit+" vereinbart werden.

Flexible Beitragszahlung

- monatlich, vierteljährlich, halbjährlich und jährlich
- einmalig
- abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich
- Beiträge können im Rahmen des Erhöhungsrechts jederzeit im selben Vertrag erhöht werden

Zuzahlungen sind jederzeit im Rahmen der in den Bedingungen festgelegten Grenzen möglich:

- Während der Ansparzeit sind jederzeit angekündigte und unangekündigte Zuzahlungen möglich (flexible Beitragszahlung); nicht im Leistungsbezug einer BUZ oder PBUZ.
- Bei Vereinbarung einer laufenden Beitragszahlung kann auch eine Zuzahlung zum Versicherungsbeginn vereinbart werden, um z. B. bei steuerlich geförderten Produkten den förderfähigen Höchstbetrag im ersten Kalenderjahr zu erreichen.
- Je Schicht sind Mindest- und Höchstbeträge zu beachten.
- Unangekündigte Zuzahlungen erhöhen die Leistungen der Hauptversicherung.

Zuzahlungen werden wirksam zum nächsten Monatsersten nach Zahlungseingang.

Dynamisches 3-Topf Garantiesicherungsverfahren

Die Aufteilung des Vertragsguthabens erfolgt zu Beginn eines jeden Monats nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren: Der Teil des Vertragsguthabens, der für die Sicherstellung der Mindestleistung notwendig ist, wird in unserem übrigen Vermögen angelegt. Der andere Teil des Vertragsguthabens, der nicht für die Sicherstellung der Mindestleistung notwendig ist, wird bis zu dem tariflich festgelegten Anteil in einem Spezialfonds angelegt. Soweit der tariflich festgelegte Anteil des Vertragsguthabens in dem Spezialfonds erreicht ist, wird ein darüber hinausgehendes Vertragsguthaben in der freien Fondsanlage angelegt.
Bei Anlage im Spezialfonds bzw. in der freien Fondsanlage ist dieser Teil des Vertragsguthabens unmittelbar an der Wertentwicklung dieser Fonds beteiligt. Daraus ergibt sich die Chance, bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen.

Nachträgliche Garantieänderung

Der Kunde kann die Garantie flexibel ändern, d.h. erhöhen oder senken. Damit wird ihm einerseits ermöglicht, vorhandenes Vertragsguthaben (bei besonders guter Fondsentwicklung) zu sichern – auch über 80 % der Bruttobeiträge hinaus. Auf Antrag des Kunden kann andererseits gesichertes Kapital auch wieder investiert werden. Dadurch ergeben sich zusätzliche Renditechancen (Besonderheiten bei bAV sind hierbei zu beachten).

Automatische Garantieerhöhung („Sicherheit+", alle außer SI Betriebsrente+)

Auf Wunsch steht für SI Global Garant Invest Flexible Rente, SI Global Garant Invest Basis-Rente, SI Global Garant Invest Betriebliche Rente, SI Global Garant Invest Pensionskassenversorgung die Option „Sicherheit+" zur Verfügung. Nach 5 Jahren ab Vertragsbeginn (Passivphase) wird geprüft, ob ein Garantieniveau von unter 100 % auf 100 % erhöht werden kann (dies ist erstmalig bei einer höchstmöglichen Mindestleistung von 125 % der Bruttobeiträge möglich). Anschließend wird das Garantieniveau wie folgt weiter erhöht:

Höchstmögliches Garantieniveau von
150 % ergibt Erhöhung der Erlebensfallsumme auf 110 %,
175 % ergibt Erhöhung der Erlebensfallsumme auf 120 %,
200 % ergibt Erhöhung der Erlebensfallsumme auf 130 %.

Ablaufmanagement+ (alle außer SI Betriebsrente+)

Für Verträge mit einer Ansparzeit unter 16 Jahren beträgt das „Ablaufmanagement+" 4 Jahre, für Verträge ab 16 Jahren Ansparzeit 6 Jahre. Das „Ablaufmanagement+" besteht aus 2 Phasen. In der ersten Hälfte werden die Fonds im

dritten Topf in einen risikoärmeren Fonds (Zielfonds) umgeschichtet. Ziel ist der Kapitalerhalt. In der zweiten Hälfte wird jährlich geprüft, ob das erreichte Garantieniveau erhöht werden kann. Wenn eine Erhöhung möglich ist, wird die Aufteilung zwischen der Anlage im Zielfonds, im Spezialfonds und in unserem Sicherungsvermögen nach einem automatisierten Verfahren zur Absicherung des erhöhten Garantieniveaus neu festgelegt.

Fondsauswahl

Für den dritten Topf bzw. für Kunden, die keine Garantie wünschen, stehen attraktive, nachhaltige Dach- und Einzelfonds sowie ETFs zur Verfügung (siehe hierzu die entsprechenden Unterlagen im Info.net – Beratungshaus).
Der Kunde kann seinen Sparbeitrag auf bis zu 20 Fonds gleichzeitig aufteilen (SIGGI Pensionskassenversorgung, SI Wertspeicher 5 Fonds).

Switch/Shift

Der Kunde kann kostenfrei künftige Beiträge und/oder das vorhandene Vertragsguthaben in der freien Fondsanlage ganz oder teilweise innerhalb der Fonds umschichten.

Option auf erhöhte Altersrente

Für die Option auf erhöhte Altersrente muss in der Hauptversicherung eine Rentengarantiezeit, Kapitalrückgewähr oder eine Todesfallleistung im Rentenbezug eingeschlossen sein. Mit der Umwandlung erlischt der Anspruch auf Rentengarantiezeit, Kapitalrückgewähr bzw. Todesfallleistung im Rentenbezug. Eine Rückumwandlung ist nicht möglich.
Die Umwandlung in eine erhöhte Altersrente ist möglich, wenn

- seit Vertragsbeginn mindestens 10 Jahre abgelaufen sind,
- frühestens 2 Jahre vor dem tatsächlichen Rentenbeginn,
- die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat,
- und voraussichtlich mindestens 6 Monate bei zwei oder mehr Verrichtungen Hilfe benötigt (ADL).

Liegen im Zeitpunkt der Beantragung der Umwandlung die genannten Voraussetzungen vor, erfolgt die Umwandlung zum ersten Rentenzahlungstermin nach Antragstellung, frühestens jedoch zum tatsächlichen Rentenbeginn der Hauptversicherung. Der Anspruch auf erhöhte Altersrente besteht ab dem Zeitpunkt der Umwandlung. Eine rückwirkende Leistung ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf die ab Umwandlung der Höhe nach garantierten erhöhten Altersrente bleibt auch dann bestehen, wenn sich die Voraussetzungen nachträglich verändern oder gänzlich entfallen.

Passgenaue Vertragsdauern

Die Ansparzeit kann individuell auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten werden, d.h. es sind keine vollen Jahre erforderlich, der Rentenbeginn ist immer zum 1. eines Monats möglich. Beispiel: Versicherungsbeginn ist der 01.01. eines Jahres, der Kunde hat im Oktober Geburtstag. Dann kann der Rentenbeginn zum 01.11. des Ablaufjahres festgelegt werden.

Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen der Rentenfaktor zur Ermittlung der Rente um einen Abschlag von 5 % (SIGGI Pensionskassenversorgung 20 %) verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als eine etwaige garantierte Mindestrente (bei Vereinbarung einer Leistungsabsicherung), wird die tatsächliche Rente auf die garantierte Mindestrente angehoben. Die tatsächliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

1.2 Produktbeschreibung: SI Global Garant Invest – SIGGI Basis-Rente (GIBR)

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Altersvorsorge

Teilzielmarkt: Private Altersvorsorge mit Rürup-Förderung

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für fondsaffine Kunden in Deutschland, die über einen längerfristigen Zeitraum Kapital für die Altersvorsorge aufbauen und eine lebenslange Rente zum Rentenbeginn haben möchten. Es ist grundsätzlich für Kunden geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die längerfristig den Aufbau über eine private Versicherung mit Steuerersparnissen gemäß Rürup-Förderung vornehmen wollen. Mit der Fondspolice SI Global Garant Invest bieten wir ein über die gesamte Vertragslaufzeit nachhaltig ausgerichtetes Vorsorgeprodukt, welches unseren Kundeninnen und Kunden nachhaltig ausgerichtete Investments gemäß ihren Nachhaltigkeitspräferenzen ermöglicht.
Es können bei Bedarf zusätzliche Absicherungen für Hinterbliebene im Todesfall und/oder weitere biometrische Risiken (z. B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

Die SIGGI Basis-Rente garantiert eine lebenslange Rentenzahlung – frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr. Das Produkt ist zertifiziert und klassifiziert.

Produktspecial

Bruttobeitragsgarantie zwischen 0 und 80 %, modernes Anlagekonzept mit nachträglicher Garantieänderungsoption und auf Wunsch automatischer Garantieerhöhung im Rahmen der Option Sicherheit+.

- SIGGI Basis-Renten werden im staatlich geförderten Umfang nicht auf das Bürgergeld angerechnet.
- SIGGI Basis-Renten sind in der Ansparzeit im Rahmen der staatlichen Förderung pfändungs- und insolvenzgeschützt. In der Leistungsphase besteht Pfändungs- und Insolvenzschutz wie bei Arbeitseinkommen.
- (Einzelheiten siehe Abschnitt 10. Schutz der privaten Altersversorgung vor Pfändung oder bei Insolvenzschutz und bei Bezug von Bürgergeld.)

Leistungsspektrum

Rentenbeginn

- Es kann eine Leistungsabsicherung vereinbart werden, die garantiert, dass zum Rentenbeginn eine Mindestleistung als Vertragsguthaben und eine lebenslange Garantierente vorhanden sind.
- Es kann eine jährliche garantierte Rentensteigerung von 1 – 3 % vereinbart werden.
- Zum Rentenbeginn wird das Vertragsguthaben konventionell verrentet. Die Rentenhöhe ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor und dem vorhandenen Vertragsguthaben. Es wird jedoch mindestens die garantierte Rente gezahlt.
- Eine vereinbarte Todesfallleistung im Rentenbezug kann nicht kapitalisiert werden.[1]

Vorgezogener Rentenbeginn

Der Kunde kann den Rentenbeginn nach Ablauf von 3 Jahren auch vorziehen. Ein Vorverlegen des Rentenbeginns vor Vollendung des 62. Lebensjahres ist jedoch ausgeschlossen.

Aufgeschobener Rentenbeginn

Der Kunde kann nach Vollendung des 62. Lebensjahres den Rentenbeginn hinausschieben, höchstens jedoch bis zum vollendeten 85. Lebensjahr.

Tod während der Ansparzeit

Bei Tod der versicherten Person (VP) vor Rentenbeginn wird im Todesfall das vorhandene Vertragsguthaben zuzüglich etwaiger Schlussüberschussbeteiligung in eine Hinterbliebenenrente bzw. Waisenrente umgerechnet/umgewandelt. Optional ist eine zusätzliche Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung bei Tod der versicherten Person in der Ansparzeit („Beitragsrückgewähr") möglich. Hierbei entspricht die garantierte Bemessungsgröße für die Ermittlung der Hinterbliebenenrente bzw. Waisenrente mindestens der Summe der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen (ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen). Geleistet wird an steuerlich begünstigte Hinterbliebene.[1]

Tod nach Rentenbeginn

Ist eine Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugszeit („Todesfallleistung im Rentenbezug") vereinbart, wird eine Dauer ab Rentenbeginn festgelegt, in der bei Tod der VP eine Leistung fällig werden soll (Versicherungsdauer). Bei Tod

1 Leistung wird nicht ausgezahlt, sondern an steuerlich begünstigte Hinterbliebene verrentet. Falls es keinen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner für eine Hinterbliebenenrente gibt, werden für kindergeldberechtigte Kinder sofort beginnende Waisenrenten zu gleichen Teilen gezahlt. Sind weder ein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner noch kindergeldberechtigte Kinder vorhanden, erlischt der Vertrag. Das Leistungsendalter einer Waisenrente ist auf 25 Jahre festgelegt. Waisen: Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht.

innerhalb dieser Versicherungsdauer wird die Summe der zum Rentenbeginn gebildeten anfänglichen tatsächlichen Renten für die Dauer der Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung in der Rentenbezugszeit, abzüglich der bereits vor Tod der VP gezahlten anfänglichen tatsächlichen Renten geleistet.

Zusatzleistungen

- SI WorkLife (Berufunfähigkeits-Zusatzversicherung)-Einschluss möglich
- Leistungsendalter der SI WorkLife darf vom Rentenbeginnalter abweichen. Das Leistungsendalter muss aber mindestens 62 Jahre betragen, maximal Beginn der Altersrente der SIGGI Basis-Rente bzw. maximal für den Beruf zugelassenes Leistungsendalter der BU-Absicherung
- unterschiedliche Versicherungs- und Leistungsendalter möglich
- bei Berufen, deren Leistungsendalter unter 62 Jahren liegen, kann die SIGGI Basis-Rente nur mit einem selbstständigen SI WorkLife-Produkt bis zum berufsbedingten Endalter kombiniert werden.
- BUZ-Umtauschrecht für Beamtenanwärter/Beamte auf Probe nicht möglich
- Vollzugsdienstunfähigkeitsklausel bzw. Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel nicht möglich
- Einzelheiten siehe Produktbeschreibungen SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen)

Dynamik

- beitragsbezogen (Beitragserhöhung zwischen 1 % und 10 %)
- eine BU-Rente wird nicht erhöht
- Recht auf Dynamik endet spätestens, sobald der jährliche Gesamtbeitrag den in § 10 EStG genannten steuerlichen Höchstbetrag
- für zusammenveranlagte Ehepartner erreicht hat, evtl. erfolgt dadurch die letzte Dynamik nur anteilig

Erhöhungsrecht bei laufender Beitragszahlung während der Ansparzeit

- Jährlicher Gesamtbeitrag kann jederzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung bis zum steuerlichen Höchstbetrag gem. § 10 EstG für zusammenveranlagte Ehepartner erhöht werden.
- Beitragserhöhung führt zur Anpassung der garantierten Mindestrente (mit Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschlusses) und ggf. der Leistung aus der BU-Beitragsbefreiung. Eine eingeschlossene BU-Rente wird nicht erhöht.
- Mit Beitragsbefreiung oder Beitragspause erlischt das Erhöhungsrecht; das Recht lebt mit Aufnahme einer erneuten Beitragszahlung wieder auf.
- Falls eine SI WorkLife eingeschlossen ist, erlischt das Erhöhungsrecht mit Eintritt des Leistungsfalls der Berufsunfähigkeit.

Beitragspause

Aussetzen der Beitragszahlung für bis zu drei Jahre (z. B. Elternzeit).

Rebalancing

- Der Kunde kann ein Rebalancing für die freie Fondsanlage vereinbaren. Das Rebalancing bewirkt, dass jährlich das Guthaben in der freien Fondsanlage gemäß dem vereinbarten Zuführungsverhältnis neu aufgeteilt wird.

Zuzahlungen*

Die Summe aus Zuzahlungen und laufenden Beiträgen darf den Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs nicht überschreiten (in 2024 max. 27.566 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/eingetragene Lebenspartner 55.132 Euro pro Kalenderjahr).

Rahmenbedingungen

- VN muss gleichzeitig VP, Beitragszahler und Leistungsempfänger sein.
- Vereinbarung einer Rentengarantiezeit ist nicht möglich.
- Rückkauf ist nicht möglich. Bei Kündigung wird der Vertrag beitragsfrei gestellt (Zusatzversicherungen entfallen. Ein eventuell vorhandener Rückkaufswert wird zur Erhöhung des Vertragsguthabens der SIGGI Basis-Rente verwendet).
- Für SIGGI Basis-Rente gibt es eine reduzierte Fondsliste.
- Abfindung von Kleinstbetragsrenten als Einmalzahlung möglich.

Antrag

21200XX

* Der Beitragsanteil für die Altersrente muss mehr als 50 % betragen, der Rest ist für Zusatzprodukte verwendbar (hierzu zählt auch der Risikobeitrag für eine Beitragsrückgewähr). Dies gilt auch für Zuzahlungen. Ist eine Beitragsrückgewähr mitversichert, dann ist in den Jahren, in denen die Beitragssumme größer ist als das Vertragsguthaben, der Beitragsanteil der Beitragsrückgewähr nicht als Beitrag für die Altersversorgung zu betrachten und fällt somit unter die Beitragsanteile für Zusatzversicherungen (zur vereinfachten Prüfung wird hier geprüft, dass die Beiträge aller Zusatzversicherungen maximal 42 % des Gesamtbeitrags ausmachen).

1.3 Produktbeschreibung: SI Global Garant Invest – SIGGI Flexible Rente (GIFR)

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Altersvorsorge

Teilzielmarkt: Private Altersvorsorge mit Sicherheit und Chance

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für fondsaffine Kunden in Deutschland, die über einen längerfristigen Zeitraum Kapital für die Altersvorsorge aufbauen und eine lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn haben möchten. Es ist grundsätzlich für Kunden geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die längerfristig den Aufbau über eine private Versicherung mit den Renditechancen von Fondspolicen vornehmen wollen und gleichzeitig bei Vertragsabschluss nicht auf eine garantierte Leistung verzichten möchten. Mit der Fondspolice SI Global Garant Invest bieten wir ein über die gesamte Vertragslaufzeit nachhaltig ausgerichtetes Vorsorgeprodukt, welches unseren Kundeninnen und Kunden nachhaltig ausgerichtete Investments gemäß ihren Nachhaltigkeitspräferenzen ermöglicht.
Es können bei Bedarf Todesfallleistungen eingeschlossen und/oder weitere biometrische Risiken (z. B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden. Auch durch die Anlage eines einmaligen Beitrages ist der Kapitalaufbau möglich.

SIGGI Flexible Rente bietet verschiedene Alternativen der Absicherung. Neben der lebenslangen Rentenzahlung gibt es auch die Möglichkeit, das Vertragsguthaben ganz oder teilweise auszahlen zu lassen, Garantien können laufzeitabhängig bis zu 80 % der Beiträge zur Hauptversicherung (Bruttobeitragsgarantie) eingeschlossen werden.

Produktspecial

Bruttobeitragsgarantie zwischen 30 und 80 %, modernes Anlagekonzept mit nachträglicher Garantieänderungsoption und auf Wunsch automatischer Garantieerhöhung, hohe Flexibilität bei der Vertragsgestaltung, optional garantierte Rentensteigerung, optional Fondsrente, erhöhte Altersrente bei Hilfebedürftigkeit (Erläuterungen hierzu siehe PB SIGGI Allgemein).

Leistungsspektrum

Rentenbeginn

- Mit der Leistungsabsicherung wird garantiert, dass zum Rentenbeginn eine Mindestleistung als Vertragsguthaben und eine lebenslange Garantierente vorhanden sind.
- Es kann eine jährliche garantierte Rentensteigerung von 1 - 3 % vereinbart werden.
- Zum Rentenbeginn wird das Vertragsguthaben je nach Vereinbarung konventionell oder fondsgebunden verrentet (d.h. fondsorientierte Anlage des Kapitals). Die Rentenhöhe ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor und dem vorhandenen Vertragsguthaben. Es wird jedoch mindestens die garantierte Rente gezahlt, sofern eine Leistungsabsicherung vereinbart wurde.
- Alternativ vollständige oder teilweise Auszahlung des Vertragsguthabens, sofern sie spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn beantragt wird.
- Naturalleistung der Fondsanteile ist möglich (Depoteröffnung bei der SutorBank und Übertragung der Fondsanteile – gilt nur für Anteilklassen mit entsprechenden Anlagebedingungen).
- Eine vereinbarte Rentengarantiezeit, Kapitalrückgewähr oder Todesfallleistung im Rentenbezug kann kapitalisiert werden.

Vorgezogener Rentenbeginn

- der Kunde kann 3 Jahre nach Vertragsabschluss den Rentenbeginn vorziehen
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der RGZ vor Rentenbeginn möglich
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der KRG vor Rentenbeginn möglich
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der TFR vor Rentenbeginn möglich

Aufgeschobener Rentenbeginn

- Der Kunde kann 3 Jahre nach Vertragsabschluss den Rentenbeginn bis zum 85. Lebensjahr hinausschieben, (mit/ohne Beitragszahlung).

Kapitaloption/Kapitalentnahme

- In den letzten 7 Jahren vor Rentenbeginn kann der Kunde jederzeit sein Kapital anfordern. Ein entsprechender Antrag muss bis spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Auszahlungstermin gestellt worden sein.
- Entnahmen sind jederzeit kostenfrei möglich.

Dread Disease Option (steuerfreie Kapitalleistung)

- Bei Eintritt einer schweren Krankheit der VP vor Rentenbeginn kann das Vertragsguthaben ohne Abzüge ausgezahlt werden.
- Dies gilt bei folgenden Erkrankungen: Herzinfarkt, Krebs, Multiple Sklerose, Nierenversagen, Schlaganfall.

Tod während der Ansparzeit

- Auszahlung des Vertragsguthabens.
- Optional Beitragsrückgewähr einschließbar (ohne Beiträge für eingeschlossene Zusatzversicherungen).

Tod nach Rentenbeginn

- Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, wird die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an den Bezugsberechtigten weitergezahlt; sie kann kapitalisiert werden.
- Ist eine Kapitalrückgewähr vereinbart, wird das zum Rentenbeginn vorhandene Vertragsguthaben abzüglich gezahlter vertraglicher Renten fällig.
- Alternativ kann eine Todesfallleistung im Rentenbezug vereinbart werden. Bei Tod der VP nach Beginn der Rentenzahlung werden die noch bei Ablauf der Todesfallleistung im Rentenbezug ausstehenden Renten als Todesfallleistung fällig.

Zusatzleistungen

- SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)-Einschluss möglich

Dynamik (bei SIGGI mit Regelbeitragszahlung)

- Dynamik
  - beitragsbezogen (Beitragserhöhung zwischen 1 % und 10 %); alternativ kann eine Beitragsdynamik mit fester Bezugsgröße vereinbart werden
  - Beitragsdynamik mit fester Bezugsgröße (Erhöhung zwischen 1 % und 10 % des Anfangsbeitrags)
  - BBG-Dynamik (Gesamtbeitrag erhöht sich jährlich im selben Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze West, mindestens 5 %)
  - Startdynamik (der Gesamtbeitrag erhöht sich in den ersten fünf Jahren jeweils um 20 %, danach ab dem 6. Jahr jährlich zwischen 1 % und 10 %)
- nachträglicher Einschluss von Dynamik bis Alter 50, nachträgliche Anpassung der Prozentsätze (höher oder niedriger)
  - die Dynamik gilt auch für die Zusatzleistung im Rahmen von SI WorkLife

Erhöhungsrecht bei laufender Beitragszahlung während der Ansparzeit

- Jährlicher Gesamtbeitrag kann jederzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung im bestehenden Vertrag maximal bis auf 15.000 Euro Jahresbeitrag erhöht werden.
- Beitragserhöhung führt zur Anpassung der garantierten Mindestrente (mit den Rechnungsgrundlagen des Vertragsabschlusses) und ggf. der Leistung aus der BU-Beitragsbefreiung. Eine eingeschlossene BU-Rente wird nicht erhöht.
- Mit Beitragsbefreiung oder Beitragspause ruht das Erhöhungsrecht; das Recht lebt mit Aufnahme einer erneuten Beitragszahlung wieder auf.
- Falls eine SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) eingeschlossen ist, erlischt das Erhöhungsrecht mit Eintritt des Leistungsfalls der Berufsunfähigkeit.

Zuzahlungen

- Mindestbetrag: 240 Euro
- Höchstbetrag: 200.000 Euro (Summe aller Zuzahlungen pro Versicherungsjahr. Die Summe aller Zuzahlungen während der vereinbarten Ansparzeit darf höchstens 2.500.000 Euro betragen.

Beitragspause

- Aussetzen der Beitragszahlung für bis zu drei Jahre (z. B. Elternzeit)

Rebalancing

- Der Kunde kann ein Rebalancing für die freie Fondsanlage vereinbaren. Das Rebalancing bewirkt, dass jährlich das Guthaben in der freien Fondsanlage gemäß dem vereinbarten Zuführungsverhältnis neu aufgeteilt wird.

Antrag

211000XX

1.4 Produktbeschreibung: SI Wertspeicher

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Altersvorsorge

Teilzielmarkt: Private Altersvorsorge mit Sicherheit

Das Produkt eignet sich für fondsaffine Kunden in Deutschland, die Kapital für die Altersvorsorge investieren und vermehren möchten und eine lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn haben möchten und gleichzeitig. Es ist grundsätzlich für Kunden mit einem frei verfügbaren Einmalbetrag geeignet. Zum Rentenbeginn soll ein gewisses Kapital garantiert zur Verfügung stehen und mindestens die Höhe der anfänglichen Rente soll auch bis zum Lebensende garantiert sein. Es können bei Bedarf Todesfallleistungen eingeschlossen werden. Mit dem Produkt bieten wir ein über die gesamte Vertragslaufzeit nachhaltig ausgerichtetes Vorsorgeprodukt, welches unseren Kundeninnen und Kunden nachhaltig ausgerichtete Investments gemäß ihren Nachhaltigkeitspräferenzen ermöglicht.

SI Wertspeicher bietet verschiedene Alternativen der Absicherung. Neben der lebenslangen Rentenzahlung gibt es auch die Möglichkeit, das Vertragsguthaben ganz oder teilweise auszahlen zu lassen. Garantien bis zu 90 % des Einmalbeitrages (Bruttobeitragsgarantie) möglich. SI Wertspeicher garantiert eine lebenslange Rentenzahlung.
Aufgrund der relativ hohen Bruttobeitragsgarantie in Höhe von 90 % eignet sich das Produkt insbesondere für sicherheitsorientiertere Kunden, die zusätzlich flexibel über ihr Geld verfügen möchten.
In dem Produkt sind nur Einmalbeiträge und Zuzahlungen zugelassen.
Laufende Beitragszahlung oder Beitragsdynamik ist nicht möglich.

Produktspecial

Bruttobeitragsgarantie zwischen 50 % und 90 %, modernes Anlagekonzept mit nachträglicher Garantieänderungsoption und auf Wunsch automatischer Garantieerhöhung im Rahmen der Option Ablaufmanagement, ein jährliches Rebalancing der Fondsanlage ist möglich.

Leistungsspektrum

Rentenbeginn

- Die vereinbarte Leistungsabsicherung garantiert, dass zum Rentenbeginn eine Mindestleistung als Vertragsguthaben und eine lebenslange Garantierente vorhanden sind.
- Es kann eine jährliche garantierte Rentensteigerung von 1 - 3 % vereinbart werden.
- Zum Rentenbeginn wird das Vertragsguthaben konventionell verrentet. Die Rentenhöhe ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor und dem vorhandenen Vertragsguthaben. Es wird jedoch mindestens die garantierte Mindestrente gezahlt.
- Eine vereinbarte Rentengarantiezeit oder Todesfallleistung im Rentenbezug kann kapitalisiert werden.
- Option auf erhöhte Altersrente.
- Alternativ vollständige oder teilweise Auszahlung des Vertragsguthabens, sofern sie spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn beantragt wird.

Vorgezogener Rentenbeginn

Der Kunde kann den Rentenbeginn nach Ablauf von 3 Jahren vorziehen.

Aufgeschobener Rentenbeginn

- Der Kunde kann den Rentenbeginn nach Ablauf von 3 Jahren hinausschieben. Das maximale Rentenbeginnalter beträgt 85 Jahre.

Kapitaloption/Kapitalentnahme

- In den letzten 7 Jahren vor Rentenbeginn, frühestens ab Alter 62 kann der Kunde jederzeit sein Kapital anfordern. Ein entsprechender Antrag muss bis spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Auszahlungstermin gestellt worden sein.
- Daneben sind Entnahmen sind jederzeit kostenfrei möglich.
- Es müssen jedoch mindestens 1.000 Euro im Vertrag verbleiben.

Kündigung

- Sind die Voraussetzung für die Kapitaloption nicht erfüllt, kann der Vertag während der Ansparzeit auch monatlich vollständig gekündigt werden.

Tod während der Ansparzeit

- Auszahlung des Vertragsguthabens
- alternativ Beitragsrückgewähr (Rückzahlung des Einmalbeitrags)

Tod nach Rentenbeginn

- Einschluss einer Rentengarantiezeit möglich
- Einschluss einer Todesfallleistung im Rentenbezug möglich

Änderung der Todesfallleistung

- Die Art der Todesfallleistung ab Rentenbeginn bzw. deren Umfang (Rentengarantiezeit oder Todesfallleistung im Rentenbezug) kann während der Ansparzeit auch geändert werden.

Rebalancing

- Der Kunde kann ein Rebalancing für die freie Fondsanlage vereinbaren. Das Rebalancing bewirkt, dass jährlich das Guthaben in der freien Fondsanlage in Topf 2 gemäß dem vereinbarten Zuführungsverhältnis neu aufgeteilt wird.

Ablaufmanagement

- Der Kunde kann ein Ablaufmanagement vereinbaren. Hierbei wird in den letzten 3 Jahren der Ansparzeit jährlich das Garantieniveau angehoben (sofern ausreichend Guthaben zur Verfügung steht).

Zuzahlungen

- mindestens: 240 Euro
- Höchstbetrag: 50.000 Euro (Summe aller Zuzahlungen pro Versicherungsjahr)

Zusatzversicherungen

- Der Einschluss von Zusatzversicherungen ist nicht möglich.

Antrag

21113XX

1.5 Produktbeschreibung: SI Pur Invest (GIFRV)

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Altersvorsorge

Teilzielmarkt: Private Altersvorsorge mit Chance

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für fondsaffine Kunden in Deutschland, die über einen längerfristigen Zeitraum Kapital für die Altersvorsorge aufbauen und eine lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn haben möchten. Es ist grundsätzlich für Kunden geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die längerfristig den Aufbau über eine private Versicherung mit den Renditechancen von Fondspolicen vornehmen wollen. Mit der Fondspolice SI Pur Invest bieten wir ein über die gesamte Vertragslaufzeit nachhaltig ausgerichtetes Vorsorgeprodukt, welches unseren Kundeninnen und Kunden nachhaltig ausgerichtete Investments gemäß ihren Nachhaltigkeitspräferenzen ermöglicht. Es können bei Bedarf Todesfallleistungen eingeschlossen und/oder weitere biometrische Risiken (z. B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden. Auch durch die Anlage eines einmaligen Beitrages ist der Kapitalaufbau möglich.

Produktspecial

Fondsgebundene Rentenversicherung ohne Garantie, hohe Flexibilität bei der Vertragsgestaltung, flexible Zuzahlungen, individuell anlegbare Zuzahlungen, optional garantierte Rentensteigerung, optional moderner fondsgebundener Rentenbezug, erhöhte Altersrente bei Hilfebedürftigkeit (Erläuterungen hierzu siehe PB SIGGI Allgemein).

Das Produkt vereint die Vorteile einer Rentenversicherung mit den Eigenschaften eines Fondsparplans.

Leistungsspektrum

Rentenbeginn

Konventionelle Verrentung

- Zum Rentenbeginn wird das Vertragsguthaben konventionell verrentet. Die Rentenhöhe ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor und dem vorhandenen Vertragsguthaben.
- Es kann eine jährliche garantierte Rentensteigerung von 1 - 3 % vereinbart werden.

Fondsgebundene Verrentung mit Zusatzrente

Bei der fondsgebundenen Verrentung mit Zusatzrente wird neben der garantierten Rente in Höhe von 75 % der konventionellen Rente (Vertragsguthaben im Sicherungsvermögen) eine fondsgebundene Zusatzrente gezahlt, die nicht garantiert ist. Das Vertragsguthaben für die Zusatzrente wird in Fonds investiert (zum Produktstart in SI BestInvest, später auch freie Fondsauswahl möglich). Jährlich wird die Höhe der Zusatzrente überprüft. Wenn der Anteil des Fondsguthabens am Vertragsguthaben 25 % übersteigt, wird der übersteigende Teil ins Sicherungsvermögen überführt und erhöht so die garantierte Rente.

Innovationsklausel Rentenbezug

- Sollten neben konventioneller oder fondsgebundener Verrentung in der Ansparzeit eine weitere innovative Verrentungsform eingeführt werden, kann der Kunde auch diese neue Verrentungsform wählen.

Option auf erhöhte Altersrente

- Wenn eine Rentengarantiezeit, Todesfallleistung im Rentenbezug oder eine Kapitalrückgewähr im Rentenbezug mit vereinbart wurde, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen im Rentenbezug in eine erhöhte Altersrente umgewandelt werden. Einzelheiten hierzu sind unter „1.1 SIGGI allgemein " beschrieben.

Alternativen zur Rentenzahlung

- Alternativ vollständige oder teilweise Auszahlung des Vertragsguthabens, sofern sie spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn beantragt wird.
- Naturalleistung der Fondsanteile ist möglich (Depoteröffnung bei der SutorBank und Übertragung der Fondsanteile.
- Eine vereinbarte Rentengarantiezeit, Todesfallleistung im Rentenbezug oder Kapitalrückgewähr im Rentenbezug (KRG) kann kapitalisiert werden.

Vorgezogener Rentenbeginn

- der Kunde kann 3 Jahre nach Vertragsabschluss den Rentenbeginn vorziehen
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der RGZ vor Rentenbeginn möglich
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der TFR vor Rentenbeginn möglich
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der KRG vor Rentenbeginn möglich

Aufgeschobener Rentenbeginn

- Der Kunde kann 3 Jahre nach Vertragsabschluss den Rentenbeginn bis zum 89. Lebensjahr hinausschieben (mit/ohne Beitragszahlung).

Kapitaloption/Kapitalentnahme

- In den letzten 7 Jahren vor Rentenbeginn kann der Kunde jederzeit sein Kapital anfordern. Ein entsprechender Antrag muss bis spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Auszahlungstermin gestellt worden sein.
- Entnahmen sind jederzeit kostenfrei möglich.

Entnahmeplan

- Vereinbarung eines Entnahmeplans möglich
- Entnahmen können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils zum Monatsersten ausgezahlt werden, Mindestbetrag 200 Euro
- Beitragszahlung läuft unverändert weiter
- Entnahmeplan kann jederzeit zum darauffolgenden Monatsersten beendet werden

Dread Disease Option (steuerfreie Kapitalleistung)

- Bei Eintritt einer schweren Krankheit der VP vor Rentenbeginn kann das Vertragsguthaben ohne Abzüge ausgezahlt werden.
- Alternativ vollständige oder teilweise Auszahlung des Vertragsguthabens, sofern sie spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn beantragt wird.

Tod während der Ansparzeit

- Auszahlung des Vertragsguthabens.
- Optional Beitragsrückgewähr einschließbar (ohne Beiträge für eingeschlossene Zusatzversicherungen). Es wird das Vertragsguthaben, mindestens aber die Summe der gezahlten Beiträge fällig.

Tod nach Rentenbeginn

- Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, wird die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an den Bezugsberechtigten weitergezahlt; sie kann kapitalisiert werden.
- Alternativ kann eine Todesfallleistung im Rentenbezug vereinbart werden. Bei Tod der VP nach Beginn der Rentenzahlung werden die noch bei Ablauf der Todesfallleistung im Rentenbezug ausstehenden Renten als Todesfallleistung fällig.
- Eine weitere Möglichkeit ist die Kapitalrückgewähr im Rentenbezug. Im Todesfall wird das zum Rentenbeginn vorhandene Vertragsguthaben abzüglich der Summe der tatsächlichen gezahlten Renten ausgezahlt.

Zusatzleistungen

SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)- Einschluss möglich. Anstatt der Beantwortung von Gesundheitsfragen kann alternativ auch eine Beitragsbefreiung mit einer Wartezeit von 3 Jahren vereinbart werden.

Flexible Beitragszahlung

- monatlich, vierteljährlich, halbjährlich und jährlich
- einmalig
- abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich
- Beiträge können im Rahmen des Erhöhungsrechts jederzeit im selben Vertrag erhöht werden

Zuzahlungen

- Mindestbetrag: 240 Euro
- Höchstbetrag: 200.000 Euro (Summe aller Zuzahlungen pro Versicherungsjahr. Die Summe aller Zuzahlungen während der vereinbarten Ansparzeit darf höchstens 2.500.000 Euro betragen.)

Beitragspause

Aussetzen der Beitragszahlung für bis zu drei Jahre (z. B. Elternzeit).

Dynamik (bei laufender Beitragszahlung)

- Dynamik
  - beitragsbezogen (Beitragserhöhung zwischen 1 % und 10 %)
  - Beitragsdynamik mit fester Bezugsgröße (Erhöhung zwischen 1 % und 10 % des Anfangsbeitrags)
  - BBG-Dynamik (Gesamtbeitrag erhöht sich jährlich im selben Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze West, mindestens 5 %)
  - Startdynamik (der Gesamtbeitrag erhöht sich in den ersten fünf Jahren jeweils um 20 %, danach ab dem 6. Jahr jährlich zwischen 1 % und 10 %)
  - nachträglicher Einschluss von Dynamik bis Alter 50 möglich (nicht bei Einschluss einer Beitragsbefreiung mit Wartezeit)
  - Anpassung der Prozentsätze (höher oder niedriger) auch nachträglich
  - jede Dynamik gilt auch für die Zusatzleistung im Rahmen von SI WorkLife

Zielinvestments

- Alle Zuzahlungen könnten auf Wunsch des Kunden auch direkt in gezielt vom Kunden bestimmte Fonds aus der angebotenen Fondspalette und nach dem gewünschten Aufteilungsverhältnis geleistet werden.

Startmanagement

Das Startmanagement kann optional für Einmalbeiträge oder einzelne Zuzahlungen vereinbart werden. Es wird ein fester Fonds für das Startmanagement bereitgestellt. Der Kunde kann für die Startmanagementphase eine Dauer von 6 bis maximal 60 Monaten wählen. Dadurch wird die Zuzahlung in gleichmäßigen Teilen in die gewünschten Fonds investiert: „Cost average Effekt“

Erhöhungsrecht bei laufender Beitragszahlung während der Ansparzeit

- Jährlicher Gesamtbeitrag kann jederzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung im bestehenden Vertrag maximal bis auf 15.000 Euro (bei Einschluss einer Beitragsbefreiung mit Wartezeit 4.200 Euro) Jahresbeitrag erhöht werden.

- Beitragserhöhung führt zur Anpassung der garantierten Mindestrente (mit den Rechnungsgrundlagen des Vertragsabschlusses) und ggf. der Leistung aus der BU-Beitragsbefreiung. Eine eingeschlossene BU-Rente wird nicht erhöht.
- Mit Beitragsbefreiung oder Beitragspause ruht das Erhöhungsrecht; das Recht lebt mit Aufnahme einer erneuten Beitragszahlung wieder auf.
- Falls eine SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) eingeschlossen ist, erlischt das Erhöhungsrecht mit Eintritt des Leistungsfalls der Berufsunfähigkeit.

Fondsauswahl

Für unsere Kunden, stehen attraktive, nachhaltige Dach- und Einzelfonds sowie ETFs zur Verfügung (siehe hierzu die entsprechenden Unterlagen im Info.net – Beratungshaus). Die Kunden können ihren Sparbeitrag auf bis zu 20 Fonds gleichzeitig aufteilen.

Fondsöffnungsklausel

Wenn das Fondsangebot für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen erweitert wird, stehen die neuen Fonds auch für diese Produktgeneration zur Verfügung. Die jeweils aktuelle Fondsliste der freien Fondsanlage wird dementsprechend erweitert und kann vom Kunden jederzeit angefordert werden.

Switch/Shift

Der Kunde kann kostenfrei künftige Beiträge und/oder das vorhandene Vertragsguthaben in der freien Fondsanlage ganz oder teilweise innerhalb der Fonds umschichten.

Rebalancing

Der Kunde kann ein Rebalancing für seine Fondsanlage vereinbaren. Das Rebalancing bewirkt, dass jährlich das Guthaben in der Fondsanlage gemäß dem vereinbarten Zuführungsverhältnis neu aufgeteilt wird.

Ablaufmanagement

Standard-Ablaufmanagement

- 5 Jahre vor Rentenbeginn startet das Ablaufmanagement. Es wird Monat für Monat das Fondsguthaben sukzessive in den Ablaufmanagementfonds umgeschichtet.

Intelligentes Ablaufmanagement „Ablaufkonzept Flex“

- Das“ Ablaufkonzept Flex“ startet 10 Jahre vor Rentenbeginn prüft monatlich, ob der Vertrag ausreichend Erträge erzielt hat (z. B. ca. 4 % Rendite bei 40 Jahren Ansparzeit). Es sichert in diesem Fall einen Teil der Erträge in einem Rentenfonds. Ansonsten behält der Vertrag die vollständige Partizipation in den gewählten Fonds. 3 Jahre vor Rentenbeginn wird mechanisch gesichert.

Antrag

21119XX

1.6 Produktbeschreibung: SI Sofortrente (FR)

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Altersvorsorge

Teilzielmarkt: Private Altersvorsorge mit Sicherheit

Das Produkt ist für Kunden geeignet, die ihre laufenden Versorgungsbezüge sofort durch eine lebenslange Rente zum Rentenbeginn erhöhen möchten. Es ist grundsätzlich für Kunden mit einem frei verfügbaren Einmalbetrag, über eine private Versicherung erhalten wollen. Mindestens die Höhe der anfänglichen Rente soll auch bis zum Lebensende garantiert sein. Es können bei Bedarf Todesfallleistungen eingeschlossen werden. Mit dem Produkt bieten wir ein nachhaltig ausgerichtetes Vorsorgeprodukt, welches unseren Kundeninnen und Kunden nachhaltig ausgerichtete Investments gemäß ihren Nachhaltigkeitspräferenzen ermöglicht.

Die Sofortrente garantiert eine lebenslange Rentenzahlung; sofort beginnend durch eine Einmalzahlung.

Produktspecial

- Rentengarantiezeit oder Todesfallleistung im Rentenbezug können kapitalisiert werden

Leistungsspektrum

Rentenbeginn

- Lebenslange garantierte Mindestrente

Tod nach Rentenbeginn

- Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, wird die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an den Bezugsberechtigten weitergezahlt; der Barwert der ausstehenden Renten kann kapitalisiert werden.
- Alternativ kann eine Todesfallleistung im Rentenbezug vereinbart werden. Bei Tod der VP nach Beginn der Rentenzahlung wird die verbleibende Todesfallleistung fällig. Der Wert der Todesfallleistung kann kapitalisiert werden.

Antrag

21109xx

1.7 Produktmerkmal: Flexibler Rentenbeginn (SIGGI/SI Pur Invest)

Bei SIGGI-Produkten und SI Pur Invest kann der Beginn der Rentenzahlung flexibel an den Eintritt in den Ruhestand angepasst werden. Der Beginn kann vorverlegt oder aufgeschoben werden.

vorgezogener Rentenbeginn

- Bei der SIGGI Flexible Rente/SI Pur Invest kann der Rentenbeginn frühestens 3 Jahre nach Versicherungsbeginn vorgezogen werden und ist spätestens 1 Monat vor dem neuen Rentenbeginn zu beantragen.

aufgeschobener Rentenbeginn

- Der Beginn der Rentenzahlung kann auf das 85. Lebensjahr (SI Pur Invest: 89. Lebensjahr) hinausgeschoben werden.

vorgezogene Kapitaloption

- Bei SIGGI Flexible Rente/SI Pur Invest in den letzten 7 Jahren vor Rentenbeginn nach dem 62. Lebensjahr möglich.
- Bei Basis-Rente GIBR ist die Kapitaloption grundsätzlich ausgeschlossen.

Auswirkungen

Abrufrente / vorgezogene Kapitaloption

- Durch eine längere Rentenzahlung sowie fehlende Beiträge und Zinsen ist die garantierte Mindestrente niedriger als zum planmäßigen Rentenbeginn. Je früher die Abrufrente in Anspruch genommen wird, desto niedriger fällt die Rente aus. Entsprechendes gilt für die vorgezogene Kapitaloption (Beiträge/Zinsen).

Aufschubrente

- Hier wird eine höhere garantierte Mindestrente als zum ursprünglich planmäßigen Rentenbeginn fällig.

Rahmenbedingungen

- Anstelle der Abrufrente kann sich der Kunde in den letzten 7 Jahren das aktuelle Guthaben (vorgezogene Kapitaloption) ganz oder teilweise auszahlen lassen (frühestens zum 62. Lebensjahr).
- Für die vorgezogene Kapitaloption gelten die gleichen Antragsfristen wie bei der vorgezogenen Rente.
- Der Kunde muss eine schriftliche Willenserklärung einreichen.
- Die vereinbarte Rentengarantiezeit bleibt gleich, es sei denn, die tariflichen Höchstgrenzen werden bei der Aufschubrente überschritten.
- Die Versicherungsdauer der Todesfallleistung im Rentenbezug (falls mitversichert) wird beibehalten.
- Zusatzprodukte im Rahmen von SI WorkLife werden beim vorgezogenen Rentenbeginn aufgelöst.
- Werden Leistungen aus einem SI WorkLife-Produkt gewährt, ist eine Abruf-/Aufschubrente nicht möglich.
- Folgendes ist zusätzlich bei der Aufschubrente zu beachten:
  - das tarifliche Höchstrentenbeginnalter darf nicht überschritten werden
  - eine evtl. eingeschlossenes SI WorkLife-Produkt erlischt
  - Erhöhungen aufgrund der Dynamik sind nicht mehr möglich
  - spätere Kapitaloption (SIGGI Flexible Rente) ist weiterhin möglich, sofern eine Kapitalrückgewähr, eine Rentengarantiezeit von mindestens 10 Jahren oder eine Todesfallleistung im Rentenbezug von mindestens 17 Jahren eingeschlossen sind.

Vorziehen des Rentenbeginns wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Sofern eine Beitragsrückgewähr mitversichert ist (ohne SI WorkLife (Berufsunfähigkets-Zusatzversicherung)) und die VP eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, kann der Rentenbeginn vorgezogen werden.

1.8 Produktbeschreibung: Rentengarantiezeit (SIGGI/SI Pur Invest/SI Wertspeicher)

Produktbaustein (SIGGI)

Die Vereinbarung einer Rentengarantiezeit ermöglicht eine zeitlich befristete Hinterbliebenenabsicherung nach Rentenbeginn bei den Produkten SIGGI Flexible Rente, SI Pur Invest, SI Sofortrente und SI Wertspeicher.

Produktspecial

(Teil-)Kapitalisierung der Rentengarantiezeit nach Rentenbeginn (bei SIGGI Flexible Rente/SI Pur Invest/SI Wertspeicher), alternativ: erhöhte Altersrente bei Hilfebedürftigkeit (Erläuterungen hierzu siehe PB SIGGI Allgemein), zum Rentenbeginn Einschluss, Verlängerung, Verkürzung, Ausschluss oder Umtausch in eine Todesfallleistung im Rentenbezug möglich.

Leistungsspektrum – Kapitalisierung während der Rentengarantiezeit

Während der Rentengarantiezeit kann eine Kapitalabfindung in Höhe des Barwertes der noch ausstehenden Renten bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit gezahlt werden.

Bei einer Vollkapitalisierung endet die Rentengarantiezeit und es wird eine verminderte lebenslange Rente weitergezahlt.

Bei einer Teilkapitalisierung erfolgt eine entsprechende Reduzierung der Rente (sowie der Rentengarantiezeit).

Beantragungsfrist der Kapitalisierung: 1 Monat vor Auszahlungstermin.

Tod der versicherten Person

- Die/der Begünstigte erhält bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit die vereinbarte Rente zuzüglich Überschüssen. Der Barwert der ausstehenden Renten kann kapitalisiert werden.

1.9 Produktbeschreibung: Todesfallleistung im Rentenbezug (SIGGI/SI Pur Invest/SI Wertspeicher)

Produktbaustein

Die Vereinbarung einer Todesfallleistung im Rentenbezug ermöglicht eine zeitlich befristete Hinterbliebenenabsicherung nach Rentenbeginn bei den Produkten SIGGI Basis-Rente und SIGGI Flexible Rente, SI Pur Invest, SI Sofortrente und SI Wertspeicher.

Produktspecial

Kapitalisierung der Todesfallleistung im Rentenbezug (bei SIGGI Flexible Rente/SI Pur Invest/SI Sofortrente/SI Wertspeicher), alternativ: erhöhte Altersrente bei Hilfebedürftigkeit (Erläuterungen hierzu siehe PB SIGGI Allgemein), zum Rentenbeginn Einschluss, Verlängerung, Verkürzung, Ausschluss oder Umtausch in eine Rentengarantiezeit möglich. Bei SIGGI Basis-Rente wird die Todesfalleistung im Rentenbezug als „Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugszeit" bezeichnet.

Leistungsspektrum nach Rentenbeginn

Tod der versicherten Person

Bei Tod der versicherten Person während der Dauer der Todesfallleistung im Rentenbezug zahlen wir die zu diesem Zeitpunkt verbleibende Versicherungssumme in einer Summe aus. Bei der SIGGI Basis-Rente wird diese Summe an steuerlich begünstigte Hinterbliebene verrentet.

Kapitalisierung der Todesfallleistung während der Versicherungsdauer (nur bei SIGGI Flexible Rente/ SI Wertspeicher)

Während der Versicherungsdauer der Todesfallleistung im Rentenbezug kann statt der laufenden Rentenzahlung eine Kapitalabfindung für die in dieser Zeit noch fällig werdenden Renten gezahlt werden. Die Auszahlung ist auf das vorhandene Deckungskapital begrenzt (vorhandenes Vertragsguthaben bei fondsgebundener Verrentung).
Durch die vollständige Auszahlung erlischt die Todesfallleistung im Rentenbezug und es ergibt sich im Anschluss eine geringere lebenslange Rente.
Beantragungsfrist der Kapitalisierung: 1 Monat vor Auszahlungstermin.

Rahmenbedingungen

- Anfangsversicherungssumme wird bei Rentenbeginn festgeschrieben und ergibt sich aus dem Rentenfaktor und der vereinbarten Versicherungsdauer. Die Höchstversicherungsdauer ist dabei so definiert, dass das Ergebnis aus Rentenfaktor, Rentenzahlungsweise und Versicherungsdauer der Todesfallleistung im Rentenbezug weniger als 10.000 betragen muss.
- Versicherungsdauer der Todesfallleistung im Rentenbezug beginnt zum Rentenbeginn.
- Versicherungsschutz endet mit Ablauf der Versicherungsdauer.
- Bei Einschluss der Todesfallleistung im Rentenbezug sind neben der Beitragsrückgewähr folgende Zusatzprodukte möglich: SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung).
- Nicht möglich ist die Kombination mit einer Rentengarantiezeit.
- Auch bei der Todesfallleistung im Rentenbezug ist zu berücksichtigen, dass die Beiträge aller Zusatzversicherungen weniger als 50 % des Gesamtbeitrags der GIBR betragen müssen. Bei Einschluss einer Todesfallleistung im Rentenbezug ist dies allerdings erst bei Rentenbeginn überprüfbar. Daher ist bei Abschluss des Vertrages darauf zu achten, dass in der Ansparzeit weniger als 50 % des Gesamtbeitrags auf Zusatzversicherungen entfallen.

1.10 Produktbeschreibung: Kapitalrückgewähr im Rentenbezug (SIGGI/SI Pur Invest)

Produktspecial

(Teil-) Kapitalisierung der Kapitalrückgewähr im Rentenbezug nach Rentenbeginn (Bei SIGGI Flexible Rente/SI Pur Invest), alternativ: erhöhte Altersrente bei Hilfebedürftigkeit (Erläuterungen hierzu siehe PB SIGGI allgemein).

Leistungsspektrum

Bei Einschluss einer Kapitalrückgewähr im Rentenbezug wird vereinbart, dass bei Tod der versicherten Person das zum Rentenbeginn vorhandene Vertragsguthaben abzüglich der bereits ausgezahlten vertraglichen Renten und abzüglich bereits ausgezahlter Teilkapitalabfindungen in einer Summe als Todesfallleistung ausgezahlt wird.

Mit der Auszahlung der Todesfallleistung erlischt der Vertrag.

Die Kapitalrückgewähr im Rentenbezug entfällt, wenn die Summe der bereits ausgezahlten vertraglichen Renten zuzüglich bereits ausgezahlter Teilkapitalabfindungen dem bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthaben entspricht oder dieses übersteigt.

Stirbt die versicherte Person, nachdem die Kapitalrückgewähr im Rentenbezug entfallen ist, wird keine Leistung mehr fällig und die Versicherung endet.

Der Einschluss einer Kapitalrückgewähr im Rentenbezug ist nicht möglich, wenn

- eine Rentengarantiezeit,
- eine Todesfallleistung im Rentenbezug,
- eine garantierte Rentensteigerung oder
- für die Rentenbezugszeit die fondsgebundene Verrentung vereinbart ist.

2.1 Produktbeschreibung: SI Todesfallversicherung (TFV)

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Todesfallabsicherung

Teilzielmarkt: Lebenslange Todesfallabsicherung

Das Produkt eignet sich für sicherheitsorientierte Kunden in Deutschland, die einen lebenslangen Todesfallschutz wünschen. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 75. Lebensjahr geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die längerfristig den Schutz über eine private Versicherung vornehmen wollen.

Die Versicherung auf den Todesfall dient überwiegend der Absicherung von Bestattungskosten.

Produktspecial

- lebenslanger Versicherungsschutz
- ab Eintrittsalter 40 auf Wunsch ohne Beantwortung von Gesundheitsfragen (stattdessen Wartezeit von 2 Jahren)
- laufende Beitragszahlung, maximal bis zum 85. Lebensjahr

Leistungsspektrum

Tod

- Hinterbliebenenschutz in Höhe der Versicherungssumme (VS) zuzüglich Überschussbeteiligung.
- Bei vereinbarter Wartezeit von 2 Jahren: Bei Tod der versicherten Person während der Wartezeit Summe der gezahlten Beiträge als Versicherungsleistung (volle Versicherungssumme bei Tod infolge eines Unfalls). Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung werden stets in voller Höhe fällig.

Zusatzleistungen

- keine

Dynamik/Ausbaugarantie für Versicherungen mit Gesundheitsprüfung

- Beitragsbezogen (Beitragserhöhung von 5 % bis 10 %), alternativ kann eine Beitragsdynamik mit fester Bezugsgröße vereinbart werden. Der Kunde kann unbegrenzt oft auf die Dynamik verzichten, ohne diese Erhöhungsmöglichkeit zu verlieren.
- Ausbaugarantie (Ausbaumöglichkeit des Versicherungsschutzes)
  - Ereignisgebunden (ohne Gesundheitsprüfung)
  - Turnusmäßig alle 5 Jahre (mit vereinfachter Gesundheitsprüfung)

Dynamik/Ausbaugarantie für Versicherungen ohne Gesundheitsprüfung

- nicht möglich

Antrag

21000XX
22002XX (Gesundheitserklärung)

2.2 Produktbeschreibung: SI RisikofreiLeben (RIV)

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Todesfallabsicherung

Teilzielmarkt: Todesfallabsicherung über einen begrenzten Zeitraum

Das erweiterbare Produkt eignet sich für sicherheitsorientierte Kunden in Deutschland, die über einen festgelegten begrenzten Zeitraum nur einen Todesfallschutz benötigen. Zu nennen sind hier z. B. die Familienabsicherung oder auch die Absicherung des Geschäftspartners. Das Produkt ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 70. Lebensjahr geeignet, die über ein ausreichend frei verfügbares Einkommen verfügen und die längerfristig den Schutz über eine private Versicherung vornehmen wollen. Bei der Kalkulation des Beitrages werden verschiedene Berufsgruppen berücksichtigt.
Es kann bei Bedarf eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit eingeschlossen werden.

SI RisikofreiLeben dient der Hinterbliebenenabsicherung.

Produktspecial

- vorläufiger Versicherungsschutz
- vorgezogene Todesfallleistung
- Ausbaugarantie ohne und mit Anlass
- Unterscheidung in Nichtraucher seit 10 Jahren, Nichtraucher seit 12 Monaten und Raucher

Nichtraucher seit 10 Jahren

Nichtraucher seit 10 Jahren ist, wer in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung aktiv kein Nikotin durch Rauchen oder Inhalieren aufgenommen hat und auch nicht beabsichtigt, dies in Zukunft zu tun.

Nichtraucher seit 12 Monaten

Nichtraucher seit 12 Monaten ist, wer in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung aktiv kein Nikotin durch Rauchen oder Inhalieren aufgenommen hat und auch nicht beabsichtigt, dies in Zukunft zu tun.

Raucher

Rauchen ist das Konsumieren von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Rauchtabak (Feinschnitt oder Pfeifentabak) oder sonstigem Tabak unter Feuer. Hierzu zählen ebenso die Benutzung einer Wasserpfeife/ Shisha und eines elektrischen oder elektronischen Geräts wie beispielsweise einer e-Zigarette, einer e-Zigarre, e-Pfeife oder e-Shisha.

Stundung

Beitragsstundung für maximal 6 Monate, frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Nach Ablauf der Stundung können die nachzuzahlenden Beiträge in einem Betrag oder in bis zu 6 Monatsraten gezahlt werden.

Berufsgruppen

Bei der Kalkulation des Beitrages werden 5 Berufsgruppen berücksichtigt.

Leistungsspektrum

Tod

Hinterbliebenenschutz in Höhe der Versicherungssumme

Vorläufiger Versicherungsschutz

Bei Tod der versicherten Person aufgrund eines Unfalles zahlen wir die Versicherungssumme, höchstens 200.000 EUR. Der Versicherungsschutz beginnt mit Eingang des vollständig ausgefüllten Antrages und endet mit dem Zustandekommen des Hauptvertrages bzw. maximal nach 2 Monaten. Der vorläufige Versicherungsschutz kann nur gewährt werden, wenn der Antragsbeginn nicht weiter als 2 Monate in die Zukunft liegt. Kommt der Hauptvertrag aus Gründen, die nichts mit dem Unfalltod zu tun haben, nicht zustande, so erlischt die vorläufige Deckung ab Beginn.

Vorgezogene Todesfallleistung

Falls bei der versicherten Person mindestens zwölf Monate vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer eine fortschreitende, unheilbare Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von höchstens zwölf Monaten diagnostiziert wird, wird die Versicherungssumme gezahlt und der Vertrag erlischt.

Zusatzleistungen

- SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)-Einschluss möglich (nur Beitragsbefreiung)

Dynamik/Ausbaugarantie

- Beitragsdynamik ist möglich (3 % bis Eintrittsalter 27 Jahre, 3 bis 5 % ab Eintrittsalter 28 Jahre).
- Das Dynamikendalter beträgt 55 Jahre.
- Die Dynamik gilt auch für die SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung).
- Ausbaugarantie (Ausbaumöglichkeit des Versicherungsschutzes)
  - ereignisgebunden (ohne Gesundheitsprüfung)
  - turnusmäßig alle 5 Jahre (mit vereinfachter Gesundheitsprüfung)
  - ohne Ereignis (in den ersten 5 Jahren)

Antrag

21000XX
22230XX (Gesundheitserklärung)

2.3 Produktbeschreibung: SI RisikofreiLeben-PLUS (PRIV)

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Todesfallabsicherung

Teilzielmarkt: Todesfallabsicherung über einen begrenzten Zeitraum

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für sicherheitsorientiere Kunden in Deutschland, die über einen begrenzten Zeitraum Todesfallschutz benötigen und bereit sind für die Produktfeatures einen Mehrbeitrag zu bezahlen. Zu nennen ist hier z. B. die Familienabsicherung oder auch die Absicherung des Geschäftspartners. Das Produkt ist grundsätzlich für Kunden bis zum 70. Lebensjahr geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen verfügen und die längerfristig den Schutz über eine private Versicherung vornehmen wollen.
Bei der Kalkulation des Beitrages werden verschiedene Berufsgruppen berücksichtigt.
Es kann bei Bedarf eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit eingeschlossen werden.

SI RisikofreiLeben-PLUS dient der Hinterbliebenenabsicherung.

Produktspecial

- vorläufiger Versicherungsschutz
- Ausbaugarantie ohne und mit Anlass
- vorgezogene Todesfallleistung
- Unterscheidung in Nichtraucher seit 10 Jahren, Nichtraucher seit 12 Monaten und Raucher
- Verlängerungsoption
- Hochzeitbonus
- Kinderbonus
- Baubonus

Nichtraucher seit 10 Jahren

Nichtraucher seit 10 Jahre ist, wer in den letzten 10 Jahren vor Antragsstellung aktiv kein Nikotin durch Rauchen oder Inhalieren aufgenommen hat und auch nicht beabsichtigt, dies in Zukunft zu tun.

Nichtraucher seit 12 Monaten

Nichtraucher seit 12 Monaten ist, wer in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung aktiv kein Nikotin durch Rauchen oder Inhalieren aufgenommen hat und auch nicht beabsichtigt, dies in Zukunft zu tun.

Raucher

Rauchen ist das Konsumieren von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Rauchtabak (Feinschnitt oder Pfeifentabak) oder sonstigen Tabak unter Feuer. Hierzu zählen ebenso die Benutzung einer Wasserpfeife/Shisha und eines elektrischen oder elektronischen Geräts wie beispielweise einer e-Zigarette, einer e-Zigarre, e-Pfeife oder einer e-Shisha.

Stundung

Beitragsstundung für maximal 6 Monate, frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Nach Ablauf der Stundung können die nachzuzahlenden Beiträge in einem Betrag oder bis zu 6 Monatsraten gezahlt werden.

Berufsgruppen

Bei der Kalkulation des Beitrages werden 5 Berufsgruppen berücksichtigt.

Verlängerungsoption

Bis 3 Jahre vor Ablauf kann die PRIV – einmalig und ohne erneute Gesundheitsprüfung – um maximal 15 Jahre verlängert werden. Eine eventuell mit abgeschlossene Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (BUZ 0) wird dabei nicht verlängert.

Leistungsspektrum

Tod

Hinterbliebenenschutz in Höhe der Versicherungssumme.

Vorläufiger Versicherungsschutz

Bei Tod der versicherten Person aufgrund eines Unfalles zahlen wir die Versicherungssumme, höchstens 200.000 Euro. Der Versicherungsschutz beginnt mit Eingang des vollständig ausgefüllten Antrages und endet mit dem Zustandekommen des Hauptvertrages bzw. maximal nach 2 Monaten. Der vorläufige Versicherungsschutz kann nur gewährt werden, wenn der Antragsbeginn nicht weiter als 2 Monate in die Zukunft liegt. Kommt der Hauptvertrag aus Gründen, die nichts mit dem Unfalltod zu tun haben, nicht zustande, so erlischt die vorläufige Deckung ab Beginn.

Vorgezogene Todesfallleistung

Falls bei der versicherten Person mindestens zwölf Monate vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer eine fortschreitende, unheilbare Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von höchstens zwölf Monaten diagnostiziert wird, wird die Versicherungssumme gezahlt und der Vertrag erlischt.

Hochzeitbonus

Wir zahlen bei Tod der versicherten Person innerhalb von 6 Monaten nach einer gesetzlich anerkannten Eheschließung zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme einen Hochzeitbonus in Höhe von 25 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 25.000 Euro.

Baubonus

Bei Tod der versicherten Person wird zusätzlich 25 % der Versicherungssumme gezahlt, maximal 25.000 Euro, wenn der Tod innerhalb von 6 Monaten ab Kaufvertrag/Bauantrag eintritt. Die Leistung erfolgt nur einmalig.

Kinderbonus

Zusatzzahlung von 25 % der Versicherungssumme, maximal 25.000 Euro, bei Tod der VP innerhalb von 6 Monaten nach Geburt/Adoption des Kindes. Die Leistung wird einmalig gezahlt.

Zusatzleistungen

- SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)-Einschluss möglich (nur Beitragsbefreiung)

Dynamik / Ausbaugarantie

- Beitragsdynamik ist möglich (3 % bis Eintrittsalter 27 Jahre, 3 bis 5 % ab Eintrittsalter 28 Jahre).
- Das Dynamikendalter beträgt 55 Jahre .
- Die Dynamik gilt auch für SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung).
- Ausbaugarantie (Ausbaumöglichkeit des Versicherungsschutzes)
  - ereignisgebunden (ohne Gesundheitsprüfung)
  - turnusmäßig alle 5 Jahre (mit vereinfachter Gesundheitsprüfung)
  - ohne Ereignis (in den ersten 5 Jahren)

Antrag

21000XX
22230XX (Gesundheitserklärung)

2.4 Produktbeschreibung: SI RisikofreiLeben-Immo (RIVF)

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Todesfallabsicherung zum Zwecke der Darlehens- bzw. Hypothekenabsicherung.

Teilzielmarkt: Todesfallabsicherung über einen begrenzten Zeitraum.

Das Produkt eignet sich vor allem zur Absicherung einer in Deutschland gekauften oder gebauten selbstgenutzten Wohnimmobilie. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 70. Lebensjahr geeignet, die über ein ausreichend frei verfügbares Einkommen verfügen und die längerfristig den Schutz über eine private Versicherung vornehmen wollen.
Die Versicherungssumme reduziert sich jedes Jahr um einen gleichbleibenden Betrag. Die Beitragszahlungsdauer ist gegenüber der Versicherungsdauer stets abgekürzt.
Bei der Kalkulation des Beitrages werden verschiedene Berufsgruppen berücksichtigt.
Es kann bei Bedarf eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit eingeschlossen werden.

SI RisikofreiLeben-Immo dient vor allem der Absicherung eines Darlehens oder einer Hypothek.

Produktspecial

- Versicherungssumme reduziert sich jährlich um einen gleichbleibenden Betrag
- abgekürzte Beitragszahlungsdauer
- vorläufiger Versicherungsschutz
- Unterscheidung in Nichtraucher seit 10 Jahren, Nichtraucher seit 12 Monaten und Raucher
- Wechseloption in SI RisikofreiLeben

Eine SI RisikofreiLeben-Immo kann im Rahmen einer Immobilienfinanzierung mit verkürzten Gesundheitsfragen abgeschlossen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Höchsteintrittsalter beträgt 40 Jahre.
- Die Versicherungssumme entspricht dem Darlehensbetrag, maximal aber 500.000 Euro.
- Der Immobilienerwerb ist in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung erfolgt. Entsprechende Nachweise (z. B. Unterlagen zur Immobilien-Finanzierung oder Darlehensvertrag oder Abtretungserklärung) sind uns vorzulegen.

Nichtraucher seit 10 Jahren

Nichtraucher seit 10 Jahren ist, wer in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung aktiv kein Nikotin durch Rauchen oder Inhalieren aufgenommen hat und auch nicht beabsichtigt, dies in Zukunft zu tun.

Nichtraucher seit 12 Monaten

Nichtraucher seit 12 Monaten ist, wer in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung aktiv kein Nikotin durch Rauchen oder Inhalieren aufgenommen hat und auch nicht beabsichtigt, dies in Zukunft zu tun.

Raucher

Rauchen ist das Konsumieren von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Rauchtabak (Feinschnitt oder Pfeifentabak) oder sonstigem Tabak unter Feuer. Hierzu zählen ebenso die Benutzung einer Wasserpfeife / Shisha und eines elektrischen oder elektronischen Geräts wie beispielsweise einer e-Zigarette, einer e-Zigarre, e-Pfeife oder einer e-Shisha.

Stundung

Beitragsstundung für maximal 6 Monate, frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Nach Ablauf der Stundung können die nachzuzahlenden Beiträge in einem Betrag oder bis zu 6 Monatsraten gezahlt werden.

Wechseloption

Es kann von der fallenden Risikolebensversicherung bis zum Ende des 10. Versicherungsjahres, ohne erneute Gesundheitsprüfung in SI RisikofreiLeben mit konstanter Versicherungssumme gewechselt werden.

Berufsgruppen

Bei der Kalkulation des Beitrages werden 5 Berufsgruppen berücksichtigt.

Leistungsspektrum

Tod

Hinterbliebenenschutz in Höhe der Versicherungssumme.

Vorläufiger Versicherungsschutz

Bei Tod der versicherten Person aufgrund eines Unfalles zahlen wir die Versicherungssumme, höchstens 200.000 Euro. Der Versicherungsschutz beginnt mit Eingang des vollständig ausgefüllten Antrages und endet mit dem

Zustandekommen des Hauptvertrages bzw. maximal nach 2 Monaten. Der vorläufige Versicherungsschutz kann nur gewährt werden, wenn der Antragsbeginn nicht weiter als 2 Monate in die Zukunft liegt. Kommt der Hauptvertrag aus Gründen, die nichts mit dem Unfalltod zu tun haben, nicht zustande, so erlischt die vorläufige Deckung ab Beginn.

Zusatzleistungen

SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)-Einschluss möglich (nur Beitragsbefreiung).

Antrag

21000XX
22230XX (Gesundheitserklärung)
22355XX (Gesundheitserklärung Immobilienfinanzierung)

2.5 Voraussetzungen für eine bessere Berufsgruppe (für RIV, PRIV, RIVF)

Das Produktangebot SIGNAL IDUNA Leben zu Risikolebensversicherungen enthält zahlreiche Möglichkeiten, über die Beantwortung weniger Fragen (z. B. nach dem Anteil der Bürotätigkeit), einen günstigeren Beitrag zu erzielen, als grundsätzlich für den jeweiligen Beruf vorgesehen ist. Das gilt insbesondere für handwerkliche Berufe.

Allgemein

Durch die Beantwortung der Fragen z.B. nach Anteil der Bürotätigkeit, Anzahl der Mitarbeiter oder Weiterbildungen prüft das PDC, ob für den eingegebenen Beruf eine bessere Berufsgruppeneinstufung möglich ist, als grundsätzlich vorgesehen. Eine Besserstufung ist um max. 2 Berufsgruppen möglich. Das Ergebnis der Prüfung weist das PDC unmittelbar aus.

Spezielle Vorteile für handwerkliche Berufe Kriterien für eine Besserstufung:

Bei Erfüllung bereits eines der nachfolgenden Kriterien erfolgt bei vielen handwerklichen Berufen eine Besserstufung um eine
Berufsgruppe, bei Erfüllung von mind. 2 Kriterien um bis zu 2 Berufsgruppen.

- Meistertitel
- Mindestanzahl sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter (ohne geringfügig beschäftigte Mitarbeiter [1]): 5
- Mindestanteil Bürotätigkeiten [2]): 67 %

1 Als geringfügige beschäftigte Mitarbeiter gelten:
- geringfügig entlohnte Mitarbeiter („520-Euro-Jobber“)
- kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter (bis zu 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage)

2 Zu den Bürotätigkeiten gehören beispielhaft folgende Tätigkeiten:
- Auftragsbeschaffung und Kundenbetreuung
- Planung der Auftragsdurchführung
- Koordinierung des Mitarbeitereinsatzes
- Aufsichtsführung und Kontrollen
- allgemeine Büroarbeiten (z. B. Rechnungstellung, Materialbestellung usw.)

3.1 Produktbeschreibung: SI WorkLife KOMFORT

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Einkommensschutz

Teilzielmarkt: Einkommensschutz mit Grundfähigkeiten-Schutz

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für Kunden in Deutschland im Rahmen des Einkommensschutzes, die das finanzielle Verlustrisiko bei Verlust einer Grundfähigkeit mit einer monatlichen Rente sowie einer Beitragsbefreiung von der Zahlungspflicht absichern möchten. Es ist in der Regel für berufstätige oder in Ausbildung/Studium befindliche Kunden sowie Selbstständige bis zum vollendeten 64. Lebensjahr geeignet; Die Kunden müssen ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die Gesundheitsverhältnisse müssen einen Abschluss erlauben. Das Produkt ist für gewisse Berufe wie Berufstaucher nicht vorgesehen.

SI WorkLife KOMFORT (GFV) dient der finanziellen Absicherung bei Verlust einer Grundfähigkeit.

Produktspecial

- Prognosezeitraum 6 Monate
- Leistungen ab Verlust der Grundfähigkeit, wenn Prognose nicht möglich ist und der Verlust der Grundfähigkeit bereits 6 Monate lang ununterbrochen bestanden hat
- rückwirkende Leistung bei einer verspäteten Leistungsmeldung
- zuviel entrichtete Beiträge werden bei Anerkennung des Leistungsfalls verzinst zurückgezahlt
- Erklärung über Leistungspflicht innerhalb von 5 Arbeitstagen, wenn alle für die Leistungsprüfung relevanten Unterlagen vorliegen.
- Übernahme von Reisekosten aus dem Ausland zwecks Untersuchung in Deutschland zur Feststellung unserer Leistungspflicht
- optionaler Einschluss der Worst-Case Kapitalhilfe bei Eintritt einer schweren Krankheit (Mehrbeitrag)
- für junge Leute (bis Eintrittsalter 30) EXKLUSIV-Option vereinbar, für späteren Wechsel in eine Berufsunfähigkeitsversicherung (SI WorkLife EXKLUSIV oder EXKLUSIV-PLUS)

Leistungsspektrum

- bei Verlust einer der versicherten Grundfähigkeiten wird
  - eine Grundfähigkeits-Rente (GF-Rente) in vereinbarter Höhe gezahlt
  - der Vertrag beitragsfrei fortgeführt
- versichert ist der Verlust der nachfolgenden Grundfähigkeiten:
  - Sehen
  - Sprechen
  - Hören
  - Armgebrauch
  - Handgebrauch
  - Greifen
  - Gehen
  - Treppensteigen
  - Stehen
  - Sitzen
  - Eigenverantwortliches Handeln (Gesetzliche Betreuung)
  - Intellekt (Geistige Leistungsfähigkeit)

Darüber hinaus sind versichert:

- Pflegebedürftigkeit
- Demenz

Beitragsstundung

Beitragsstundung für maximal 2 Jahre, frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Nach Ablauf der Stundung können die nachzuzahlenden Beiträge in einem Betrag oder in bis zu 48 Monatsraten gezahlt werden.

Beitragspause

Beitragspause für maximal 12 Monate möglich, frühestens nach Ablauf des 4. Versicherungsjahres. Nach Ablauf der Beitragspause wird die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung fortgesetzt.

Rahmenbedingungen

- abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich
- verlängerte Leistungsdauer möglich
- Beitragsdynamik ist möglich (1 % – 5 %)
- garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall (1 % – 3 %) kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden
- Ausbaugarantie ohne und mit Anlass
- Wiederinkraftsetzung innerhalb der ersten 6 Monate nach Beitragsfreistellung ohne Gesundheitsprüfung, bei Elternzeit innerhalb der ersten 36 Monate, bei Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten 24 Monate

Antrag

21720XX

Definition Verlust einer Grundfähigkeit

Der Verlust einer Grundfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge

- Krankheit,
- Körperverletzung oder
- mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,

die ärztlich nachzuweisen sind, mindestens 6 Monate ununterbrochen eine der versicherten Grundfähigkeiten verloren hat oder voraussichtlich verlieren wird. Wir leisten in diesen Fällen ab Beginn des sechsmonatigen Zeitraums.

Definitionen/Leistungsspektrum Worst-Case Kapitalhilfe (optional, Mehrbeitrag)

Der Eintritt der nachfolgend aufgeführten schweren Krankheiten ist versichert:

- Krebs
- Herzinfarkt
- Schlaganfall
- Benigner Gehirntumor
- Chronische Lungenschwäche
- Chronisches Nierenversagen
- HIV-Infektion – erworben durch Bluttransfusion
- HIV-Infektion – erworben während der beruflichen Tätigkeit
- Multiple Sklerose

Die Leistung besteht in einer Einmalzahlung in Höhe der 12-fachen über SI WorkLife KOMFORT versicherten Monatsrente.

Die genauen Definitionen der schweren Krankheiten sowie alle weiteren Regelungen können den Bedingungen für die Worst-Case Kapitalhilfe entnommen werden.

EXKLUSIV-Option

Für junge Leute bis zum (technischen) 30. Lebensjahr kann die EXKLUSIV-Option vereinbart werden. Diese gestattet bis zum 35. Lebensjahr einen vollständigen oder teilweisen Wechsel von SI WorkLife KOMFORT oder KOMFORT-PLUS in SI WorkLife EXKLUSIV oder EXKLUSIV-PLUS. Die Option kann innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt folgender Ereignisse ausgeübt werden:

- erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachhochschule
- erstmaliger Eintritt in die gymnasiale Oberstufe
- erstmaliger Beginn eines (Fach-)Hochschulstudiums
- erstmaliger Beginn einer anerkannten Berufsausbildung
- Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags im Anschluss an die erfolgreiche Beendigung einer Ausbildung
- erstmaliger Einzug in selbstgemietete Wohnung
- gesetzlich anerkannte Eheschließung
- Erwerb, Neubau oder Finanzierung einer Immobilie (Mindestwert: 25.000 Euro)
- bestandener Meisterprüfung
- Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit
- erstmaliger Beginn einer Ausbildung als Beamtenanwärter für den einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst bzw. Referendar für den höheren Dienst
- Gehaltssteigerung aus nichtselbstständiger Tätigkeit um mindestens 10 % (bezogen auf das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten 3 Jahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen)
- Gewinn nach Steuern aus selbstständiger Tätigkeit ist in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils um mindestens 10 % höher als der Gewinn nach Steuern in dem Jahr vor diesem Zeitraum

Wenn die versicherte Person selbstständig ist und bei Abschluss von SI WorkLife KOMFORT bzw. KOMFORT-PLUS in ihrem Betrieb 3 oder weniger sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt hatte, gilt zusätzlich:
Der Wechsel in SI WorkLife EXKLUSIV bzw. EXKLUSIV-PLUS kann auch erfolgen, wenn die versicherte Person in ihrem Betrieb seit mindestens 6 Monaten durchgehend mindestens 5 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt hat (ohne geringfügig entlohnte und kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter). Der Eintritt dieses Ereignisses ist dann der erste Tag nach Ablauf des 6-monatigen Zeitraums.

3.2 Produktbeschreibung: SI WorkLife KOMFORT-PLUS

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Einkommensschutz

Teilzielmarkt: Einkommensschutz mit Grundfähigkeiten-PLUS-Schutz

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für Kunden in Deutschland im Rahmen des Einkommensschutzes, die das finanzielle Verlustrisiko bei Verlust einer Grundfähigkeit mit einer monatlichen Rente sowie einer Beitragsbefreiung von der Zahlungspflicht absichern möchten. Im Leistungsfall sollen die vorteilhaften Regelungen der PLUS-Bedingungen zur Anwendung kommen. Es ist in der Regel für berufstätige oder in Ausbildung/Studium befindliche Kunden sowie Selbstständige bis zum vollendeten 64. Lebensjahr geeignet. Die Kunden müssen ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die Gesundheitsverhältnisse müssen einen Abschluss erlauben. Das Produkt ist für gewisse Berufe wie Berufstaucher nicht vorgesehen.

SI WorkLife KOMFORT-PLUS (PGFV) dient der finanziellen Absicherung bei Verlust einer Grundfähigkeit mit einem erweiterten Leistungsspektrum gegenüber SI WorkLife KOMFORT.

Produktspecial

- Prognosezeitraum 6 Monate
- Leistungen ab Verlust der Grundfähigkeit, wenn Prognose nicht möglich ist und der Verlust der Grundfähigkeiten bereits 6 Monate lang ununterbrochen bestanden hat
- rückwirkende Leistung bei einer verspäteten Leistungsmeldung
- zuviel entrichtete Beiträge werden bei Anerkennung des Leistungsfalls verzinst zurückgezahlt
- Erklärung über Leistungspflicht innerhalb von 5 Arbeitstagen, wenn alle für die Leistungsprüfung relevanten Unterlagen vorliegen.
- Übernahme von Reisekosten aus dem Ausland zwecks Untersuchung in Deutschland zur Feststellung unserer Leistungspflicht
- optionaler Einschluss der Worst-Case Kapitalhilfe bei Eintritt einer schweren Krankheit (Mehrbeitrag)
- für junge Leute (bis Eintrittsalter 30) EXKLUSIV-Option vereinbar, für späteren Wechsel in eine Berufsunfähigkeitsversicherung (SI WorkLife EXKLUSIV oder EXKLUSIV-PLUS)

Leistungsspektrum

- bei Verlust einer der versicherten Grundfähigkeiten wird
  - eine Grundfähigkeits-Rente (GF-Rente) in vereinbarter Höhe gezahlt
  - der Vertrag beitragsfrei fortgeführt
- versichert ist der Verlust der nachfolgenden Grundfähigkeiten:
  - Sehen
  - Sprechen
  - Hören
  - Armgebrauch
  - Handgebrauch
  - Greifen
  - Gehen
  - Treppensteigen
  - Stehen
  - Sitzen
  - Eigenverantwortliches Handeln (Gesetzliche Betreuung)
  - Intellekt (Geistige Leistungsfähigkeit)
  - Knien und Erheben
  - Bücken und Erheben
  - Heben und Tragen
  - Gleichgewichtssinn
  - Schreiben
  - Nutzung Smartphone
  - Autofahren
  - Nutzung öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
  - Ein- und Aussteigen aus dem Auto

Darüber hinaus sind versichert:

- Pflegebedürftigkeit
- Demenz

Beitragsstundung

Beitragsstundung für maximal 2 Jahre, frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Nach Ablauf der Stundung können die nachzuzahlenden Beiträge in einem Betrag oder in bis zu 48 Monatsraten gezahlt werden.

Beitragspause

Beitragspause für maximal 12 Monate möglich, frühestens nach Ablauf des 4. Versicherungsjahres. Nach Ablauf der Beitragspause wird die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung fortgesetzt.

Rahmenbedingungen

- abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich
- verlängerte Leistungsdauer möglich
- Beitragsdynamik ist möglich (1 % – 5 %)
- garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall (1 % – 3 %) kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden
- Ausbaugarantie ohne und mit Anlass
- Wiederinkraftsetzung innerhalb der ersten 6 Monate nach Beitragsfreistellung ohne Gesundheitsprüfung
- bei Elternzeit innerhalb der ersten 36 Monate, bei Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten 24 Monate

Antrag

21001XX

Definition Verlust einer Grundfähigkeit

Der Verlust einer Grundfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge

- Krankheit,
- Körperverletzung oder
- mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,

die ärztlich nachzuweisen sind, mindestens 6 Monate ununterbrochen eine der versicherten Grundfähigkeiten verloren hat oder voraussichtlich verlieren wird. Wir leisten in diesen Fällen ab Beginn des sechsmonatigen Zeitraums.

Definitionen/Leistungsspektrum Worst-Case Kapitalhilfe (optional, Mehrbeitrag)

Der Eintritt der nachfolgend aufgeführten schweren Krankheiten ist versichert:

- Krebs
- Herzinfarkt
- Schlaganfall
- Benigner Gehirntumor
- Chronische Lungenschwäche
- Chronisches Nierenversagen
- HIV-Infektion – erworben durch Bluttransfusion
- HIV-Infektion – erworben während der beruflichen Tätigkeit
- Multiple Sklerose

Die Leistung besteht in einer Einmalzahlung in Höhe der 12-fachen über SI WorkLife KOMFORT-PLUS versicherten Monatsrente.
Die genauen Definitionen der schweren Krankheiten sowie alle weiteren Regelungen können den Bedingungen für die Worst-Case Kapitalhilfe entnommen werden.

EXKLUSIV-Option

Für junge Leute bis zum (technischen) 30. Lebensjahr kann die EXKLUSIV-Option vereinbart werden. Diese gestattet bis zum 35. Lebensjahr einen vollständigen oder teilweisen Wechsel von SI WorkLife KOMFORT oder KOMFORT-PLUS in SI WorkLife EXKLUSIV oder EXKLUSIV-PLUS. Die Option kann innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt folgender Ereignisse ausgeübt werden:

- erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachhochschule
- erstmaliger Eintritt in die gymnasiale Oberstufe
- erstmaliger Beginn eines (Fach-)Hochschulstudiums
- erstmaliger Beginn einer anerkannten Berufsausbildung
- Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags im Anschluss an die erfolgreiche Beendigung einer Ausbildung
- erstmaliger Einzug in selbstgemietete Wohnung
- gesetzlich anerkannte Eheschließung
- Erwerb, Neubau oder Finanzierung einer Immobilie (Mindestwert: 25.000 Euro)
- bestandener Meisterprüfung
- Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit
- erstmaliger Beginn einer Ausbildung als Beamtenanwärter für den einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst bzw. Referendar für den höheren Dienst
- Gehaltssteigerung aus nichtselbstständiger Tätigkeit um mindestens 10 % (bezogen auf das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten 3 Jahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen)
- Gewinn nach Steuern aus selbstständiger Tätigkeit ist in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils um mindestens 10 % höher als der Gewinn nach Steuern in dem Jahr vor diesem Zeitraum

Wenn die versicherte Person selbstständig ist und bei Abschluss von SI WorkLife KOMFORT bzw. KOMFORT-PLUS in ihrem Betrieb 3 oder weniger sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt hatte, gilt zusätzlich: Der Wechsel in SI WorkLife EXKLUSIV bzw. EXKLUSIV-PLUS kann auch erfolgen, wenn die versicherte Person in ihrem Betrieb seit mindestens 6 Monaten durchgehend mindestens 5 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigt hat (ohne geringfügig entlohnte und kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter). Der Eintritt dieses Ereignisses ist dann der erste Tag nach Ablauf des 6-monatigen Zeitraums.

3.3 Produktbeschreibung: SI WorkLife EXKLUSIV

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Einkommensschutz

Teilzielmarkt: Einkommensschutz mit BU-Schutz

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für Kunden in Deutschland im Rahmen des Einkommensschutzes, die das finanzielle Verlustrisiko ab Eintritt einer Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit einer monatlichen Rente sowie einer Beitragsbefreiung von der Zahlungspflicht absichern möchten. Es ist in der Regel für berufstätige oder in Ausbildung/Studium befindliche Kunden sowie Selbstständige bis zum vollendeten 64. Lebensjahr geeignet; in gewissen Berufen wie z. B. Zementfacharbeiterinnen und Zementfacharbeiter bis zum vollendeten 47. Lebensjahr. Die Kunden müssen ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die Gesundheitsverhältnisse müssen einen Abschluss erlauben. Das Produkt ist für gewisse Berufe wie Bergführer nicht vorgesehen.

SI WorkLife EXKLUSIV (BUV) dient der finanziellen Absicherung bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit.

Produktspecial

- Prognosezeitraum 2 Jahre
- Leistungen ab dem 7. Monat, wenn Prognose nicht möglich ist und die BU bereits 6 Monate lang ununterbrochen bestanden hat
- Verzicht auf die abstrakte Verweisung (auch bei Schülern, Auszubildenden und Studenten)
- Infektionsklausel (bei vollständigem und teilweisem Tätigkeitsverbot) für medizinisches und pflegerisches Personal im Gesundheitswesen
- Eintritt der Berufsunfähigkeit bereits, wenn versicherte Person bei 3 Verrichtungen der in den Bedingungen beschriebenen 6 Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf sowie bei Demenz
- Absicherung bei Allgemeiner Dienstunfähigkeit eingeschlossen
- Berufsgruppen-Check: Günstigerprüfung bei Berufswechsel
- spezielle Dienstunfähigkeit optional absicherbar (Mehrbeitrag)
- vereinfachte Leistungsprüfung bei Vorliegen einer vollen unbefristeten Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestalter 55, Vertrag mind. 10 Jahre im Bestand, Erwerbsminderungsrente aus rein medizinischen Gründen)
- Teilzeitklausel: Nach Reduzierung der Arbeitszeit wird für 12 Monate das bisherige Berufsbild einer Vollzeitkraft zugrunde gelegt

Leistungsspektrum

- ab 50 % Berufsunfähigkeit wird
  - eine Berufsunfähigkeits-Rente (BU-Rente) in vereinbarter Höhe gezahlt
  - der Vertrag beitragsfrei fortgeführt

Beitragspause

Beitragspause für maximal 12 Monate möglich, frühestens nach Ablauf des 4. Versicherungsjahres Nach Ablauf der Beitragspause wird die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung fortgesetzt.

Rahmenbedingungen

- abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich
- verlängerte Leistungsdauer möglich
- Beitragsdynamik ist möglich (1 % – 5 %)
- Ausbaugarantie ohne und mit Anlass
- Wiederinkraftsetzung innerhalb der ersten 6 Monate nach Beitragsfreistellung ohne Gesundheitsprüfung, bei Elternzeit innerhalb der ersten 36 Monate, bei Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten 24 Monate

Antrag

21713XX

3.4 Produktbeschreibung: SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Einkommensschutz

Teilzielmarkt: Einkommensschutz mit BU-PLUS-Schutz
Produkt: SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für Kunden in Deutschland im Rahmen des Einkommensschutzes, die das finanzielle Verlustrisiko ab Eintritt einer Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit einer monatlichen Rente sowie einer Beitragsbefreiung von der Zahlungspflicht absichern möchten. Im Leistungsfall sollen die vorteilhaften Regelungen der PLUS-Bedingungen zur Anwendung kommen. Es ist in der Regel für berufstätige oder in Ausbildung/Studium befindliche Kunden sowie Selbstständige bis zum vollendeten 64. Lebensjahr geeignet; in gewissen Berufen wie z. B. Zementfacharbeiterinnen und Zementfacharbeiter bis zum vollendeten 47. Lebensjahr. Die Kunden müssen ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die Gesundheitsverhältnisse müssen einen Abschluss erlauben. Das Produkt ist für gewisse Berufe wie Bergführer nicht vorgesehen.

SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUV) dient der finanziellen Absicherung bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit mit zusätzlichen Produktspecials gegenüber SI WorkLife EXKLUSIV.

Produktspecial

- Prognosezeitraum 6 Monate
- Leistungen ab Eintritt der BU, wenn Prognose nicht möglich ist und die BU bereits 6 Monate lang ununterbrochen bestanden hat
- rückwirkende Leistung bei einer verspäteten Leistungsmeldung
- Verzicht auf die abstrakte Verweisung (auch bei Schülern, Auszubildenden und Studenten)
- zuviel entrichtete Beiträge werden bei Anerkennung des Leistungsfalls verzinst zurückgezahlt
- Erklärung über Leistungspflicht innerhalb von 5 Arbeitstagen, wenn alle für die Leistungsprüfung relevanten Unterlagen vorliegen.
- Verzicht auf die Prüfung einer Umorganisation bei Kleinbetrieben mit weniger als 5 Mitarbeitern
- Umorganisationshilfe von 6 Monatsrenten
- Sofortleistungen bis zu 18 Monate bei schweren Erkrankungen (Krebs, Herzinfarkt, Schlaganfall), Funktionseinschränkungen (Herz, Lunge) oder Sinnesverlust (Sehen, Hören, Sprechen) in jeweils bedingungsgemäßer Ausprägung
- Infektionsklausel (bei vollständigem und teilweisem Tätigkeitsverbot) für alle Berufe
- Übernahme von Reisekosten aus dem Ausland zwecks Untersuchung in Deutschland zur Feststellung unserer Leistungspflicht
- Eintritt der Berufsunfähigkeit bereits, wenn versicherte Person bei 2 Verrichtungen der in den Bedingungen beschriebenen 6 Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf sowie bei Demenz
- Absicherung bei Allgemeiner Dienstunfähigkeit eingeschlossen
- Berufsgruppen-Check: Günstigerprüfung bei Berufswechsel
- spezielle Dienstunfähigkeit optional absicherbar (Mehrbeitrag)
- Leistung bei teilweiser Dienstunfähigkeit versicherbar (Mehrbeitrag)
- Verzicht auf konkrete Verweisung für Beamte bei Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner DU
- nachträgliche Einschlussmöglichkeit der Leistung bei teilweiser Dienstunfähigkeit ohne erneute Gesundheitserklärung, wenn Beamtenstatus erreicht wird
- Verzicht auf medizinische Nachprüfung der allgemeinen DU unter bestimmten Voraussetzungen
- optionaler Einschluss der Absicherung bei Arbeitsunfähigkeit mit einer Leistungsdauer von bis zu 24 Monaten (Mehrbeitrag)
- garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall (1 % – 3 %) kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden
- vereinfachte Leistungsprüfung bei Vorliegen einer vollen unbefristeten Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestalter 55, Vertrag mind. 10 Jahre im Bestand, Erwerbsminderungsrente aus rein medizinischen Gründen)
- Teilzeitklausel: Nach Reduzierung der Arbeitszeit wird für 12 Monate das bisherige Berufsbild einer Vollzeitkraft zugrunde gelegt

Leistungsspektrum

- ab 50 % Berufsunfähigkeit wird eine Berufsunfähigkeits-Rente (BU-Rente) in vereinbarter Höhe gezahlt, der Vertrag beitragsfrei fortgeführt

Beitragsstundung

Beitragsstundung für maximal 2 Jahre, frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Nach Ablauf der Stundung können die nachzuzahlenden Beiträge in einem Betrag oder in bis zu 48 Monatsraten gezahlt werden.

Beitragspause

Beitragspause für maximal 12 Monate möglich, frühestens nach Ablauf des 4. Versicherungsjahres. Nach Ablauf der Beitragspause wird die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung fortgesetzt.

Rahmenbedingungen

- abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich
- verlängerte Leistungsdauer möglich
- Beitragsdynamik ist möglich (1 % – 5 %)
- Ausbaugarantie ohne und mit Anlass
- Wiederinkraftsetzung innerhalb der ersten 6 Monate nach Beitragsfreistellung ohne Gesundheitsprüfung
- bei Elternzeit innerhalb der ersten 36 Monate, bei Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten 24 Monate

Antrag

21713XX

Definitionen/Leistungsspektrum Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge

- Krankheit,
- Körperverletzung oder
- mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,

die ärztlich nachzuweisen sind, mindestens 6 Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außerstande war oder voraussichtlich sein wird, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben und sie auch keine andere Tätigkeit im Sinne ausübt, die sie entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Wir leisten in diesen Fällen ab Beginn des sechsmonatigen Zeitraums.
Ab 50 % Berufsunfähigkeit entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung und es wird eine BU-Rente geleistet.

Definitionen/Leistungsspektrum Arbeitsunfähigkeit (optional, Mehrbeitrag)

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn uns durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen wird, dass die versicherte Person

- seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen arbeitsunfähig ist und ein in Deutschland ansässiger Facharzt der entsprechenden Fachrichtung das voraussichtliche Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende eines insgesamt 6 Monate ununterbrochenen Zeitraums bescheinigt oder
- seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen arbeitsunfähig ist und mindestens eine der ärztlichen Bescheinigungen durch einen in Deutschland ansässigen Facharzt der entsprechenden Fachrichtung ausgestellt worden ist.

Ist die versicherte Person Arbeitnehmer, so erfolgt der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG). Die ärztlichen Bescheinigungen müssen von dem Facharzt ausgestellt sein, bei dem die versicherte Person wegen der die Arbeitsunfähigkeit verursachenden Krankheit in ärztlicher Behandlung ist. Wir leisten ab Beginn des sechsmonatigen Zeitraums.
Andernfalls, so zum Beispiel bei Beamten, Selbständigen, Studenten, Schülern, Hausfrauen und Hausmännern, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die den Anforderungen des § 5 EntgFG entspricht.
Dauert die Arbeitsunfähigkeit über die uns bereits bescheinigte voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit hinaus an, sind uns zum Nachweis der Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit entsprechende Folgebescheinigungen vorzulegen.
Immer gilt, dass eine ärztliche Bescheinigung oder Folgebescheinigung als Nachweis der Arbeitsunfähigkeit nur ausreicht, soweit sie mindestens die in § 3 Absatz 1 der Besonderen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung) mit Arbeitsunfähigkeitsschutz genannten Angaben enthält.
Bei einer bedingungsgemäßen Arbeitsunfähigkeit entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung und es wird eine Rente in Höhe der BU-Rente geleistet. Die Arbeitsunfähigkeitsleistung wird rückwirkend und maximal für 24 Monate gezahlt.

3.5 Produktbeschreibung: SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen)

Die Produkte dienen zur finanziellen Absicherung bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit. SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS Version enthält zusätzliche Produktspecials gegenüber der SI WorkLife EXKLUSIV Version.

Produkte

- der Kunde erhält je nach seinem Absicherungswunsch einen Produktbaustein mit folgender Leistungskomponente:
  SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ)
  SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ)

Flexibilitäten

- bedarfsgerechte BU-Rente individuell nach Kundeneinkommen (keine Abhängigkeit zu Leistungen der Hauptversicherung)
- nahtloser Übergang des BU-Schutzes in Altersrente durch Versicherungsendalter 67 Jahre möglich
- nahtloser Übergang der BU-Leistung in Altersrente einer SI Global Garant Invest Basis-Rente durch Leistungsendalter 67 Jahre möglich

Produktspecial SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS

- Prognosezeitraum 6 Monate
- Leistungen ab Eintritt der BU, wenn Prognose nicht möglich ist und die BU bereits 6 Monate lang ununterbrochen bestanden hat
- rückwirkende Leistung bei einer verspäteten Leistungsmeldung
- Verzicht auf die abstrakte Verweisung (auch bei Schülern und Studenten; Auszubildende siehe Seite 31)
- zuviel entrichtete Beiträge werden bei Anerkennung des Leistungsfalls verzinst zurückgezahlt
- Erklärung über Leistungspflicht innerhalb von 5 Arbeitstagen, wenn alle für die Leistungsprüfung relevanten Unterlagen vorliegen.
- Verzicht auf die Prüfung einer Umorganisation bei Kleinbetrieben mit weniger als 5 Mitarbeitern
- Umorganisationshilfe von 6 Monatsrenten
- Infektionsklausel für alle Berufe
- Übernahme von Reisekosten bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit im Ausland und Untersuchung in Deutschland
- Eintritt der Berufsunfähigkeit bereits, wenn versicherte Person bei 2 Verrichtungen der in den Bedingungen beschriebenen 6 Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf sowie bei Demenz
- Absicherung bei Allgemeiner Dienstunfähigkeit eingeschlossen
- spezielle Dienstunfähigkeit optional absicherbar (Mehrbeitrag)
- Verzicht auf konkrete Verweisung für Beamte bei Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner DU
  Verzicht auf medizinische Nachprüfung der allgemeinen DU unter bestimmten Voraussetzungen
- garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall (1 % – 3 %) kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden

Rahmenbedingungen

- abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich
- verlängerte Leistungsdauer möglich
- abgekürzte Versicherungsdauer möglich
- Einschluss für Schüler im Rahmen der Basisversorgung nicht möglich
- Ausbaugarantie möglich (nicht bei GIBR und GIFR)
- Erhöhungsrecht möglich (GIBR und GIFR möglich; Details siehe Produktbeschreibung GIBR und GIFR)

Definitionen/Leistungsspektrum Berufsunfähigkeit (SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS)

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge

- Krankheit,
- Körperverletzung oder
- mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,

die ärztlich nachzuweisen sind, mindestens 6 Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außerstande war oder voraussichtlich sein wird, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben und sie auch keine andere Tätigkeit im Sinne ausübt, die sie entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Wir leisten in diesen Fällen ab Beginn des sechsmonatigen Zeitraums.

Ab 50 % Berufsunfähigkeit werden

- die Haupt- und Zusatzversicherungen beitragsfrei fortgeführt und
- ggf. eine BU-Rente in vereinbarter Höhe gezahlt.

Auszubildende

Auszubildende haben bei SI WorkLife EXKLUSIV bzw. EXKLUSIV-PLUS Berufsunfähigkeitsschutz. Verzicht auf die abstrakte Verweisung bei Auszubildenden im letzten Ausbildungsjahr. Bei Berufen der Berufsgruppen 1+ bis 5 verzichten wir bereits ab Beginn der Ausbildung auf die abstrakte Verweisung. Sofern dieser generelle Verzicht auf den Ausbildungsberuf der versicherten Person zutrifft, dokumentieren wir laut den Bedingungen diesen im Abschnitt „Besondere Vereinbarungen" im Versicherungsschein.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Wartezeit (BUZ, PBUZ)

- einschließbar zu SI Pur Invest
- BU-Beitragsbefreiung (keine Rente versicherbar)
- ohne Beantwortung von Gesundheitsfragen (stattdessen Wartezeit von 3 Jahren)
- bei Berufsunfähigkeit der versicherten Person während der Wartezeit erlischt die Zusatzversicherung (Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit infolge eines Unfalls)
- Mindestversicherungsdauer 10 Jahre
- jährlicher Höchstbeitrag zu Vertragsbeginn für den Gesamtvertrag: 300 Euro monatlich (bei Einschluss Startdynamik, maximal 200 Euro monatlich zu Vertragsbeginn)
- Erhöhungsrecht: Erhöhung bis max. 350 Euro Gesamt-Monatsbeitrag. Bei Einschluss einer Start-Dynamik ist während der Wartezeit keine Erhöhung möglich. Nach der Wartezeit sind Erhöhungen bis 350 Euro Gesamt-Monatsbeitrag möglich.

3.6 Produktbeschreibung: Dienstunfähigkeitsabsicherung

Innerhalb der Bedingungen zur Berufsunfähigkeitsabsicherung ist in den Leistungskomponenten BUV, BUZ (§ 2.11 - § 2.12), PBUV, PBUZ (§ 2.10 - § 2.12) die Absicherung der allgemeinen Dienstunfähigkeit (DU) geregelt. Einen darüber hinausgehenden Versorgungsbedarf spezieller Beamtengruppen regeln Klauseln.
In der PBUV kann eine Absicherung für Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart werden. Nachfolgend sind die Besonderheiten der DU-Absicherung dargestellt.

Leistungsspektrum

Leistungen bei allgemeiner Dienstunfähigkeit, Teil-Dienstunfähigkeit oder spezieller Dienstunfähigkeit.

Rahmenbedingungen

- abgekürzte Beitragszahlungsdauer möglich
- verlängerte Leistungsdauer möglich
- abgekürzte DU-Versicherungsdauer möglich (nicht bei BUV, PBUV)
- Beitragsdynamik bei BUV, PBUV möglich (1 % – 5 %)
- Ausbaugarantie möglich (nicht bei GIBR und GIFR)
- Erhöhungsrecht möglich (bei GIBR und GIFR möglich; Details siehe Produktbeschreibung GIBR und GIFR)
- Vollzugsdienstunfähigkeitsklausel / Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel nicht bei Basis-Rente möglich

Sonderregelung für Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf (Anm.: gilt auch entsprechend für Berufs- und Zeitsoldaten) Über zwei separate Verträge kann eine mtl. DU-Rente bis zu

- 1.800 Euro für Besoldungsgruppen bis A 8,
- 2.000 Euro für Besoldungsgruppen A 9 bis A 11,
- 2.500 Euro für Besoldungsgruppen ab A 12 abgeschlossen werden.

Für diese Regelung ist keine Beamtenversorgungsanalyse mit Nachweis einer entsprechenden Versorgungslücke erforderlich. Nach Verbeamtung kann die DU-Rente an den konkreten Bedarf angepasst werden.

Rahmenbedingungen Grundvertrag

- maximales Versicherungsendalter bzw. Leistungsendalter richtet sich nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit des Beamten
- mtl. DU-Rente max.
  - Besoldungsgruppen A 2 bis A 7 = 800 Euro (einfacher/mittlerer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 8 = 900 Euro (mittlerer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 9 = 1.000 Euro (mittlerer bzw. gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 10 = 1.100 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 11 = 1.300 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 12 = 1.400 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 13 = 1.600 Euro (gehobener bzw. höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 14 = 1.700 Euro (höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 15 = 1.900 Euro (höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 16, B, W, R = 2.000 Euro (höherer Dienst)
- Dynamikeinschluss möglich

Rahmenbedingungen Ergänzungsvertrag

- maximales Versicherungsendalter 40 Jahre; max. Leistungsendalter richtet sich nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit des Beamten)
- Aufstockung der mtl. DU-Rente auf bis zu
  - 1.800 Euro für Besoldungsgruppen bis A 8,
  - 2.000 Euro für Besoldungsgruppen A 9 bis A 11,
  - 2.500 Euro für Besoldungsgruppen ab A 12 (jeweils Summe aus Grundvertrag und Ergänzungsvertrag)
- Dynamikeinschluss ist hier nicht möglich

Teil-Dienstunfähigkeit (begrenzte Dienstfähigkeit)

Wird die bisherige, regelmäßige Arbeitszeit aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses oder eines amtsärztlichen Gutachtens wegen begrenzter Dienstfähigkeit um mindestens 20 % reduziert,

- wird die Versicherung vollständig von der Beitragszahlung befreit und
- eine anteilige Rente in Höhe des Prozentsatzes der Arbeitszeitreduzierung gezahlt.

Die Leistung bei teilweiser Dienstunfähigkeit kann auch nachträglich ohne erneute Gesundheitserklärung eingeschlossen werden, wenn erstmalig der Status Beamter auf Widerruf oder Beamter auf Probe erreicht wird. Der Einschluss kann innerhalb von 6 Monaten nach Erreichen des entsprechenden Beamtenstatus

erfolgen. Die Einschlussmöglichkeit endet mit Vollendung des 40. Lebensjahres.
Für die Vereinbarung einer Leistung bei Teil-Dienstunfähigkeit wird ein Mehrbeitrag erhoben.

Spezielle Klauseln

Vollzugsdienstunfähigkeitsklausel (24000XX für DUZ, 24004XX für DUV)

Für Vollzugsdienstbeamte (Polizei, Bundespolizei) reicht die bedingungsgemäße Absicherung über die allgemeine Dienstunfähigkeit nicht aus. Um sich gegen das Risiko einer Vollzugsdienstunfähigkeit abzusichern, ist im Antrag ein entsprechendes Feld anzukreuzen. Dafür wird ein Mehrbeitrag erhoben, der in der Beratungssoftware berücksichtigt wird.
Der Versicherungsschutz und die Leistungsdauer enden spätestens mit dem 63. Lebensjahr der versicherten Person (VP).
Zu beachten: Beantragt der Kunde diese Klausel nicht, erhält er z. B. allein aufgrund einer Entlassung wegen Vollzugsdienstunfähigkeit keine Leistungen. Hier würde eine Prüfung auf Berufsunfähigkeit (bzw. ggf. allgemeine Dienstunfähigkeit) erfolgen.

SI WorkLife EXKLUSIV

Die versicherten Leistungen wegen Vollzugsdienstunfähigkeit erfolgen bei der DUV/DUZ für 30 Monate. Die VP gilt weiterhin als berufsunfähig, wenn sie nach Ablauf dieser 30 Monate allgemein dienstunfähig oder berufsunfähig im Sinne der Bedingungen ist.

SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS

Die versicherten Leistungen wegen dieser Vollzugsdienstunfähigkeit erfolgen bei der PDUV/PDUZ für 72 Monate. Die VP gilt weiterhin als berufsunfähig, wenn sie nach Ablauf dieser 72 Monate allgemein dienstunfähig oder berufsunfähig im Sinne der Bedingungen ist. Die Leistungspflicht endet jedoch spätestens mit Ablauf der Leistungsdauer.

Was gilt für Beamte des Vollzugsdienstes auf Widerruf oder auf Probe?

Ist die VP wegen festgestellter Vollzugsdienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls entlassen oder das Beamtenverhältnis widerrufen worden, leisten wir – über den genannten Zeitraum von 72 Monaten hinaus – solange ein Unterhaltsbeitrag bzw. Unfallruhegehalt im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes bezogen wird, was uns durch den fortlaufenden Erhalt von Bezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz nachzuweisen ist.
Liegen diese Voraussetzungen für den Leistungsbezug nicht mehr vor, stellen wir unsere Leistungen ein.

Was gilt für Beamte des Vollzugsdienstes auf Lebenszeit?

Die versicherten Leistungen wegen Vollzugsdienstunfähigkeit erfolgen auch nach Ablauf dieser 72 Monate dann, wenn die VP wegen festgestellter Vollzugsdienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden ist und solange Ruhegehalt oder ein Unterhaltsbeitrag im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes bezogen wird, was uns durch den fortlaufenden Erhalt von Bezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz nachzuweisen ist. Liegen diese Voraussetzungen für den Leistungsbezug nicht mehr vor, stellen wir unsere Leistungen ein.
Sofern keine Leistung aus dieser Vollzugsdienstunfähigkeitsklausel fällig wird, gilt im Falle eines Laufbahnwechsels aufgrund Vollzugdienstunfähigkeit der VP:
Ist bei einem Laufbahnwechsel für die Übertragung eines gleichwertigen Dienstpostens eine Ausbildung erforderlich, was uns nachzuweisen ist, erfolgen während der Ausbildungszeit die versicherten Leistungen, insgesamt längstens für 72 Monate. Diese Leistungen enden jedoch spätestens mit Ablauf der Leistungsdauer.

Dienstunfähigkeitsklausel für Berufs-/Zeitsoldaten (24002XX für DUZ, 24005XX für DUV)

Berufs- und Zeitsoldaten erhalten einen Mehrbeitrag, der in der Beratungssoftware berücksichtigt wird.
Die Klausel ist bei Antragsaufnahme vom Kunden zu unterschreiben und wird im Versicherungsschein entsprechend dokumentiert.
Der besondere Versicherungsschutz und dessen Leistungsdauer enden zum beantragten Zeitpunkt, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, zu dem das Dienstverhältnis des Berufssoldaten bzw. Zeitsoldaten tatsächlich ohne Dienstunfähigkeit endet bzw. geendet hätte.
Anmerkung: Soldaten ohne die oben aufgeführte spezielle Dienstunfähigkeitsklausel sind gegen die finanziellen Folgen bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit versichert.

Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel (24001XX für DUZ, 24003XX für DUV)

In den Bundesländern, die eine spezielle Feuerwehrdienstunfähigkeit definiert haben, kann die Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel zugewählt werden. Hierfür wird ein Mehrbeitrag erhoben, der in der Beratungssoftware berücksichtigt wird.
Der Versicherungsschutz sowie die Leistungsdauer enden bei Feuerwehrbeamten spätestens mit dem 60. Lebensjahr der versicherten Person (VP).

Hinweis: Beantragt der Kunde diese Klausel nicht, erhält er z. B. allein aufgrund einer Entlassung wegen dieser speziellen Feuerwehrdienstunfähigkeit keine Leistungen. Hier würde eine Prüfung auf Berufsunfähigkeit (bzw. ggf. allgemeine Dienstunfähigkeit) erfolgen.

SI WorkLife EXKLUSIV

Die versicherten Leistungen wegen Feuerwehrdienstunfähigkeit erfolgen bei der DUV/DUZ für 30 Monate. Die VP gilt weiterhin als berufsunfähig, wenn sie nach Ablauf dieser 30 Monate allgemein dienstunfähig oder berufsunfähig im Sinne der Bedingungen ist.

SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS

Die versicherten Leistungen wegen Feuerwehrdienstunfähigkeit erfolgen bei der PDUV/PDUZ für 72 Monate. Die VP gilt weiterhin als berufsunfähig, wenn sie nach Ablauf dieser 72 Monate allgemein dienstunfähig oder berufsunfähig im Sinne der Bedingungen ist. Die Leistungspflicht endet jedoch spätestens mit Ablauf der Leistungsdauer.

Was gilt für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren auf Widerruf oder auf Probe?

Ist die VP wegen festgestellter Feuerwehrdienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls entlassen oder das Beamtenverhältnis widerrufen worden, leisten wir – über den genannten Zeitraum von 72 Monaten hinaus – solange ein Unterhaltsbeitrag bzw. Unfallruhegehaltim Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes bezogen wird, was uns durch den fortlaufenden Erhalt von Bezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz nachzuweisen ist. Liegen diese Voraussetzungen für den Leistungsbezug nicht mehr vor, stellen wir unsere Leistungen ein.

Was gilt für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren auf Lebenszeit?

Die versicherten Leistungen wegen Feuerwehrdienstunfähigkeit erfolgen auch nach Ablauf dieser 72 Monate dann, wenn die VP wegen festgestellter Feuerwehrdienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden ist und solange Ruhegehalt oder ein Unterhaltsbeitrag im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes bezogen wird, was uns durch den fortlaufenden Erhalt von Bezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz nachzuweisen ist. Liegen diese Voraussetzungen für den Leistungsbezug nicht mehr vor, stellen wir unsere Leistungen ein.

Sofern keine Leistung aus dieser Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel fällig wird, gilt im Falle eines Laufbahnwechsels aufgrund Feuerwehrdienstunfähigkeit der VP: Ist bei einem Laufbahnwechsel für die Übertragung eines gleichwertigen Dienstpostens eine Ausbildung erforderlich, was uns nachzuweisen ist, erfolgen während der Ausbildungszeit die versicherten Leistungen, insgesamt längstens für 72 Monate. Diese Leistungen enden jedoch spätestens mit Ablauf der Leistungsdauer.

Option auf nachträglichen Einschluss einer Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel

Nachträglich kann eine Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel eingeschlossen werden, wenn die VP Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren ist und

- von einer Dienststelle eines Bundeslandes ohne Regelungen zu einer speziellen Feuerwehrdienstunfähigkeit in eine Dienststelle eines Bundeslandes mit Regelungen zu einer speziellen Feuerwehrdienstunfähigkeit versetzt wird

oder

- in einem Bundesland lebt, in dem die aktuelle Dienststelle eine Regelung zu einer speziellen Feuerwehrdienstunfähigkeit neu einführt.

Innerhalb von 6 Monaten nach Versetzung in die neue Dienststelle kann der nachträgliche Einschluss einer Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel in den bestehenden Vertrag unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. Der Einschluss der Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel führt zu einer Erhöhung des Beitrags des ansonsten unveränderten Vertrages.

Wir werden keine Gesundheitsfragen stellen, sondern eine Prüfung nur in dem Umfang vornehmen, der erforderlich ist, um festzustellen, ob das Recht auf nachträglichen Einschluss einer Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel auch unter nachfolgenden genannten Voraussetzungen besteht.

Das Recht der Option auf nachträglichen Einschluss der Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel erlischt, wenn

- die VP das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
- die restliche Versicherungsdauer für den Berufsunfähigkeitsschutz weniger als 5 Jahre beträgt oder
- wenn die VP berufs-/dienstunfähig geworden ist oder
- der Vertrag beitragsfrei geworden ist.

Umtauschrecht für Beamtenanwärter/Beamte auf Probe (22003XX)

Anm.: Recht gilt nicht für Soldaten, da es hier keine Unterscheidung zwischen Beamte auf Probe, auf Widerruf oder auf Lebenszeit gibt.

Ohne eine erneute Gesundheitsprüfung kann ein Beamtenanwärter oder Beamter auf Probe seinen Dienstunfähigkeitsschutz jederzeit nach Ernennung zum Lebenszeitbeamten, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf der Versicherungsdauer bzw. vor Erreichen seines 40. Lebensjahres ausbauen. Bei einer Versicherung mit DU-Absicherung besteht die Möglichkeit, die Versicherungsdauer unter Berücksichtigung folgender Höchstgrenzen zu verlängern:

a) Verlängerung bis zum maximalen DU-Versicherungsendalter 67 Jahre möglich (berufsbedingte Endalter beachten)
b) Verlängerung bis zum maximalen DU-Leistungsendalter 67 Jahre möglich (berufsbedingte Endalter beachten)
Die versicherte DU-Rente darf – abhängig von der Laufbahn bzw. Besoldungsstufe – jeweils auf max.

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 7 = 750 Euro (einfacher/mittlerer Dienst)
- Besoldungsgruppen A 8 = 800 Euro (mittlerer Dienst)
- Besoldungsgruppen A 9 = 900 Euro (mittlerer bzw. gehobener Dienst)
- Besoldungsgruppen A 10 = 1.100 Euro (gehobener Dienst)
- Besoldungsgruppen A 11 = 1.300 Euro (gehobener Dienst)
- Besoldungsgruppen A 12 = 1.400 Euro (gehobener Dienst)
- Besoldungsgruppen A 13 = 1.600 Euro (gehobener bzw. höherer Dienst)
- Besoldungsgruppen A 14 = 1.700 Euro (höherer Dienst)
- Besoldungsgruppen A 15 = 1.900 Euro (höherer Dienst)
- Besoldungsgruppen A 16, B, W, R = 2.000 Euro (höherer Dienst)

erhöht werden. Eine Erhöhung über die o.g. Renten hinaus ist mit Nachweis im Rahmen der Beamtenversorgungsanalyse möglich. Die versicherte DU-Rente darf zusammen mit dem Dienstunfähigkeitsruhegehalt nicht mehr als 75 % der laufenden Bezüge (inkl. Zulagen) vor Eintritt der Dienstunfähigkeit betragen; hierfür sind geeignete Nachweise einzureichen.
Wird diese Vereinbarung nicht unterschrieben, ist eine Verlängerung der DU-Dauer bzw. Erhöhung der DU-Rente unter Berücksichtigung der vorgenannten Grenzen nur mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich. Diese besondere „Klausel" ist bei Antragsaufnahme vom Kunden zu unterschreiben und wird bei Policierung Bestandteil des Vertrages.

Sonderregelungen

Beamter auf Probe, Beamter auf Widerruf

Über die Sonderregelung für Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf ist über zwei separate Verträge ohne Beamtenversorgungsanalyse insgesamt eine DU-Rente von bis zu

- 1.800 Euro für Besoldungsgruppen bis A 8,
- 2.000 Euro für Besoldungsgruppen A 9 bis A 11,
- 2.500 Euro für Besoldungsgruppen ab A 12

möglich (jeweils Summe aus Grundvertrag und Ergänzungsvertrag).

Beamter auf Lebenszeit

- Über einen Nachweis im Rahmen der Beamtenversorgungsanalyse gibt es keine spezielle versicherbare Höchstrente. Die versicherte DU-Rente darf zusammen mit dem Dienstunfähigkeitsruhegehalt nicht mehr als 75 % der laufenden Bezüge (inkl. Zulagen) vor Eintritt der Dienstunfähigkeit betragen. Aus der Beratungssoftware heraus ist die „Beamtenversorgungsanalyse" auszudrucken und dem Antrag beizufügen.
- Ohne Nachweis im Rahmen der Beamtenversorgungsanalyse können max. folgende mtl. DU-Rente versichert werden:
  - Besoldungsgruppen A 2 bis A 7 = 800 Euro (einfacher/mittlerer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 8 = 900 Euro (mittlerer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 9 = 1.000 Euro (mittlerer bzw. gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 10 = 1.100 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 11 = 1.300 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 12 = 1.400 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 13 = 1.600 Euro (gehobener bzw. höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 14 = 1.700 Euro (höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 15 = 1.900 Euro (höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 16, B, W, R = 2.000 Euro (höherer Dienst)

Zeitsoldat

Bis zu einer monatlichen DU-Rente von 1.500 Euro ist der Abschluss ohne eine Versorgungsanalyse möglich – unabhängig von der Besoldungsgruppe.

Im Einzelfall ist eine höhere DU-Rente möglich. Zusammen mit dem Ruhegehalt bei DU darf die DU-Rente max. 75 % der laufenden Bezüge vor DU-Eintritt (inkl. Zulagen) betragen. Aus der Beratungssoftware heraus ist die „Beamtenversorgungsanalyse" auszudrucken und dem Antrag beizufügen.

Über die Sonderregelung für Zeitsoldaten ist über zwei separate Verträge ohne Beamtenversorgungsanalyse insgesamt eine DU-Rente von bis zu

- 1.800 Euro für Besoldungsgruppen bis A 8,
- 2.000 Euro für Besoldungsgruppen A 9 bis A 11,
- 2.500 Euro für Besoldungsgruppen ab A 12

möglich (jeweils Summe aus Grundvertrag und Ergänzungsvertrag).

Berufssoldat

Im Einzelfall ist eine höhere DU-Rente möglich. Zusammen mit dem Ruhegehalt bei DU darf die DU-Rente max. 75 % der laufenden Bezüge vor DU-Eintritt (inkl. Zulagen) betragen. Aus der Beratungssoftware heraus ist die „Beamtenversorgungsanalyse" auszudrucken und dem Antrag beizufügen.

Über Sonderregelung für Berufssoldaten ist über zwei separate Verträge ohne Beamtenversorgungsanalyse insgesamt eine DU-Rente von bis zu

- 1.800 Euro für Besoldungsgruppen bis A 8,
- 2.000 Euro für Besoldungsgruppen A 9 bis A 11,
- 2.500 Euro für Besoldungsgruppen ab A 12

möglich (jeweils Summe aus Grundvertrag und Ergänzungsvertrag).

Hinweis: Die zeitgleiche Nutzung beider Sonderregelungen ist nicht möglich.

Höchstendalter

	Höchst-Versicherungsendalter in Jahren 1	Höchst-Leistungsendalter in Jahren 1
Verwaltungsbeamte (z.B. Finanzamt, Gemeinde)	67	67
Polizisten (Verwaltung, Innendienst)	67	67
Polizisten (Vollzugsdienstbeamte)	63	63
Polizisten (ohne Vollzugsdienstunfähigkeitsklausel)	63	63
Feuerwehrbeamte	60	60
Lehrer	67	67
Soldaten	55	60

1 Die Endalterbegrenzungen/Besonderheiten weiterer Berufsgruppen entnehmen Sie bitte dem Produktcenter.

Monatliche DU-Rente (mindestens, höchstens): Orientierung an Besoldungsgruppen

	Mindestens in Euro	Höchstens in Euro 2
A 2 bis A 7 (einfacher/mittlerer Dienst)	50	800
A 8 (mittlerer Dienst)	50	900
A 9 (mittlerer bzw. gehobener Dienst)	50	1.000
A 10 (gehobener Dienst)	50	1.100
A 11 (gehobener Dienst)	50	1.300
A 12 (gehobener Dienst)	50	1.400
A 13 (gehobener bzw. höherer Dienst)	50	1.600
A 14 (höherer Dienst)	50	1.700
A 15 (höherer Dienst)	50	1.900
A 16, B, W, R (höherer Dienst)	50	2.000
Zeitsoldaten	50	1.500
Höhere Renten mit Nachweis über Beamtenversorgungsanalyse	50	keine feste Grenze [2]

2 Zusammen mit dem Ruhegehalt bei DU darf die DU-Rente max. 75 % der laufenden Bezüge vor DU-Eintritt (inkl. Zulagen) betragen.
Aus der Beratungssoftware heraus ist die „Beamtenversorgungsanalyse" auszudrucken und dem Antrag beizufügen.

3.7 Besonderheiten BU/GF-Produkte

3.7.1 BU/GF-Produkte mit unterschiedlichen Dauern

Eine Variante innerhalb des Angebots an Produkten mit Berufsunfähigkeits- bzw. Grundfähigkeitsabsicherung sind unterschiedlich lange Laufzeiten in der Versicherungs-, Leistungs- und Beitragszahlungsdauer.

Versicherungsdauer
Absicherungszeitraum gegen das Risiko, berufsunfähig zu werden bzw. eine Grundfähigkeit zu verlieren.

Leistungsdauer
Zeitraum, in dem der Kunde seine Leistungen erhält.

Beitragszahlungsdauer
Zeitraum, in dem der Kunde seine Beiträge zahlt.

1. BUZ/PBUZ/BUV/PBUV/GFV/PGFV mit verlängerter Leistungsdauer
Beispiel anhand einer BUZ: Ein 35-jähriger Kunde schließt eine BUZ-Versicherungsdauer bis zum Endalter 55 Jahre und eine Leistungsdauer bis zum Endalter 67 Jahre ab. Er wird berufsunfähig mit a) 51 Jahren; b) 56 Jahren.

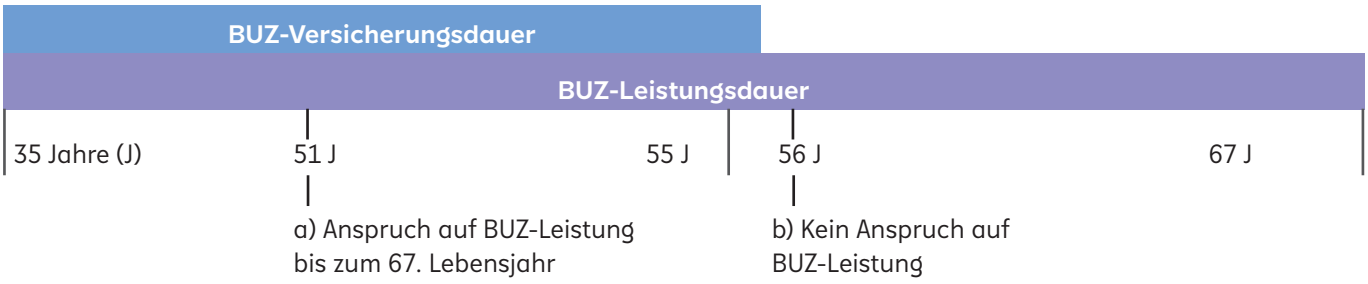

Rahmenbedingungen

- Produkt muss Beitragsbefreiung und gleichzeitig BU-Rente enthalten.
- Die Versicherungsdauer muss mindestens 3 Jahre betragen.
- Die Leistungsdauer muss mindestens bis zum 60. Lebensjahr gehen.
- Bei Eintrittsaltern ab 35 Jahren muss mindestens eine der beiden Bedingungen erfüllt sein:
  a) Die Versicherungsdauer beträgt mindestens 13 Jahre oder
  b) die Leistungsdauer ist mindestens 13 Jahre länger als die Versicherungsdauer.
- Eine BU/GF-Dauer (Leistungs-, Versicherungs,- Beitragszahlungsdauer) darf nicht über den 67-ten Geburtstag hinausgehen. Bedeutet für max. Ablauf: 1.) 67. Geburtstag, falls Geburtstag auf den Monatsersten fällt, 2.) Ende des Monats, in welchem der 67. Geburtstag fällt, falls er nicht der Monatserste ist.
- Ist die BUZ/PBUZ-Beitragszahlungsdauer kleiner als die Versicherungsdauer, muss die Versicherungsdauer gegenüber der Beitragszahlungsdauer um mindestens 5 Jahre verlängert sein.
- Im Falle der Berufsunfähigkeit (BU) werden die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen beitragsfrei fortgeführt und eine monatliche BU-Rente gezahlt.

2. BUZ/PBUZ mit abgekürzter BU-Versicherungsdauer (nicht bei BUV/PBUV/GFV/PGFV)

Beispiel: Ein 35-jähriger Kunde schließt eine BUZ-Versicherungs- und Leistungsdauer bis zum Endalter 55 Jahre ab. Die Hauptversicherung läuft bis zum Endalter 67 Jahre. Er wird berufsunfähig mit a) 51 Jahren; b) 56 Jahren.

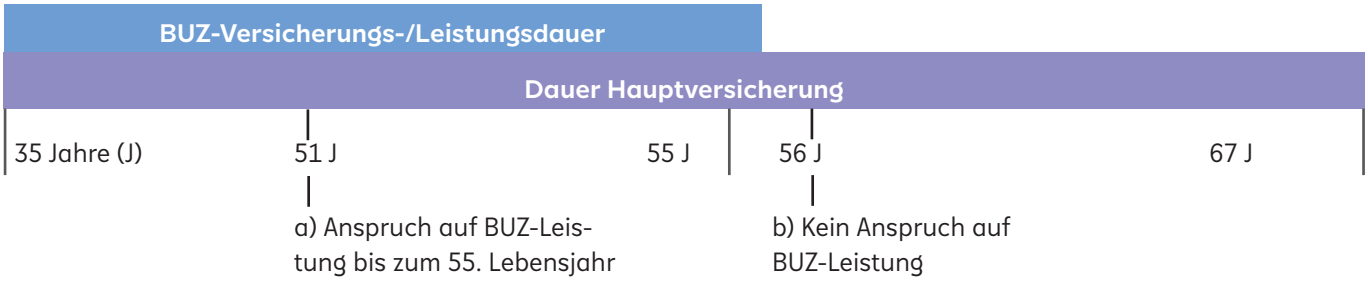

a) Anspruch auf BUZ-Leistung bis zum 55. Lebensjahr

b) Kein Anspruch auf BUZ-Leistung

Rahmenbedingungen

- Produkt muss Beitragsbefreiung und gleichzeitig BU-Rente enthalten.
- Die Versicherungs- und Leistungsdauer muss mindestens bis zum 55. Lebensjahr gehen.
- Ist die BUZ/PBUZ-Beitragszahlungsdauer kleiner als die Versicherungs- und Leistungsdauer, muss die Versicherungs- und Leistungsdauer gegenüber der Beitragszahlungsdauer um mindestens 5 Jahre verlängert sein.
- Im Falle der Berufsunfähigkeit (BU) werden bis zum Ende der BUZ/PBUZ-Leistungsdauer die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen beitragsfrei fortgeführt und eine monatliche BU-Rente gezahlt. Nach Ablauf der BUZ/PBUZ-Leistungsdauer ist die Beitragszahlung für die Hauptversicherung wieder aufzunehmen (ggf. auch für eine eingeschlossene HR).

3.7.2 Umtauschrechte BU-Absicherung

Ohne erneute Gesundheitsprüfung können Kunden im Rahmen der Umtauschrechte/ Verlängerungsoptionen ganz einfach die Versicherungs- und/oder Leistungsdauer verlängern. Zusätzlich können Beamte die DU-Rente erhöhen. Nachfolgend sind die Modalitäten kurz dargestellt

Verlängerungsoption für Schüler, Studenten und Azubis

- Beantragung innerhalb von 3 Monaten vor Änderungstermin
- konkret ausgeübte Tätigkeit ist nachzuweisen
- Verlängerung innerhalb vereinbarter Versicherungsdauer, spätestens zum Ende des 10. Versicherungsjahres
- bisherige Rente darf nicht erhöht werden
- Beitrag für die BU-Absicherung richtet sich nach der künftigen Berufstätigkeit
- die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer der BUV, PBUV, BUZ, PBUZ kann bis zum Endalter 67 Jahre verlängert werden
- Zusatzvereinbarungen 22013XX für BUV, PBUV, BUZ, PBUZ

Umtauschrecht Beamtenanwärter / Beamte auf Probe

- jederzeit nach Ernennung zum Lebenszeitbeamten (Kopie der Ernennungsurkunde ist vorzulegen)
- spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf der Versicherungsdauer
- Verlängerung der DU(Z)-Versicherungs- bzw. Leistungsdauer und ggf. Erhöhung der DU-Rente kann nur bis zum 40. Lebensjahr der versicherten Person ausgeübt werden
- eine enthaltene monatliche DU-Rente kann je nach Besoldungsgruppe auf jeweils maximal
  - Besoldungsgruppen A 2 bis A 7 = 750 Euro (einfacher/mittlerer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 8 = 800 Euro (mittlerer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 9 = 900 Euro (mittlerer bzw. gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 10 = 1.100 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 11 = 1.300 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 12 = 1.400 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 13 = 1.600 Euro (gehobener bzw. höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 14 = 1.700 Euro (höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 15 = 1.900 Euro (höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 16, B, W, R = 2.000 Euro (höherer Dienst)

erhöht werden. Eine Erhöhung über die o.g. Renten hinaus ist mit einem Nachweis im Rahmen der Beamtenversorgungsanalyse möglich.

- bei Beamtenanwärtern und Beamten auf Probe ist die Verlängerung der DU(Z)-Versicherungsdauer und DU(Z)-Leistungsdauer
- unter Berücksichtigung folgender Höchstgrenzen möglich:
  - Verlängerung bis zum maximalen Versicherungsendalter 67 Jahre möglich (berufsbedingte Endalter beachten)
  - Verlängerung bis zum maximalen Leistungsendalter 67 Jahre möglich (berufsbedingte Endalter beachten)
- im Antrag ist die Vereinbarung des 22003XX anzukreuzen. Sollte das Umtauschrecht nicht vereinbart sein, ist eine Verlängerung der Dauer bzw. Erhöhung der DU-Rente nur mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich
- Zusatzvereinbarungen 22003XX für BUV, PBUV, BUZ, PBUZ
- Umtauschrecht nicht bei Basisversorgung möglich

Allgemein

- Versicherungsfall darf noch nicht eingetreten sein.
- Berufe müssen versicherbar sein.
- Verträge dürfen nicht beitragsfrei gestellt sein.

3.7.3 Begrenzung der Berufs-, Dienstunfähigkeitsrenten bzw. Grundfähigkeitsrenten

Auszubildende
Maximale Monatsrente: 1.500 Euro

Beamte
Maximale Monatsrente:

- Über einen Nachweis im Rahmen der Beamtenversorgungsanalyse gibt es keine spezielle versicherbare Höchstrente. Die versicherte DU-Rente darf zusammen mit dem Dienstunfähigkeitsruhegehalt nicht mehr als 75 % der laufenden Bezüge (inkl. Zulagen) vor Eintritt der Dienstunfähigkeit betragen. Aus der Beratungssoftware heraus ist die „Beamtenversorgungsanalyse" auszudrucken und dem Antrag beizufügen.
- Ohne Nachweis im Rahmen der Beamtenversorgungsanalyse können max. folgende mtl. DU-Rente versichert werden:
  - Besoldungsgruppen A 2 bis A 7 = 800 Euro (einfacher/mittlerer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 8 = 900 Euro (mittlerer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 9 = 1.000 Euro (mittlerer bzw. gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 10 = 1.100 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 11 = 1.300 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 12 = 1.400 Euro (gehobener Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 13 = 1.600 Euro (gehobener bzw. höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 14 = 1.700 Euro (höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 15 = 1.900 Euro (höherer Dienst)
  - Besoldungsgruppen A 16, B, W, R = 2.000 Euro (höherer Dienst)

Bei Beamten ist in § 2 der (P)BUV/(P)BUZ-Bedingungen die Dienstunfähigkeitsabsicherung geregelt. Klauseln regeln einen darüber hinausgehenden Versorgungsbedarf (z.B. Vollzugsdienstunfähigkeitsklausel). Das maximale Versicherungs- bzw. Leistungsendalter richtet sich nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit des Beamten. Weitere Einzelheiten vgl. 3.6.

Über die Sonderregelung für Beamte auf Probe und Beamtenanwärter ist über zwei separate Verträge insgesamt eine DU-Rente von bis

- 1.800 Euro für Besoldungsgruppen bis A 8,
- 2.000 Euro für Besoldungsgruppen A 9 bis A 11,
- 2.500 Euro für Besoldungsgruppen ab A 12

möglich (jeweils Summe aus Grundvertrag und Ergänzungsvertrag).

Hausfrau/-mann
Maximale Monatsrente: 1.250 Euro
Hausfrauen/-männern haben bei SI WorkLife EXKLUSIV bzw. EXKLUSIV-PLUS Berufsunfähigkeitsschutz (siehe Bedingungen). Maximales Versicherungs- bzw. Leistungsendalter 67 Jahre.

Schüler/Fachschüler
Maximale Monatsrente: 1.250 Euro

Student
Maximale Monatsrente: 2.000 Euro

Soldaten
Die Sonderregelung für Beamte auf Probe und Beamtenanwärter gilt analog auch für Zeitsoldaten , d. h., über zwei separate Verträge ist insgesamt eine DU-Rente von bis zu

- 1.800 Euro für Besoldungsgruppen bis A 8,
- 2.000 Euro für Besoldungsgruppen A 9 bis A 11,
- 2.500 Euro für Besoldungsgruppen ab A 12

möglich (jeweils Summe aus Grundvertrag und Ergänzungsvertrag).

Maximales Versicherungs- bzw. Leistungsendalter 55 bzw. 60 Jahre.

3.7.4 Verhältnis Berufsunfähigkeits-/ Grundfähigkeits-Rente zum Kundeneinkommen

Grundsätzlich wird die Angemessenheit der Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeits-Rente (BU-/GF-Renten) zum Einkommen der versicherten Person geprüft. Dafür gelten folgende Regelungen:

Arbeitnehmer:
Die Summe aller versicherten BU-/GF-Renten darf 70 % des durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens der letzten 3 Jahre der versicherten Person nicht übersteigen (ohne Tantiemen u. Ä.).

Selbstständige:
70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten 3 Jahre nicht übersteigen (ohne Tantiemen u. Ä.).

Rückdeckungsversicherungen für GGF:
75 % des Bruttoeinkommens (nur in Verbindung mit Vorlage der Versorgungszusagen).

Bei Jahresrenten über 30.000 Euro sind Einkommensnachweise von unabhängiger Stelle der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung notwendig. Dies können z. B. sein:

- bei Angestellten, Geschäftsführern, Rückdeckungsversicherung: Dezember-Gehaltsabrechnung einschließlich Nachweis des aktuellen/laufenden Bruttofestgehaltes, Einkommensteuerbescheide, Steuerberaterbescheinigungen
- bei Selbstständigen/Freiberuflern: Jahresabschluss, G+V-Rechnung, (Dezember-)BWA des laufenden oder letzten Jahres, Steuerberaterbescheinigungen

Hinweis: Sofern die Gesamtabsicherung eine Jahresrente (inkl. Beitragsbefreiung) in Höhe von 60.000 € überschreitet, muss aufgrund von Vorgaben der Rückversicherer eine individuelle Prüfung erfolgen. Unter Umständen kann die gewünschte Absicherungshöhe im Einzelfall nicht möglich sein.

3.7.5 Voraussetzungen für eine bessere Berufsgruppe

Das Einkommensschutz-Produktangebot SIGNAL IDUNA Leben enthält zahlreiche Möglichkeiten, über die Beantwortung weniger Fragen (z. B. nach dem Anteil der Bürotätigkeit), einen günstigeren Beitrag zu erzielen, als grundsätzlich für den jeweiligen Beruf vorgesehen ist. Das gilt insbesondere für handwerkliche Berufe.

SI WorkLife EXKLUSIV und EXKLUSIV-PLUS

Allgemein

Durch die Beantwortung der Fragen z. B. nach Anteil der Bürotätigkeit, Anzahl der Mitarbeiter oder Weiterbildungen prüft die Beratungssoftware (BSW), ob für den eingegebenen Beruf eine bessere Berufsgruppeneinstufung möglich ist, als grundsätzlich vorgesehen. Eine Besserstufung ist um max. 2 Berufsgruppen möglich. Das Ergebnis der Prüfung weist die BSW unmittelbar aus.

Spezielle Vorteile für handwerkliche Berufe
Kriterien für eine Besserstufung:

Bei Erfüllung bereits eines der nachfolgenden Kriterien erfolgt bei vielen handwerklichen Berufen eine Besserstufung um eine Berufsgruppe, bei Erfüllung von mind. 2 Kriterien um 2 Berufsgruppen.

- Meistertitel
- Mindestanzahl sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter (ohne geringfügig beschäftigte Mitarbeiter [1]): 5
- Mindestanteil Bürotätigkeiten [2]): 67 %

SI WorkLife KOMFORT und KOMFORT-PLUS

Versicherte Personen, die einen Meistertitel haben, werden stets in der Berufsgruppe GF A versichert, auch wenn Sie aufgrund ihres Berufs grundsätzlich in die Berufsgruppe GF B einzustufen wären.

1 Als geringfügige beschäftigte Mitarbeiter gelten:
- geringfügig entlohnte Mitarbeiter („520-Euro-Jobber")
- kurzfristig beschäftigte Mitarbeiter (bis zu 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage)

2 Zu den Bürotätigkeiten gehören beispielhaft folgende Tätigkeiten:
- Auftragsbeschaffung und Kundenbetreuung
- Planung der Auftragsdurchführung
- Koordinierung des Mitarbeitereinsatzes
- Aufsichtsführung und Kontrollen
- allgemeine Büroarbeiten (z.B. Rechnungstellung, Materialbestellung usw.)

4.1 Produktbaustein: Dynamik

Durch die Dynamik kann der Kunde seine Versicherungsleistungen jährlich – ohne Gesundheitsprüfung – erhöhen.

1. Beitragsdynamik

Die Anhebung des zuletzt gültigen Beitrages ist maßgebend. Sie erfolgt durch feste Prozentsätze. Der Kunde kann von 1 % bis 10 % (standardmäßig 5 %) wählen.
Alternativ kann eine Beitragsdynamik mit fester Bezugsgröße vereinbart werden (nicht bei SIGGI Basis-Rente). Grundlage für die Erhöhung sind 50 % bis 200 % des ursprünglich vereinbarten Beitrags (Basisbeitrag).
Zusätzlich bei SIGGI Flexible Rente/SI Pur Invest

- BBG-Dynamik (Gesamtbeitrag erhöht sich jährlich im selben Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – West, mindestens 5 %)
- Startdynamik (der Gesamtbeitrag erhöht sich in den ersten fünf Jahren jeweils um 20 %, danach ab dem 6. Jahr jährlich zwischen 1% und 10 %)
- nachträglicher Einschluss von Dynamik bis Alter 50 möglich (nicht bei Einschluss einer Beitragsbefreiung mit Wartezeit)
- Anpassung der Prozentsätze (höher oder niedriger) auch nachträglich bis Alter 50 möglich

BUZ

Die BU-Rente erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssumme/versicherte Rente. Anm: Dynamik einer Basisversorgung wirkt nur auf die Altersrente (also: BU-Rente erhöht sich nicht).

RIV (inkl. (P)BUZ/(P)BUV – nicht für RIV-Immo

- (P)RIV: 3 % jährlich bis Eintrittsalter 27 Jahre
- (P)RIV: 3 % bis 5 % jährlich ab Eintrittsalter 28 Jahre
- SI WorkLife: 1 % bis 5 % jährlich; unabhängig vom Alter (letzte Dynamik im Alter von 55 Jahren bzw. 1 Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer)

2. Voraussetzungen

- erstmalige Erhöhung nach einem Jahr
- spätestens
  - für Rentenversicherungen letzte Hauptfälligkeit, die mindestens 1 Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer liegt
  - bei SI WorkLife/Risikolebensversicherung: 1 Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer) bzw. wenn die versicherte Person (VP) das 55. Lebensjahr vollendet hat
  - sonst: 3 Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer/ Ansparzeit (bei abgekürzter Beitragszahlungsdauer im letzten Jahr der Beitragszahlung) bzw. wenn die VP das 67. Lebensjahr vollendet hat
- Der Kunde kann bis zu 3 mal hintereinander auf seine Dynamik verzichten (SIGGI Flexible Rente und SI PPur Invest unbegrenzt), ohne die Vorteile dieser Erhöhungsmöglichkeit zu verlieren. Bei SI WorkLife, (P)GFV, RIV und RIV-PLUS gibt es ein unbegrenztes Widerrufsrecht: Ein mehrfacher Widerruf führt nicht zum Ausschluss der Dynamik.
- SI WorkLIfe: Ab 40.000 Euro Jahresrente erfolgte eine Prüfung der Angemessenheit zum Einkommen (70 % vom Bruttojahreseinkommen, bei Selbstständigen 70 % des Gewinns vor Steuern).
- SI WorkLife (BUV, PBUV, GF): Dynamik erlischt, wenn die versicherte Person berufsunfähig geworden ist oder eine Grundfähigkeit verloren hat oder Leistungen aus der Berufsunfähigkeits- bzw. Grundfähigkeitsversicherung bezieht oder bezogen hat.

4.2 Produktmerkmal: Ausbaugarantie für Lebenprodukte

Besondere Erhöhungsmöglichkeit von LV-Produkten

Special
Kunden, die eine SI Todesfallversicherung, SI RisikofreiLeben oder SI RisikofreiLeben-PLUS abgeschlossen haben, können ihren Versicherungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen ausbauen, wenn die Restlaufzeit des Vertrages mindestens 12 Jahre (RIV, PRIV 5 Jahre) beträgt.

Ereignisgebunden

Ausbau ohne erneute Gesundheitsprüfung
Bei Veränderung der Versorgungssituation durch ein persönliches Ereignis (die versicherte Person betreffend)

- **Familiäre Ereignisse**
  - gesetzlich anerkannte Eheschließung
  - Geburt/Adoption eines Kindes
  - Tod des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners

- **Ausbildung/Berufstätigkeit**
  - erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachhochschule
  - Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages innerhalb von 12 Monaten nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung
  - bestandene Meisterprüfung
  - Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Probe
  - Gehaltssteigerung um mindestens 10 % (bezogen auf das durchschnittliche Jahreseinkommen der letzten drei Jahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen)
  - Beförderung zum leitenden Angestellten
  - Besoldungserhöhung infolge Beförderung bei Beamten
  - erstmaliges Steigen der Bezüge aus unselbstständiger Arbeit über die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung
  - Übergang aus einem über mindestens ein Jahr laufenden befristeten Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle (mit oder ohne gleichzeitigen Arbeitgeberwechsel).
  - Übergang aus einem über mindestens ein Jahr laufenden Teilzeit-Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle (mit oder ohne gleichzeitigen Arbeitgeberwechsel).
  - Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis und Aufnahme einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft
  - Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit

- **Reduzierung gesetzlicher, betrieblicher oder beamtenrechtlicher Versorgungsleistungen**
  - Befreiung des selbstständigen Handwerkers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dem
  - Zeitpunkt, in dem die Mindestversicherungspflicht erfüllt ist
  - Reduzierung/Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung
  - Reduzierung/Wegfall der Versicherungspflicht in einem Versorgungswerk
  - Reduzierung einer beamtenrechtlichen Altersversorgung durch Gesetzesänderung
  - Reduzierung der gesetzlichen Regelaltersrente durch Gesetzesänderungen

- **Grunderwerb**
  - Erwerb, Neubau oder Finanzierung einer Immobilie (Mindestwert: 25.000 Euro)

- **Rahmenbedingungen für den Ausbau**
  - TFV: Ausbau über separaten Neuvertrag, mindestens 2.500 Euro Versicherungssumme (VS), höchstens 100 % der VS des Grundvertrages, max. 25.000 Euro VS (innerhalb von 5 Jahren max. 40.000 Euro VS)
  - RIV/PRIV: Ausbau über Erhöhung des Vertrags, mindestens 5.000 Euro VS, höchstens 50.000 Euro VS, insgesamt höchstens 100.000 Euro VS
  - Vertrag besteht seit 6 Monaten
  - Beantragungsfrist: spätestens 12 Monate nach dem Ereignis
  - der Neuvertrag kann auch dynamisch sein (TFV)

Die Ausbaumöglichkeit endet, wenn die versicherte Person (VP) das 50. Lebensjahr vollendet hat oder die Restlaufzeit des Grundvertrags weniger als 12 Jahre (RIV, PRIV 5 Jahre) beträgt. Bei Einschluss einer (P)BUZ erlöscht das Recht auf Ausbau, wenn die VP berufsunfähig geworden ist.

Erhöhung in den ersten fünf Versicherungsjahren (RIV, PRIV)

Erstmals nach sechsmonatigem Bestehen kann – unabhängig von den genannten Ereignissen – ein Ausbau des Versicherungsschutzes innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre ohne erneute Gesundheitsprüfung verlangt werden.
Dies gilt nicht, wenn

- die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor der Erhöhung länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande war, ihre Berufstätigkeit auszuüben oder
- für Ihren Vertrag keine vollständige Gesundheitsprüfung durchgeführt wurde oder
- Ihr Vertrag im Rahmen einer Wechseloption ohne erneute Gesundheitsprüfung zustande gekommen ist oder
- die versicherte Person das 40. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Turnusmäßig

Ausbau mit vereinfachter Gesundheitsprüfung (Formular 221340x)
alle 5 Jahre

- **Rahmenbedingungen für den Ausbau**
  - mindestens 5.000 Euro VS
  - TFV: höchstens 100 % der VS des Grundvertrages, max. 70.000 Euro VS
  - RIV/PRIV: höchstens 75.000 Euro VS, insgesamt höchstens 150.000 Euro VS
  - Beantragungsfrist: 3 Monate vor Ablauf des 5-Jahres-Zeitraumes
  - der Neuvertrag kann auch dynamisch sein (TFV)

Die Ausbaumöglichkeit endet, wenn die VP das 62. Lebensjahr vollendet hat oder die Restlaufzeit des Grundvertrags weniger als 5 Jahre beträgt. Bei Einschluss einer SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) erlöscht das Recht auf Ausbau, wenn die VP berufsunfähig geworden ist.

Zusatzleistungen

SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) zu SI RisikofreiLeben oder SI RisikofreiLeben-PLUS

- wenn der Vertrag eine BU-Beitragsbefreiung enthält, ist auch der Erhöhungsbetrag mit diesem Baustein versehen.
- weitere Bedingungen: Recht auf Ausbau erlischt, wenn VP berufsunfähig geworden ist

4.3 Produktmerkmal: Ausbaugarantie zu SI WorkLife (PBUV, BUV, GFV, PGFV)

Besondere Erhöhungsmöglichkeit der Berufsunfähigkeitsabsicherung bzw. Grundfähigkeitsabsicherung.

Special

Kunden, die ein selbstständiges SI WorkLife-Produkt abgeschlossen haben, können ihren Versicherungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb des bestehenden Vertrages ausbauen. Ein Ausbau kann entweder

- die Erhöhung der Versicherungsleistungen,
- die Umwandlung der Versicherungsleistungen (gilt nur bei Berufsunfähigkeitsversicherungen) oder
- die Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer bewirken.

Erhöhung der Versicherungsleistungen im Rahmen der Ausbaugarantie

Ergebnisgebunden: Ausbau ohne erneute Gesundheitsprüfung

Es kann eine Erhöhung der Versicherungsleistungen im Rahmen der Ausbaugarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung verlangt werden, d. h. wir verzichten auch auf sonstige Risikofragen (z. B. auf Fragen nach besonderen Gefahren im Sport). Nachprüfen können wir insoweit nur, in welcher Höhe bedingungsgemäß ein Ausbau nach § 3 möglich ist.

Erhöhung der Versicherungsleistungen bei Veränderung der Versorgungssituation durch ein die versicherte Person betreffendes persönliches Ereignis. Beantragungsfrist: Spätestens 12 Monate nach dem Ereignis.

- **Familiäre Ereignisse**
  - gesetzlich anerkannte Eheschließung
  - Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
  - Geburt/Adoption eines Kindes
  - Erreichen der Volljährigkeit
  - Tod des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners

- **Ausbildung/Berufstätigkeit**
  - erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachhochschule
  - Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags innerhalb von 12 Monaten nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung
  - bestandene Meisterprüfung
  - Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit oder Beamten auf Probe
  - Gehaltssteigerung aus nichtselbstständiger Tätigkeit um mindestens 10 % (bezogen auf das durchschnittliche Brutto-Jahreseinkommen der letzten drei Jahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen)
  - Gewinn vor Steuern aus selbstständiger Tätigkeit ist in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils um mindestens 10 % höher als der Gewinn vor Steuern in dem Jahr vor diesem Zeitraum
  - Beförderung zum leitenden Angestellten
  - Besoldungserhöhung infolge Beförderung bei Beamten
  - erstmaliges Steigen der Bezüge aus unselbstständiger Arbeit über die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung
  - Übergang aus einem über mindestens ein Jahr laufenden befristeten Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle (mit oder ohne gleichzeitigen Arbeitgeberwechsel)
  - Übergang aus einem über mindestens ein Jahr laufenden Teilzeit-Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle (mit oder ohne gleichzeitigen Arbeitgeberwechsel)
  - Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit
  - Aufnahme einer neuen Tätigkeit in der Privatwirtschaft nach Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, soweit das Ausscheiden nicht medizinisch veranlasst ist

- **Reduzierung gesetzlicher, betrieblicher oder beamtenrechtlicher Versorgungsleistungen**
  - Befreiung des selbstständigen Handwerkers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dem Zeitpunkt, in dem die Mindestversicherungspflicht erfüllt ist
  - Reduzierung/Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung
  - Reduzierung/Wegfall der Versicherungspflicht in einem Versorgungswerk
  - Reduzierung einer beamtenrechtlichen Altersversorgung durch Gesetzesänderung
  - Reduzierung der gesetzlichen Regelaltersrente durch Gesetzesänderungen

- **Grunderwerb**
  - Erwerb oder Neubau einer Immobilie (Mindestwert: 25.000 Euro) oder Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung einer Immobilie (Mindestwert 25.000 Euro)

„Karriereregarantie" gemäß §2 Abs. 2: Ist die versicherte Person in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt und beträgt die Summe aller Berufs- und/oder Grundfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – mindestens 30.000 Euro jährlich, hat der Kunde das Recht, innerhalb von 12 Monaten nach einer – die versicherte Person betreffenden – Gehaltssteigerung um mindestens 5 % (bezogen auf das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten drei Jahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen), die versicherten Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen (max. erreichbare Jahresrente 72.000 Euro).

Die versicherten Leistungen können jedoch höchstens um den Prozentsatz erhöht werden, der auch der Gehaltssteigerung zugrunde liegt.

Erhöhung in den ersten fünf Versicherungsjahren

Erstmals nach sechsmonatigem Bestehen kann – unabhängig von den genannten Ereignissen – eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente bzw. Grundfähigkeitsrente innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre ohne erneute Gesundheitsprüfung verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn

- die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor der Erhöhung länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande war, ihre Berufstätigkeit auszuüben oder
- für Ihren Vertrag keine vollständige Gesundheitsprüfung durchgeführt wurde oder
- Ihr Vertrag durch Umwandlung oder Umtausch einer anderen Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung zustande gekommen ist oder
- die versicherte Person das 40. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Turnusmäßig: Erhöhung der Versicherungsleistung mit vereinfachter Gesundheitsprüfung

Die Erhöhung der Versicherungsleistung ist alle 5 Jahre zum Jahrestag des Versicherungsbeginns möglich. Die Beantragungsfrist beträgt 3 Monate vor Ablauf des 5-Jahres-Zeitraumes.

Umwandlung des BU-Schutzes (gilt nur bei Berufsunfähigkeitsversicherungen):

Eine SI WorkLife EXKLUSIV Berufsunfähigkeitsversicherung kann – gegen entsprechenden Mehrbeitrag – in eine SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS Berufsunfähigkeitsversicherung umgewandelt werden.

- die Umwandlung ist nur möglich, wenn die Berufsunfähigkeitsrente nicht höher ist als die Berufsunfähigkeitsrente der bisherigen Versicherung
- ohne erneute Gesundheitsprüfung bei Vorliegen eines genannten Ereignisses (innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Ereignisses)
- jederzeit mit einer vereinfachten Gesundheitsprüfung

Rahmenbedingungen Ausbaugarantie

- Vertrag besteht seit 6 Monaten. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen ist auf jährlich 6.000 Euro begrenzt. Unabhängig von der Höhe eines erfolgten Ausbaus ist ein erneuter Ausbau frühestens nach Ablauf von 12 Monate wieder möglich.
- Die Erhöhung der jährlichen Versicherungsleistungen kann einmalig um bis zu 12.000 Euro erfolgen, wenn uns die versicherte Person den Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags innerhalb von 12 Monaten nach
  - erfolgreichem Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachhochschule oder
  - erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung

  nachweisen kann.

Die Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrente darf für die versicherte Person auf bis zu 36.000 Euro jährlich erhöht werden, wenn uns durch Vorlage geeigneter Nachweise (insbesondere Einkommensnachweise) bestätigt wird, dass die erhöhte Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrente unter Einbeziehung aller Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – 70 % des Bruttojahreseinkommens der versicherten Person nicht übersteigt. Es wird das Bruttojahreseinkommen zugrunde gelegt, welches mit der dem unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag zugrunde liegenden beruflichen Tätigkeit erzielt wird.

- Grundsätzlich darf für eine versicherte Person die Summe der Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten auf bis zu 36.000 Euro jährlich erhöht werden, soweit die erhöhte Summe der Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten unter Einbeziehung aller Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – 70 % des durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens der letzten 3 Jahre der versicherten Person (bei Selbstständigen gilt: 70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten 3 Jahre) nicht übersteigt.
- Wir können verlangen, dass uns durch geeignete Nachweise (insbesondere Einkommensnachweise) das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten

3 Jahre der versicherten Person (bei Selbstständigen gilt: 70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten 3 Jahre) bestätigt wird.

- „Karrieregarantie“: Die Summe der Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten darf für eine versicherte Person bei einer Erhöhung nach § 2 Absatz 2 auf bis zu 72.000 Euro jährlich erhöht werden, wenn uns durch Vorlage geeigneter Nachweise (insbesondere Einkommensnachweise) bestätigt wird, dass die erhöhte Summe der Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten unter Einbeziehung aller Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – 70 % des durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens der letzten 3 Jahre der versicherten Person nicht übersteigt.
- Ist die versicherte Person Beamter, darf die erhöhte Summe der Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten unter Einbeziehung aller Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrenten – auch bei anderen Versicherungsunternehmen – die folgenden Jahresbeträge nicht übersteigen:
  - 9.000 Euro in der Besoldungsgruppe bis A7 ,
  - 9.600 Euro in der Besoldungsgruppe A8,
  - 10.800 Euro in der Besoldungsgruppe A9,
  - 13.200 Euro in der Besoldungsgruppe A10,
  - 15.600 Euro in der Besoldungsgruppe A11,
  - 16.800 Euro in der Besoldungsgruppe A12,
  - 19.200 Euro in der Besoldungsgruppe A13,
  - 20.400 Euro in der Besoldungsgruppe A14,
  - 22.800 Euro in der Besoldungsgruppe A15,
  - 24.000 Euro in der Besoldungsgruppe A16, sowie den Besoldungsordnungen B, R und W.
- Erfolgt die Erhöhung anlässlich der Reduzierung gesetzlicher, betrieblicher oder beamtenrechtlicher Versorgungsleistungen, dürfen die Leistungen, die im Rahmen des Ausbaus zusätzlich versichert werden, die entfallenden gesetzlichen, betrieblichen oder beamtenrechtlichen Leistungen nicht übersteigen.
- Die Leistungserhöhung bewirkt eine Beitragserhöhung.
- Die Berechnung des erhöhten Beitrags erfolgt nach den anerekannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen für die Tarifkalkulation. Ist bei einer Grundfähigkeitsversicherung eine Worst-Case Kapitalhilfe eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen grundsätzlich im selben Verhältnis wie die Versicherungsleistungen der Grundfähigkeitsversicherung erhöht.
- Die Versicherungsleistungen einer Worst-Case Kapitalhilfe können nicht ohne die Versicherungsleistungen der Grundfähigkeitsversicherung erhöht werden.

Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer im Rahmen der Ausbaugarantie

Der Kunde kann die Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer im Rahmen der Bedingungen mit Ausbaugarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung verlangen.

Berufswechsel

Recht kann innerhalb von 12 Monaten nach einem Berufswechsel der versicherten Person wahrgenommen werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Berufswechsel folgt aus nicht gesundheitlichen Gründen.
b) Für den bisher ausgeübten Beruf sind gemäß unseren dem Vertrag zugrunde liegenden Annahmerichtlinien die höchst möglichem Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer vereinbart.
c) Für den neuen Beruf sind gemäß unseren dem Vertrag zugrunde liegenden Annahmerichtlinien höhere höchst mögliche Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer zugelassen als für den bisherigen Beruf.
d) Die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer wird auf das neue höchst mögliche Endalter gemäß c) verlängert.

Erhöhung des Höchstendalters gemäß Annahmerichtlinien

Ferner kann dieses Recht innerhalb von 12 Monaten wahrgenommen werden, nachdem wir gemäß unseren dem Vertrag zugrunde liegenden Annahmerichtlinien die höchst möglichen Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer für den Beruf der versicherten Person erhöht haben und folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die vereinbarten Versicherungs- und Leistungsdauern sind auf die bisherigen höchst möglichen Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer für den Beruf der versicherten Person abgestellt.
b) Die Versicherungs- bzw. Leistungsdauern werden auf die neuen höchst möglichen Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer für den Beruf der versicherten Person verlängert.

Erhöhung Regelaltersgrenze

Zusätzlich kann dieses Recht innerhalb von 12 Monaten wahrgenommen werden, nachdem die Regelaltersgrenze für die Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. einem vergleichbaren Altersversorgungssystem (nachfolgend Regelaltersgrenze genannt) erhöht wurde und folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Versicherungs- und Leistungsdauern sind mindestens bis zum vollendeten 60. Lebensjahr der versicherten Person vereinbart.

b) Die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer wird um die Zeitspanne verlängert, um die die neue Regelaltersgrenze erhöht wurde, jedoch höchstens auf das höchst mögliche Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer gemäß unseren dem Vertrag zugrunde liegenden Annahmerichtlinien.

Rahmenbedingungen

Die Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise erstmals nach sechsmonatigem Bestehen der Versicherung möglich, frühestens jedoch zu Beginn des Monats nach Eingang des Antrags.

Durch die Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer erhöht sich der Beitrag. Die versicherten Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrente bleibt unverändert.

Die Berechnung des Beitrags nach der Verlängerung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik; es können die zum Erhöhungstermin aktuellen Rechnungsgrundlagen verwendet werden (vgl. § 4 der Allgemeinen Bedingungen).

Erlöschen der Ausbaugarantie

- Recht auf Ausbau erlischt, wenn Vertrag beitragsfrei ist oder versicherte Person berufsunfähig geworden ist bzw. mindestens eine Grundfähigkeit verloren hat bzw. pflegebedürftig geworden ist.

Ausnahmen:

Wenn in der Berufsunfähigkeitsversicherung SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS bzw. Grundfähigkeitsversicherung eine garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall vereinbart ist, dann gilt: Endet unsere Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Grundfähigkeitsversicherung vor Ablauf der Versicherungsdauer, wird der Vertrag mit den Leistungen fortgeführt, die unmittelbar vor dem Beginn unserer Leistungspflicht vereinbart waren. Der Versicherungsnehmer hat dann das Recht, die versicherte Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeitsrente um die Leistung zu erhöhen, die sich während unserer Leistungspflicht aus der garantierten Rentensteigerungen gebildet hat. Die Erhöhung der Berufsunfähigkeits-/ Grundfähigkeitsrente erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung und bewirkt eine Beitragserhöhung. Ein entsprechender Antrag muss spätestens einen Monat nach der Erklärung über die Einstellung unserer Leistungen bei uns eingegangen sein.

Die Versicherungsleistungen einer eventuell eingeschlossenen Worst-Case Kapitalhilfe werden infolgedessen nicht erhöht.

Bei Beitragsfreistellung aufgrund einer Beitragspause ruht das Recht auf Ausbau des Versicherungsschutzes und lebt mit Wiederaufnahme der Beitragszahlung bei Beendigung der Beitragspause wieder auf.

- Ausbaumöglichkeit ohne erneute Gesundheitsprüfung endet, wenn
  - die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
  - die restliche Versicherungsdauer weniger als 5 Jahre beträgt
- Ausbaumöglichkeit mit vereinfachter Gesundheitsprüfung (Formular 221340X) endet, wenn
  - die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
  - die restliche Versicherungsdauer weniger als 5 Jahre beträgt
- Sind Leistungen bei Teil-Dienstunfähigkeit mit uns vereinbart, erlischt das Recht auf Ausbau des Versicherungsschutzes, wenn bei der versicherten Person eine begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt worden ist.
- Ist in Ihre Grundfähigkeitsversicherung eine Worst-Case Kapitalhilfe eingeschlossen, so erlischt Ihr Recht auf Ausbau des Versicherungsschutzes ebenfalls, wenn bei der versicherten Person eine schwere Krankheit (siehe § 2 der Bedingungen für die Worst-Case Kapitalhilfe) eingetreten ist.

Besonderheit Grundfähigkeitsversicherungen

Wird infolge eines Ausbaus des Versicherungsschutzes eine vereinbarte Worst-Case Kapitalhilfe erhöht, dann wird die Wartezeit von 3 Monaten (siehe § 1 Absatz 3 der Bedingungen für die Worst-Case Kapitalhilfe) erneut in Lauf gesetzt. Sie bezieht sich jedoch nur auf den Teil der Leistung, der durch den Ausbau neu hinzugekommen ist.

Allgemeines

Bei einer Leistungserhöhung bzw. Leistungsumwandlung bzw. Verlängerung durch die Ausübung der Ausbaugarantie werden grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation des Vertragsabschlusses verwendet.

Wenn zum Wirksamkeitstermin der obigen Berechnungen aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Regelungen oder
- Veröffentlichungen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

für neu abzuschließende Versicherungen vergleichbarer Tarife andere Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation verwendet werden (nachfolgend „aktuelle Rechnungsgrundlagen" genannt), dann können wir diese auch für die obigen Berechnungen verwenden.

Die Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen erfolgt jedoch stets nur für die jeweilige Erhöhung bzw. Umwandlung; die bereits in der Vergangenheit vertraglich garantierten Leistungen bleiben von einer Änderung der Rechnungsgrundlagen unberührt.

5.1 Definitionen, Begriffe

Ansparzeit (nur Renten)

- ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn
- keine ganzen Jahre erforderlich (monatsgenaue unterjährliche Dauern)

Beitragszahlungsdauer

- ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum letzten Monat der Beitragszahlung
- Rente, BU/GF: bei durchgängiger Beitragszahlung keine ganzen Jahre erforderlich
- bei abgekürzter Beitragszahlungsdauer sind nur ganzjährige Dauern möglich

Mindesteintrittsalter

- Das Mindesteintrittsalter muss in dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns erreicht werden, kann aber auch nach dem Versicherungsbeginn liegen.

  Beispiel: Die VP ist am 31.12.2008 geboren, das Mindesteintrittsalter beträgt 15 Jahre. Das Mindesteintrittsalter wird erreicht, wenn der Versicherungsbeginn mindestens der 01.01.2023 beträgt, da die VP in demselben Jahr 15 Jahre alt wird, obwohl sie gerade erst 14 Jahre alt geworden ist. In der Basisversorgung gilt für das Erreichen des Mindesteintrittsalters der Monatserste nach Vollendung des 15. Lebensjahrs.

Rentenbeginnalter

- im Kalenderjahr des Rentenbeginns erreichtes Alter der VP

5.2 Eintrittsalter (in Jahren)

Produkt	mindestens	höchstens
Leben (allgemein)	0	80 (aus steuerlicher Sicht vollendetes 70. Lebensjahr)
TFV mit Wartezeit (TFV)	40	75
RIV, RIV, RIVF	15	70
BUZ, PBUZ	10	
BUV, PBUV, PGFV, GFV	10	
Worst-Case Kapitalhilfe zu PGFV, GFV	10	
GIBR	16	
GIFR, SI Sofortrente	0	
GIFRV	0	69
SI Wertspeicher	0	

5.3 Endalter/Rentenbeginnalter (in Jahren)

Produkt	mindestens	höchstens
Leben (allgemein)	(aus steuerlicher Sicht vollendetes 62. Lebensjahr)	85
TFV		85 (für Beitragszahlungsdauer)
RIV, PRIV, RIVF		75
BUV, PBUV, PGFV, GFV		67 [1]
Worst-Case Kapitalhilfe zu PGFV, GFV		67
GIBR	62 (vollendet)	85 67 bei (P)BUZ-Einschluss
GIFR	(aus steuerlicher Sicht vollendetes 62. Lebensjahr für Kapitaloption)	85
GIFRV	(aus steuerlicher Sicht vollendetes 62. Lebensjahr für Kapitaloption)	89
BUZ, PBUZ		67 [1]
abgekürzte Versicherungsdauer	55 (für Leistungsendalter)	
verlängerte Leistungsdauer		67 [1] (für Leistungsendalter)

1 Besonderheiten einzelner Berufsgruppen beachten (z. B. 60 Jahre für Berufsfeuerwehrleute).

5.4 Versicherungs- und Leistungsdauer/ Ansparzeit (in Jahren)

Produkt	mindestens	höchstens
Leben (allgemein)	3	ergibt sich aus dem Eintrittsalter und dem (Höchst-)Endalter
RIV, PRIV, RIVF	3 4	45
BUV, PBUV, PGFV, GFV	3 Mindestversicherungs- und -leistungsdauer	
Worst-Case Kapitalhilfe zu PGFV, GFV	3 Mindestversicherungs- und -leistungsdauer	
GIFR, GIFRV	3 bei laufender Beitragszahlung 10 bei Einlösungsbeitrag	
SI Wertspeicher	5	12
GIBR	3 bei laufender Beitragszahlung 1 bei Einlösungsbeitrag	
BUZ, PBUZ	3	

5.5 Beitragszahlungsdauer (in Jahren)[1]

Produkt	mindestens	höchstens
Leben	3	85
RIV, PRIV, RIVF für RIV-Immo abgekürzte Beitragszahlungsdauer 75% der Versicherungsdauer	3	40
BUV, PBUV, PGFV, GFV	2	
Worst-Case Kapitalhilfe zu PGFV, GFV	2	
TFV	3	85
GIFR, GIFRV, GIBR	2	

1 Bei abgekürzter Beitragszahlung zur Hauptversicherung ist auch für die BUZ die Beitragszahlungsdauer entsprechend abgekürzt.

5.6 monatlicher Beitrag (in Euro)[1]

Produkt	mindestens	höchstens
Leben (allgemein)	15	
TFV	15 (jede lfd. Zahlungsweise; brutto)	
RIV, PRIV, RIVF	monatlich 1,50, vierteljährlich 4,50, halbjährlich 9,00, jährlich 18,00	
BUV, PBUV, PGFV, GFV	15	
GIFR, GIFRV, GIBR	20	
SI Wertspeicher (Einlösungsbeitrag)	5.000	250.000
SI Sofortrente (Einmalbeitrag)	5.000	

1 Bei Einmalbeiträgen ergeben sich die Grenzen aufgrund der in Punkt 5.6 genannten Versicherungssummen.
2 Mindesteinlösungsbeitrag 5.000 Euro. Höchsteinlösungsbeitrag 250.000 Euro.

5.7 Versicherungssumme/ monatliche Rente (in Euro bzw. %)

Produkt	mindestens	höchstens
Leben (allgemein)	2.500	versicherte Person vor Vollendung des 1 – 14. Lebensjahres = 25.000 – 7. Lebensjahres = 8.000
TFV mit Wartezeit		20.000 [5]
RIV, PRIV, RIVF		2.500.000
Worst-Case Kapitalhilfe zu PGFV, GFV	600	
SI Sofortrente [2]	25	
GIFR, GIFRV	20 [3]	
SI Wertspeicher	20	
GIBR	keine [4]	

Die Mindestversicherungssumme für beitragsfrei gestellte Versicherungen beträgt 500 Euro.
Bei Beitragsfreistellung von SIGGI-Produkten erfolgt generell keine Überprüfung auf Mindestrente.
Ein GIFR-Vertrag kann beitragsfrei gestellt werden, sobald er mindestens 1.000 Euro Vertragsguthaben aufweist; GIBR kann jederzeit beitragsfrei gestellt werden.
Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag kann die Mindestrente unterschritten werden, wenn für dieselbe versicherte Person bereits eine Rentenversicherung besteht.

1 Im Rahmen von Finanzierungen: 500.000 Euro bei vollendetem 7. Lebensjahr und bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, 2.500.000 Euro bei vollendetem 10. und bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
2 Die Anfangsversicherungssumme der Todesfallleistung im Rentenbezug berechnet sich als ganzzahliges Vielfaches der garantierten Mindestjahresrente und darf die Höhe der Kapitaloption (Produkt mit Ansparzeit) bzw. des Einmalbeitrags (sofort beginnend) der Hauptversicherung nicht übersteigen.
3 Diese Rentenrate muss zum Rentenbeginn erreicht sein, ansonsten wird das Guthaben ausgezahlt. Zum Vertragsbeginn gibt es keine Mindestrente. Die Anfangsversicherungssumme einer Todesfallleistung im Rentenbezug berechnet sich als ganzzahliges Vielfaches der garantierten Mindestjahresrente und darf die Höhe der Kapitaloption der Hauptversicherung nicht übersteigen. Die Anfangsversicherungssumme wird bei Rentenbeginn festgeschrieben und wird bestimmt per Rentenfaktor (Vertragsguthaben/10.000).
4 Nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes können für Produkte der Basisversorgung Kleinbetragsrenten (1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bei Rentenbeginn abgefunden werden. Die Anfangsversicherungssumme einer Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugszeit berechnet sich als ganzzahliges Vielfaches der garantierten Mindestjahresrente und darf die Höhe der Kapitaloption der Hauptversicherung nicht übersteigen. Die Anfangsversicherungssumme wird bei Rentenbeginn festgeschrieben und wird bestimmt per Rentenfaktor (Vertragsguthaben/10.000).
5 Im Kollektivbereich (Collect, Business) gilt eine Höchstversicherungssumme von 12.500 Euro.

5.7.1 Erlebensfallgarantie SIGGI (in %)

Produkt	mindestens	höchstens
GIBR GIFR	0 % der Bruttobeitragssumme 30 % der Bruttobeitragssumme	80 % 80 %
SI Wertspeicher	50 %	90 %

5.8 monatliche BU-Rente Zusatzprodukte (in Euro) [1]

Produkt	mindestens	höchstens
RIV, PRIV, RIVF	nur Beitragsbefreiung versicherbar	nur Beitragsbefreiung versicherbar
GIFR, GIFRV	50	Verhältnismäßigkeit der BU-Absicherung (max. 5.000 Euro) zum Einkommen (s. Beschreibung Verhältnis Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeits-Rente zum Kundeneinkommen)
GIBR	50	Verhältnismäßigkeit der BU-Absicherung (max. 5.000 Euro) zum Einkommen (s. Beschreibung Verhältnis Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeits-Rente zum Kundeneinkommen) Der Beitragsanteil für die Altersversorgung muss mehr als 50 % betragen, der Rest kann für Zusatzprodukte verwendet werden.

5.9 monatliche BU/GF-Rente selbstständige Produkte (in Euro) [1]

Produkt	mindestens	höchstens
BUV, PBUV, PGFV, GFV	50	Verhältnismäßigkeit der BU/GF-Absicherung (max. 5.000 Euro) zum Einkommen (s. Beschreibung Verhältnis Berufsunfähigkeits-/Grundfähigkeits-Rente zum Kundeneinkommen)

1 Für Beamte gelten besondere Regelungen (s. Beschreibung Begrenzung der Berufs-, Dienstunfähigkeits- bzw. Grundfähigkeitsrenten). Für Auszubildende beträgt die maximale mtl. BU-Rente 1.500 Euro, für Studenten 2.000 Euro, für Schüler und Hausfrauen/-männer 1.250 Euro.

5.10 Rentengarantiezeit (in Jahren)

Produkt	mindestens	höchstens
GIFR, GIFRV, SI Sofortrente	1 (0 = ohne Rentengarantiezeit)	mittlere Lebenserwartung zum vereinbarten Rentenbeginn [1]

1 Wird in der Beratungssoftware berücksichtigt.

5.11 Todesfallleistung im Rentenbezug

Produkt	mindestens	höchstens
GIFR, GIFRV, GIBR, SI Pur Invest, SI Wertspeicher	1 (0 = ohne TFR)	Dauer 20 Jahre, Alter bei Ablauf 95 Jahre

5.12 Ausbaugarantie (in Euro bzw. %)

Produkt	mindestens	höchstens
TFV	2.500 (VS des Ausbauvertrages)	**ohne Gesundheitsprüfung** ✓ 100 % der VS zu Beginn (des Grundvertrages), maximal 25.000 ✓ innerhalb von 5 Jahren jedoch höchstens 40.000 (aller Ausbauverträge) **mit vereinfachter Gesundheitsprüfung** ✓ 100 % der erreichten VS (des Grundvertrages), maximal 70.000
RIV, PRIV	5.000	**ohne Gesundheitsprüfung** ✓ maximal 50.000 ✓ insgesamt höchstens 100.000 **mit vereinfachter Gesundheitsprüfung** ✓ maximal 75.000 ✓ insgesamt höchstens 150.000
BUV, PBUV, PGFV, GFV		Erhöhung der Versicherungsleistung ist auf jährlich 6.000 begrenzt; wobei die Summe aller BU/GF-Renten auf jährlich 36.000 (72.000 s. Punkt 4.3 „Karrieregarantie“) begrenzt ist. Jährliche Höchstrenten für Beamte: ✓ 9.000 in der Besoldungsgruppe bis A7, ✓ 9.600 in der Besoldungsgruppe A8, ✓ 10.800 in der Besoldungsgruppe A9, ✓ 13.200 in der Besoldungsgruppe A10, ✓ 15.600 in der Besoldungsgruppe A11, ✓ 16.800 in der Besoldungsgruppe A12, ✓ 19.200 in der Besoldungsgruppe A13, ✓ 20.400 in der Besoldungsgruppe A14, ✓ 22.800 in der Besoldungsgruppe A15, ✓ 24.000 in der Besoldungsgruppe A16, sowie den Besoldungsordnungen B, R und W.
BUZ, PBUZ		6.000 (jährliche BU-Rente des Ausbauvertrages); wobei die Summe aller versicherten BU-Renten auf jährlich 36.000 begrenzt ist. Jährliche Höchstrenten für Beamte: ✓ 9.000 in der Besoldungsgruppe bis A7, ✓ 9.600 in der Besoldungsgruppe A8, ✓ 10.800 in der Besoldungsgruppe A9, ✓ 13.200 in der Besoldungsgruppe A10, ✓ 15.600 in der Besoldungsgruppe A11, ✓ 16.800 in der Besoldungsgruppe A12, ✓ 19.200 in der Besoldungsgruppe A13, ✓ 20.400 in der Besoldungsgruppe A14, ✓ 22.800 in der Besoldungsgruppe A15, ✓ 24.000 in der Besoldungsgruppe A16, sowie den Besoldungsordnungen B, R und W.

5.13 Beitragserhöhungsrecht

Produkt	mindestens	höchstens
GIFR, GIFRV		Erhöhung des jährlichen Gesamtbeitrags auf bis zu 15.000 Euro (bei Einschluss einer Beitragsbefreiung mit Wartezeit 4.200 Euro). Bei Einschluss einer SI WorkLife Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird die Beitragsbefreiung entsprechend angepasst. Eine mitversicherte BU-Rente wird nicht erhöht.
GIBR		Erhöhung des jährlichen Gesamtbeitrags bis zum steuerlichen Höchstbetrag für zusammenveranlagte Ehegatten nach § 10 EStG. Bei Einschluss einer SI WorkLife Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird die Beitragsbefreiung entsprechend angepasst. Eine mitversicherte BU-Rente wird nicht erhöht.

6.1 Direktversicherung

6.1.1 Produktbeschreibung: SI Global Garant Invest Betriebliche Rente (GIBL) als Direktversicherung

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Altersvorsorge

Teilzielmarkt: Betriebliche Altersvorsorge mit Sicherheit und Chance

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für fondsaffine Kunden in Deutschland, die über einen längerfristigen Zeitraum Kapital für die Altersvorsorge aufbauen und eine lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn haben möchten. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 82. Lebensjahr geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und längerfristig den Aufbau der Altersvorsorge über eine Direktversicherung unter Nutzung der steuerlichen Vorteile vornehmen wollen. Mit der Fondspolice SI Global Garant Invest bieten wir ein nachhaltig ausgerichtetes Vorsorgeprodukt, welches unseren Kundinnen und Kunden nachhaltig ausgerichtete Investments gemäß ihren Nachhaltigkeitspräferenzen über die gesamte Vertragslaufzeit ermöglicht. Es können bei Bedarf Todesfallleistungen eingeschlossen und/oder weitere biometrische Risiken (z. B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

SI Global Garant Invest Betriebliche Rente ist eine fondsgebundene Altersrentenversicherung mit individuellen attraktiven Zusatzleistungen für die Berufs- sowie Hinterbliebenenabsicherung. SI Global Garant Invest Betriebliche Rente erfüllt die Voraussetzungen für eine steuerfreie Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG).

Aus steuerlichen Gründen dürfen nur folgende Personen eine Hinterbliebenenversorgung erhalten: Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Lebensgefährten), Kinder und rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG und Abs. 5 – das sind regelmäßig Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Andere Personen können nur ein einmaliges Sterbegeld in Höhe von höchstens 8.000 Euro erhalten. Bei mehreren Versicherungen zur betrieblichen Altersversorgung, wird das Sterbegeld (aus steuerliche Gründen) insgesamt auf 8.000 Euro begrenzt. Waisenrenten aus Todesfallleistungen werden gezahlt, solange das begünstigte Kind den Fälligkeitstermin erlebt und die o.g. steuerlichen Voraussetzungen erfüllt.

Arbeitsrechtliche Zusageart und Erlebensfallgarantie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Die arbeitsrechtliche Zusage erfolgt in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 Betriebsrentengesetz. Zum Rentenbeginn steht ein garantiertes Mindestvertragsguthaben zur Verrentung zur Verfügung. Das garantierte Mindestvertragsguthaben beträgt 80 % der Bruttobeitragssumme zur Hauptversicherung (ohne Beiträge für Zusatzversicherungen). Die garantierte Leistung erhöht sich um die Überschussbeteiligung und die Fondsentwicklung.

Garantierte versicherte Leistungen

Lebenslange Altersrente

- ab Rentenbeginn konventionelle (Bonusrente, alternativ Bonusrente mit Sockel) oder fondsgebundene Verrentung des Vertragsguthabens
- Rentenhöhe ist abhängig vom Vertragsguthaben bei Rentenbeginn, von der Höhe des bei Rentenbeginn gültigen tatsächlichen Rentenfaktors sowie der Höhe der garantierten Mindestrente (siehe auch Beschreibung zur Überschussbeteiligung)
- bei fondsgebundener Verrentung im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage obligatorische Rentensteigerung von mindestens 1 %
- Rentenbeginn muss mit dem voraussichtlichen altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i .d. R. Bezug der gesetzlichen Altersrente) zusammenfallen, frühester möglicher Rentenbeginn ist das vollendete 62. Lebensjahr
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente oder Teilkapitalauszahlung bis zu 30 % mit Verrentung des Restkapitals

Leistung bei Tod während der Ansparzeit

- Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Vertragsguthaben (zuzüglich Überschussbeteiligung), ist eine Beitragsrückgewähr mitversichert mindestens aus dem Betrag der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen (ohne Beiträge für Zusatzversicherungen)
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- einmaliges Sterbegeld in Höhe der eingezahlten Beiträge für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)

- sind Personen für eine Hinterbliebenenrente namentlich mitversichert, so erhöht die Rente aus der Todesfallleistung während der Ansparzeit diese Hinterbliebenenrente

Leistungen aus der Überschussbeteiligung

In der Ansparzeit

Dem Vertragsguthaben werden ab Vertragsbeginn Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben. Es kann ein Schlussüberschuss gewährt werden, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren. Zusätzlich werden laufende fondsindividuelle Überschüsse gewährt. Daraus ergibt sich das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn.

Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,

- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 5 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt.
Die tatsächliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

Im Rentenbezug (Alter oder Berufsunfähigkeit)

Zum Rentenbeginn wird das Vertragsguthaben je nach Vereinbarung konventionell (Bonusrente, alternativ Bonusrente mit Sockel) oder fondsgebunden verrentet (d. h. fondsorientierte Anlage des Kapitals). Die Rentenhöhe ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor und dem vorhandenen Vertragsguthaben. Es wird jedoch mindestens die garantierte Rente gezahlt, sofern eine Leistungsabsicherung vereinbart wurde.

Zusätzliche Leistungsbausteine ohne Gesundheitsprüfung

Rentengarantiezeit (RGZ)

- bei Tod nach Rentenbeginn Weiterzahlung der Altersrente an steuerlich anerkannte Personen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit
- Höchstrentengarantiezeit: Mittlere Lebenserwartung zum vereinbarten Rentenbeginn
- keine Kapitalauszahlung
- einmaliges Sterbegeld in Höhe des vorhandenen Vertragsguthabens für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- nicht kombinierbar mit der Todesfallleistung im Rentenbezug, Kapitalrückgewähr im Rentenbezug oder der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Rentenbezugszeit
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der RGZ vor Rentenbeginn möglich

Todesfallleistung im Rentenbezug (TFR)

- bei Tod nach Rentenbeginn Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Todesfallkapital
- das Todesfallkapital berechnet sich aus der verbleibenden Versicherungsdauer in Monaten x der zum Rentenbeginn auf Basis des Gesamtkapitals ermittelten Monatsrente
- Option: vollständige Kapitalauszahlung
- einmaliges Sterbegeld in Höhe des Todesfallkapitals für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- nicht kombinierbar mit Rentengarantiezeit, Kapitalrückgewähr im Rentenbezug, Hinterbliebenenrentenzusatzversicherung in der Rentenbezugszeit (HRZR) oder bei Vereinbarung der garantierten Steigerung
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der TFR vor Rentenbeginn möglich

Kapitalrückgewähr im Rentenbezug (KRG)

- bei Tod nach Rentenbeginn Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Todesfallkapital
- das Todesfallkapital ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Vertragsguthaben der Versicherung, abzüglich der bereits vor dem Tod der versicherten Person gezahlten Renten
- Option: vollständige Kapitalauszahlung
- einmaliges Sterbegeld in Höhe des Todesfallkapitals für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)

- nicht kombinierbar mit Rentengarantiezeit, Todesfallleistung im Rentenbezug, Hinterbliebenenrentenzusatzversicherung in der Rentenbezugszeit (HRZR) oder bei Vereinbarung der garantierten Steigerung
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der KRG vor Rentenbeginn möglich

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Rentenbezugszeit (HRZR)

- bei Tod in der Rentenbezugszeit Hinterbliebenenrente als fester Prozentsatz der Altersrente
- nicht kombinierbar mit der Todesfallleistung im Rentenbezug oder der Rentengarantiezeit

Garantierte Rentensteigerung

Es kann eine jährlich garantierte Rentensteigerung von 1 – 3 Prozent vereinbart werden.

Zusätzliche Leistungsbausteine mit Gesundheitsprüfung

Für den Hinterbliebenenschutz:

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Ansparzeit (HRZA) bei laufender Beitragszahlung

- bei Tod in der Ansparzeit Hinterbliebenenrente als fester EUR-Betrag

Für die Arbeitskraftabsicherung:

SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ) und SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ)

- Beitragsbefreiung
- optional zusätzlich Berufsunfähigkeitsrente längstens bis zum Altersrentenbeginn
- PLUS-Variante mit zusätzlichen verbesserten Leistungsmerkmalen gegen Mehrbeitrag abschließbar
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der TFR vor Rentenbeginn möglich

Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden.

Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld

- bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- vorgezogene garantierte Mindestrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte garantierte Mindestrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt erhalten
- eingeschlossene (P)BUZ erlischt

Aufschieben des Rentenbeginns

- in den letzten 7 Jahren der Ansparzeit
- beitragsfrei oder -pflichtig
- Aufschub des Rentenbeginns um bis zu 7 Jahre
- die Höchstrentengarantiezeit darf nicht überschritten werden
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- eingeschlossene Zusatzversicherungen für den Fall einer Berufsunfähigkeit können längstens bis zum 67. Lebensjahr aufgeschoben werden.

Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung

- bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- es ist keine (P)BUZ eingeschlossen
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt erhalten

Option auf erhöhte Altersrente

Für die Option auf erhöhte Altersrente muss in der Hauptversicherung eine Rentengarantiezeit, eine Todesfallleistung im Rentenbezug oder Kapitalrückgewähr eingeschlossen sein. Mit der Umwandlung erlischt der Anspruch auf Rentengarantiezeit bzw. Todesfallleistung im Rentenbezug oder Kapitalrückgewähr. Eine Rückumwandlung ist nicht möglich.

Die Umwandlung der Rentengarantiezeit bzw. Todesfallleistung im Rentenbezug oder Kapitalrückgewähr in eine erhöhte Altersrente ist möglich, wenn

- seit Vertragsbeginn mindestens 10 Jahre abgelaufen sind,
- frühestens 2 Jahre vor dem tatsächlichen Rentenbeginn
- die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat
- und voraussichtlich mindestens 6 Monate bei zwei oder mehr Verrichtungen Hilfe benötigt (ADL).

Liegen im Zeitpunkt der Beantragung der Umwandlung die genannten Voraussetzungen vor, erfolgt die Umwandlung zum ersten Rentenzahlungstermin nach Antragstellung, frühestens jedoch zum tatsächlichen Rentenbeginn der Hauptversicherung. Der Anspruch auf erhöhte Altersrente besteht mit Umwandlung der Rentengarantiezeit bzw. Todesfallleistung im Rentenbezug oder Kapitalrückgewähr. Eine rückwirkende Leistung ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf die ab Umwandlung der Höhe nach garantierten erhöhten Altersrente bleibt auch dann bestehen, wenn sich die Voraussetzungen nachträglich verändern oder gänzlich entfallen.

Beitragszahlung

Zahlungsweise

- laufende Beitragszahlung
- Einlösebeitrag ohne laufende Beitragszahlung
- Zuzahlungen vor Rentenbeginn (Ausnahme: Im Rahmen der Vervielfältigungsregel gemäß § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG oder bei Übertragung von Anwartschaften gemäß § 4 BetrAVG (soweit steuerfrei nach § 3 Nr. 55 EStG))

Erhöhungsrecht bei laufender Beitragszahlung während der Ansparzeit

- Jährlicher Gesamtbeitrag kann jederzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung im bestehenden Vertrag bis auf den maximal möglichen, steuerlich geförderten Jahresbetrag (derzeit geregelt in § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG) erhöht werden.
- Beitragserhöhung führt zur Anpassung der garantierten Mindestrente (mit den Rechnungsgrundlagen des Vertragsabschlusses) und ggf. der Leistung aus der BU-Beitragsbefreiung. Eine eingeschlossene BU-Rente wird nicht erhöht. Die Leistungen einer eingeschlossenen Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung werden ebenfalls nicht erhöht.
- Mit Beitragsbefreiung oder Beitragspause ruht das Erhöhungsrecht; das Recht lebt mit Aufnahme einer erneuten Beitragszahlung wieder auf.
- Falls eine SI WorkLife (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) eingeschlossen ist, erlischt das Erhöhungsrecht mit Eintritt des Leistungsfalls der Berufsunfähigkeit.

Beitragspause

- für einen festen Zeitraum bis zu 3 Jahre, nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres
- nach Ende der Beitragspause läuft der Vertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung mit ursprünglichem Beitrag und reduzierten Leistungen weiter
- innerhalb von 3 Monaten kann der Vertrag auf das ursprüngliche Leistungsniveau angehoben werden
- höchstens 3 Beitragspausen, zwischen den Beitragspausen mind. 1 Jahr Beitragszahlung
- bei reiner Arbeitgeberfinanzierung: Nur bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wg. Elternzeit, unbezahlten Urlaubs oder freiwilligen Wehrdienstes

BBG-Dynamik (bei laufender Beitragszahlung, ohne Gesundheitsprüfung)

- Erhöhung des steuerfreien Teils des Beitrags im gleichen Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung (BBG)
- Begrenzung auf 8 % der BBG
- Finanzierung der Erhöhung durch Arbeitgeber/Arbeitnehmer wahlweise im gleichen Verhältnis wie der ursprüngliche Beitrag oder allein durch Arbeitnehmer

Tarifvertragsdynamik (bei laufender Beitragszahlung, ohne Gesundheitsprüfung)

- bei Verträgen, die auf einer tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen
- auf Antrag
- entsprechend der Änderung der tarifvertraglichen Regelung

Dynamik

- beitragsbezogen (Beitragserhöhungen zwischen 1 und 10 %); alternativ kann eine Beitragsdynamik mit fester Bezugsgröße vereinbart werden
- die Dynamik gilt auch für die Zusatzleistung im Rahmen von SI Work Life

Antrag

21518xx
Firmenantrag 21520xx

6.1.2 Produktbeschreibung: SI Betriebsrente+ (GIBLF)

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Geringverdiener

Teilzielmarkt: Altersvorsorge mit Nutzung der Geringverdienerförderung

Das Produkt eignet sich für Arbeitgeber in Deutschland, die die Geringverdienerförderung nutzen und damit für ihre Arbeitsnehmer längerfristig den Aufbau der betrieblichen Altersvorsorge über eine Direktversicherung vornehmen.
Die Arbeitnehmer profitieren durch den längerfristigen Kapitalaufbau für die Altersvorsorge von einer lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 64. Lebensjahr geeignet. Mit der Fondspolice SI Global Garant Invest bieten wir ein nachhaltig ausgerichtetes Vorsorgeprodukt, welches unseren Kundinnen und Kunden nachhaltig ausgerichtete Investments gemäß ihren Nachhaltigkeitspräferenzen über die gesamte Vertragslaufzeit ermöglicht.

SI Betriebsrente+ ist eine fondsgebundene Direktversicherung. Das Produkt erfüllt die Voraussetzungen für eine steuerfreie Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 EStG und für den Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 EStG. SI Betriebs-rente+ ist ausschließlich für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung im Rahmen des § 100 EStG vorgesehen. Entgeltumwandlung ist nicht möglich.

Aus steuerlichen Gründen dürfen nur folgende Personen eine Hinterbliebenenversorgung aus der betrieblichen Altersversorgung erhalten: Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Lebensgefährten), Kinder und diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen. Das sind regelmäßig Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Andere Personen können nur ein einmaliges Sterbegeld in Höhe von 8.000 Euro erhalten. Waisenrenten aus Todesfallleistungen werden gezahlt, solange das begünstiget Kind den Fälligkeitstermin und die o.g. steuerlichen Voraussetzungen erfüllt.

Arbeitsrechtliche Zusageart und Erlebensfallgarantie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Die arbeitsrechtliche Zusage erfolgt in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 Betriebsrentengesetz. Zum Rentenbeginn steht ein garantiertes Mindestvertragsguthaben zur Verrentung zur Verfügung. Das garantierte Mindestvertragsguthaben beträgt 90 % der Bruttobeitragssumme zur Hauptversicherung (ohne Beiträge für Zusatzversicherungen). Die garantierte Leistung erhöht sich um die Überschussbeteiligung und die Fondsentwicklung.

Garantierte versicherte Leistungen

Lebenslange Altersrente

- Rentenbeginn = voraussichtliches altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i.d.R. Bezug der gesetzlichen Altersrente), frühester möglicher Rentenbeginn i.d.R. aus steuerlichen Gründen ist das vollendete 62. Lebensjahr
- Rentenhöhe ist abhängig vom Vertragsguthaben bei Rentenbeginn, von der Höhe des bei Rentenbeginn gültigen tatsächlichen Rentenfaktors sowie der Höhe der garantierten Mindestrente
- Option: vollständige Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente oder Teilkapitalauszahlung bis zu 30 % mit Verrentung des Restkapitals

Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 5 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt. Die tatsächliche Rente ist für die Dauer des Rentenbezugs garantiert.

Leistung bei Tod während der Ansparzeit

- Hinterbliebenen- oder Waisenrenten aus dem Vertragsguthaben
- Option: vollständige Kapitalauszahlung
- einmaliges Sterbegeld in Höhe der Todesfallleistung – höchstens 8.000 Euro – für steuerlich nicht anerkannte Personen
- bei mehreren Waisen werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt

Leistungen aus der Überschussbeteiligung

In der Ansparzeit

Dem Vertragsguthaben werden ab Vertragsbeginn Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben. Es kann ein Schlussüberschuss gewährt werden, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren. Es kann zusätzlich eine Schlusszahlung für fondsgebundene Teile des Vertragsguthabens gewährt werden. Daraus ergibt sich das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn.

Im Rentenbezug

Konventionelle Verrentung

- Bonusrente: Erhöhung der Gesamtrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz

Zusätzliche Leistungsbausteine

Todesfallleistung im Rentenbezug (TFR)

- bei Tod nach Rentenbeginn Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Todesfallkapital
- bei mehreren Waisen werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt
- das Todesfallkapital berechnet sich aus der verbleibenden Versicherungsdauer in Monaten x der zum Rentenbeginn auf Basis des Gesamtkapitals ermittelten Monatsrente
- Option: vollständige Kapitalauszahlung
- einmaliges Sterbegeld in Höhe des Todesfallkapitals für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)

Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden.

Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld

- bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- vorgezogene garantierte Mindestrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte garantierte Mindestrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Dauer einer TFR bleibt erhalten

Aufschieben des Rentenbeginns

- in den letzten 7 Jahren der Ansparzeit
- beitragsfrei oder –pflichtig
- Aufschub des Rentenbeginns um bis zu 7 Jahre
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten

Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung

- bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Dauer einer TFR bleibt erhalten

Beitragszahlung

Zahlungsweise

- laufende Beitragszahlung
- Zuzahlungen (laufender Einmalbeitrag)

Beitragspause

Nach Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung jederzeit und zeitlich unbegrenzt im alten Vertrag möglich.

Beitragserhöhungsrecht (bei laufender Beitragszahlung)

- der jährliche Gesamtbeitrag kann jederzeit erhöht werden bis zum Höchstbetrag gemäß § 100 EStG (960 Euro jährlich)
- Beitragserhöhung führt zur Erhöhung der garantierten Mindestrente (mit den Rechnungsgrundlagen des Vertragsabschlusses)
- keine Gesundheitsprüfung

Antrag

Firmenantrag 21560xx

6.1.3 Produktbeschreibung: SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS bAV (BPBUV)

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Einkommensschutz

Teilzielmarkt: Einkommensschutz mit Betrieblichem BU-Premium-Schutz

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für Kunden in Deutschland im Rahmen des Einkommensschutzes, die das finanzielle Verlustrisiko ab Eintritt einer Berufsunfähigkeit mit einer monatlichen Rente sowie einer Beitragsbefreiung von der Zahlungspflicht absichern möchten, um nicht unter das Hartz-IV-Niveau zu fallen. Das Produkt wird im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung als Direktversicherung vom Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer abgeschlossen. Im Leistungsfall sollen die vorteilhaften Regelungen der PLUS-Bedingungen zur Anwendung kommen. Es ist in der Regel für berufstätige oder in Ausbildung/Studium befindliche Kunden bis zum vollendeten 64. Lebensjahr geeignet; in gewissen Berufen wie z. B. Zementfacharbeiter/in bis zum vollendeten 47. Lebensjahr. Die Kunden müssen ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und die Gesundheitsverhältnisse müssen einen Abschluss erlauben.

SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS bAV (BPBUV) wird im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung als Direktversicherung vom Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abgeschlossen. Die Versicherung dient der finanziellen Absicherung der Arbeitnehmer bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit.
SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS bAV erfüllt die Voraussetzungen für eine steuerfreie Beitragszahlung gemäß § 3 Nr. 63 EStG.

Garantierte versicherte Leistungen

- Ab 50 % Berufsunfähigkeit
  - volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht
  - Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente in vereinbarter Höhe

Produktspecial

- Prognosezeitraum 6 Monate
- Verzicht auf die abstrakte Verweisung (auch Auszubildende siehe Seite 36)
- Leistungen ab Eintritt der BU, wenn Prognose nicht möglich ist und die BU bereits 6 Monate lang ununterbrochen bestanden hat
- rückwirkende Leistung bei einer verspäteten Leistungsmeldung
- zuviel entrichtete Beiträge werden bei Anerkennung des Leistungsfalls verzinst zurückgezahlt
- Erklärung über Leistungspflicht innerhalb von 5 Arbeitstagen, wenn alle für die Leistungsprüfung relevanten Unterlagen vorliegen
- Infektionsklausel für alle Berufe
- Übernahme von Reisekosten aus dem Ausland zwecks Untersuchung in Deutschland zur Feststellung unserer Leistungspflicht
- Eintritt der Berufsunfähigkeit bereits, wenn die versicherte Person bei 2 Verrichtungen der in den Bedingungen beschriebenen 6 Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf sowie bei Demenz.
- garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall (1 % bis 3 %) kann gegen Mehrbeitrag vereinbart werden

Ausbaugarantie

- Ereignisgebundene Ausbaugarantie: Die Berufsunfähigkeitsrente kann ohne erneute Gesundheitsprüfung zu besonderen Anlässen, wie z.B. Heirat, Geburt eines Kindes, Abschluss eines Studiums, Beförderung zum leitenden Angestellten erhöht (ausgebaut) werden.
- Ausbaugarantie bei Absenken des Sofortbonus: Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die versicherte Rente zu erhöhen und so den Versicherungsschutz auf das vor der Absenkung bestehende Niveau anzuheben.
- Turnusmäßiger Ausbau: Die Berufsunfähigkeitsrente kann alle 5 Jahre mit vereinfachter Gesundheitsprüfung erhöht werden.

Leistungen aus der Überschussbeteiligung

- **Sofortbonus:** Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit erhöht sich die versicherte Rente um eine zusätzliche Versicherungsleistung, die in Prozent der versicherten Rente bemessen wird. Der Sofortbonus wird jährlich neu festgesetzt und kann steigen, sinken oder entfallen. Wenn bereits Berufsunfähigkeit eingetreten ist, ist der Sofortbonus nicht mehr änderbar.
  Für den Fall, dass der Sofortbonus sinkt oder entfällt, kann der Versicherungsschutz im Rahmen der Ausbaugarantie entsprechend erhöht werden.
- **Verzinsliche Ansammlung:** Bildung eines Überschussguthabens, das jährlich verzinst wird.

Bei Berufsunfähigkeit

Bonusrente: Jährliche Erhöhung der laufenden Berufsunfähigkeitsrente inkl. Sofortbonus durch zusätzliche Bonusrenten.

Bei Tod

Verzinsliche Ansammlung: Verrentung des angesammelten Überschussguthabens an Hinterbliebene/Waisen (enger Hinterbliebenenkreis) oder einmaliges Sterbegeld (höchstens 8.000 Euro) für steuerlich nicht anerkannte Personen.

Beitragszahlung

Zahlungsweise

- laufende Beitragszahlung

Beitragsstundung

Beitragsstundung für 6 Monate, frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Nach Ablauf der Stundung können die nachzuzahlenden Beiträge in einem Betrag oder in bis zu 6 Monatsraten gezahlt werden.

Beitragspause

- für einen festen Zeitraum von höchstens 12 Monaten
- frühestens nach Ablauf des vierten Versicherungsjahres
- kein Erhöhungsrecht/Ausbaugarantie während der Beitragspause
- zwischen zwei Beitragspausen müssen mindestens zwei volle beitragspflichtige Versicherungsjahre liegen
- nach Ablauf der Beitragspause wir die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung fortgesetzt

Wiederinkraftsetzung

- beitragspflichtig möglich innerhalb von 3 Jahren
- innerhalb der ersten 6 Monate nach Beitragsfreistellung ohne Gesundheitsprüfung
- nach 6 Monaten mit Gesundheitsprüfung
- bei Elternzeit (innerhalb von 3 Jahren) und Arbeitslosigkeit (innerhalb von 2 Jahren) ohne Gesundheitsprüfung

BBG-Dynamik

- jährlich im gleichen Verhältnis wie die BBG
- begrenzt auf 8 % der BBG

Tarifvertragsdynamik

- bei Verträgen, die auf einer tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen
- entsprechend der Änderung der tarifvertraglichen Regelung

Antrag

21517XX

6.2 Pensionskasse

6.2.1 Produktbeschreibung: SI Global Garant Invest Pensionskassenversorgung (GIPK)

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Altersvorsorge

Teilzielmarkt: Pensionskassenversorgung mit Sicherheit und Chance

Das individuell erweiterbare Produkt eignet sich für fondsaffine Kunden in Deutschland, die über einen längerfristigen Zeitraum Kapital für die Altersvorsorge aufbauen und eine lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn haben möchten. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 82. Lebensjahr geeignet, die ein ausreichend frei verfügbares Einkommen haben und längerfristig den Aufbau der Altersvorsorge über eine Pensionskassenversorgung unter Nutzung der steuerlichen Vorteile vornehmen wollen.
Es können bei Bedarf Todesfallleistungen eingeschlossen und/oder weitere biometrische Risiken (z. B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden.

SI Global Garant Invest Pensionskassenversorgung ist eine fondsgebundene Altersrentenversicherung mit individuellen attraktiven Zusatzleistungen für Berufs- sowie Hinterbliebenenabsicherung. SI Global Garant Invest Pensionskassenversorgung erfüllt die Voraussetzungen für eine steuerfreie Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG).
Aus steuerlichen Gründen dürfen nur folgende Personen eine Hinterbliebenenversorgung erhalten: Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Lebensgefährten), Kinder und rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG und Abs. 5 – das sind regelmäßig Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Andere Personen können nur ein einmaliges Sterbegeld in Höhe von höchstens 8.000 Euro erhalten. Bei mehreren Versicherungen zur betrieblichen Altersversorgung, wird das Sterbegeld (aus steuerliche Gründen) insgesamt auf 8.000 Euro begrenzt. Waisenrenten aus Todesfallleistungen werden gezahlt, solange das begünstigte Kind den Fälligkeitstermin erlebt und die o. g. steuerlichen Voraussetzungen erfüllt.

Arbeitsrechtliche Zusageart und Erlebensfallgarantie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Die arbeitsrechtliche Zusage erfolgt in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 Betriebsrentengesetz. Zum Rentenbeginn steht ein garantiertes Mindestvertragsguthaben zur Verrentung zur Verfügung. Das garantierte Mindestvertragsguthaben beträgt 80 % der Bruttobeitragssumme zur Hauptversicherung (ohne Beiträge für Zusatzversicherungen). Die garantierte Leistung erhöht sich um die Überschussbeteiligung und die Fondsentwicklung.

Garantierte versicherte Leistungen

Lebenslange Altersrente

- ab Rentenbeginn konventionelle oder fondsgebundene Verrentung des Vertragsguthabens
- Rentenhöhe ist abhängig vom Vertragsguthaben bei Rentenbeginn, von der Höhe des bei Rentenbeginn gültigen tatsächlichen Rentenfaktors sowie der Höhe der garantierten Mindestrente (siehe auch Beschreibung zur Überschussbeteiligung)
- bei fondsgebundener Verrentung im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage obligatorische Rentensteigerung von mindestens 1 %
- Rentenbeginn muss mit dem voraussichtlichen altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i.d.R. Bezug der gesetzlichen Altersrente) zusammenfallen, frühester möglicher Rentenbeginn ist das vollendete 62. Lebensjahr
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente oder Teilkapitalauszahlung bis zu 30 % mit Verrentung des Restkapitals
- im Rahmen der Ausbaugarantie besondere Erhöhungsmöglichkeit ohne erneute bzw. mit vereinfachter Gesundheitsprüfung

Leistung bei Tod während der Ansparzeit

- Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Vertragsguthaben (zuzüglich Überschussbeteiligung), ist eine Beitragsrückgewähr mitversichert mindestens aus dem Betrag der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen (ohne Beiträge für Zusatzversicherungen)
- Option: vollständige Kapitalauszahlung
- einmaliges Sterbegeld in Höhe der eingezahlten Beiträge für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)

- sind Personen für eine Hinterbliebenenrente namentlich mitversichert, so erhöht die Rente aus der Todesfallleistung während der Ansparzeit diese Hinterbliebenenrente

Leistungen aus der Überschussbeteiligung

In der Ansparzeit

Dem Vertragsguthaben werden ab Vertragsbeginn Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben. Es kann ein Schlussüberschuss gewährt werden, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren. Zusätzlich werden laufende fondsindividuelle Überschüsse gewährt. Daraus ergibt sich das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn.

Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt.

Die tatsächliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

Im Rentenbezug (Alter oder Berufsunfähigkeit)

Zum Rentenbeginn wird das Vertragsguthaben je nach Vereinbarung konventionell oder fondsgebunden verrentet (d.h. fondsorientierte Anlage des Kapitals). Die Rentenhöhe ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktor und dem vorhandenen Vertragsguthaben. Es wird jedoch mindestens die garantierte Rente gezahlt, sofern eine Leistungsabsicherung vereinbart wurde.

Zusätzliche Leistungsbausteine ohne Gesundheitsprüfung

Rentengarantiezeit (RGZ)

- bei Tod nach Rentenbeginn Weiterzahlung der Altersrente an steuerlich anerkannte Personen bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit
- Höchstrentengarantiezeit: Mittlere Lebenserwartung zum vereinbarten Rentenbeginn
- keine Kapitalauszahlung
- einmaliges Sterbegeld in Höhe des vorhandenen Vertragsguthabens für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- nicht kombinierbar mit der Todesfallleistung im Rentenbezug oder der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Rentenbezugszeit
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der RGZ vor Rentenbeginn möglich

Todesfallleistung im Rentenbezug (TFR)

- bei Tod nach Rentenbeginn Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Todesfallkapital
- das Todesfallkapital berechnet sich aus der verbleibenden Versicherungsdauer in Monaten x der zum Rentenbeginn auf Basis des tatsächlichen Fondsvermögens ermittelten Monatsrente
- Option: Vollständige Kapitalauszahlung
- einmaliges Sterbegeld in Höhe des Todesfallkapitals für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 8.000 Euro)
- nicht kombinierbar mit Rentengarantiezeit, Hinterbliebenenzusatzversicherung in der Rentenbezugszeit (HRZR) oder bei Vereinbarung der garantierten Steigerung
- Änderung/Einschluss/Ausschluss der TFR vor Rentenbeginn möglich

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Rentenbezugszeit (HRZR)

- bei Tod in der Rentenbezugszeit Hinterbliebenenrente als fester Prozentsatz der Altersrente
- nicht kombinierbar mit der Todesfallleistung im Rentenbezug oder der Rentengarantiezeit

Garantierte Rentensteigerung

- Es kann eine jährliche garantierte Rentensteigerung von 1 - 3 % vereinbart werden.

Zusätzliche Leistungsbausteine mit Gesundheitsprüfung

Für den Hinterbliebenenschutz:

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Ansparzeit (HRZA) bei laufender Beitragszahlung

- bei Tod in der Ansparzeit Hinterbliebenenrente als fester Euro-Betrag

Für die Arbeitskraftabsicherung:

SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ) und SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ)

- Beitragsbefreiung
- optional zusätzlich Berufsunfähigkeitsrente längstens bis zum Altersrentenbeginn
- PLUS-Variante mit zusätzlichen verbesserten Leistungsmerkmalen gegen Mehrbeitrag abschließbar

Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden.

Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld

- bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- vorgezogene garantierte Mindestrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte garantierte Mindestrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt erhalten
- eingeschlossene (P)BUZ erlischt

Aufschieben des Rentenbeginns

- in den letzten 7 Jahren der Ansparzeit
- beitragsfrei oder -pflichtig
- Aufschub des Rentenbeginns um bis zu 7 Jahre
- die Höchstrentengarantiezeit darf nicht überschritten werden
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- eingeschlossene Zusatzversicherungen für den Fall einer Berufsunfähigkeit können längstens bis zum 67. Lebensjahr aufgeschoben werden.

Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung

- bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- es ist keine (P)BUZ eingeschlossen
- Dauer einer RGZ, TFR bleibt erhalten

Option auf eine erhöhte Altersrente

Für die Option auf erhöhte Altersrente muss in der Hauptversicherung eine Rentengarantiezeit oder eine Todesfallleistung im Rentenbezug eingeschlossen sein. Mit der Umwandlung erlischt der Anspruch auf Rentengarantiezeit bzw. Todesfallleistung im Rentenbezug. Eine Rückumwandlung ist nicht möglich.
Die Umwandlung der Rentengarantiezeit bzw. Todesfallleistung im Rentenbezug in eine erhöhte Altersrente ist möglich, wenn

- seit Vertragsbeginn mindestens 10 Jahre abgelaufen sind,
- frühestens 2 Jahre vor dem tatsächlichen Rentenbeginn
- die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat
- und voraussichtlich mindestens 6 Monate bei zwei oder mehr Verrichtungen Hilfe benötigt (ADL).

Liegen im Zeitpunkt der Beantragung der Umwandlung die genannten Voraussetzungen vor, erfolgt die Umwandlung zum ersten Rentenzahlungstermin nach Antragstellung, frühestens jedoch zum tatsächlichen Rentenbeginn der Hauptversicherung. Der Anspruch auf erhöhte Altersrente besteht mit Umwandlung der Rentengarantiezeit bzw. Todesfallleistung im Rentenbezug. Eine rückwirkende Leistung ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf die ab Umwandlung der Höhe nach garantierten erhöhten Altersrente bleibt auch dann bestehen, wenn sich die Voraussetzungen nachträglich verändern oder gänzlich entfallen.

Beitragszahlung

Zahlungsweise

- laufende Beitragszahlung
- Einlösebeitrag ohne laufende Beitragszahlung
- Zuzahlungen bis zu 5 Jahre vor Rentenbeginn (Ausnahme: Im Rahmen der Vervielfältigungsregel gemäß § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG oder bei Übertragung von Anwartschaften gemäß § 4 BetrAVG (soweit steuerfrei nach § 3 Nr. 55 EStG))

Beitragspause

- Für einen festen Zeitraum bis zu 3 Jahre, nach Ende des ersten Versicherungsjahres.
- Nach Ende der Beitragspause läuft der Vertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung mit ursprünglichem Beitrag und reduzierten Leistungen weiter.
- Innerhalb von 3 Monaten kann der Vertrag auf das ursprüngliche Leistungsniveau angehoben werden.
- Höchstens 3 Beitragspausen, zwischen den Beitragspausen mind. 1 Jahr Beitragszahlung.

- Bei reiner Arbeitgeberfinanzierung: Nur bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wg. Elternzeit, unbezahlten Urlaubs oder freiwilligen Wehrdienstes.

BBG-Dynamik (bei laufender Beitragszahlung, ohne Gesundheitsprüfung)

- Erhöhung des steuerfreien Teils des Beitrags im gleichen Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung (BBG)
- Begrenzung auf 8 % der BBG
- Finanzierung der Erhöhung durch Arbeitgeber/Arbeitnehmer wahlweise im gleichen Verhältnis wie der ursprüngliche Beitrag oder allein durch Arbeitnehmer

Tarifvertragsdynamik (bei laufender Beitragszahlung, ohne Gesundheitsprüfung)

- bei Verträgen, die auf einer tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen
- auf Antrag
- entsprechend der Änderung der tarifvertraglichen Regelung

Dynamik

- beitragsbezogen (Beitragserhöhungen zwischen 1 und 10%); alternativ kann die Beitragsdynamik mit fester Bezugsgröße vereinbart werden.
- die Dynamik gilt auch für die Zusatzleistung im Rahmen von SI Work Life

Antrag

21518xx
Firmenantrag 21520xx

6.2.2 Produktbeschreibung: SI Betriebsrente+ als Pensionskassenversorgung (GIPKF)

Zielmarktbeschreibung: Zielmarkt Geringverdiener

Teilzielmarkt: Pensionskassenversorgung mit Sicherheit

Das Produkt eignet sich für Arbeitgeber in Deutschland, die die Geringverdienerförderung nutzen und damit für ihre Arbeitsnehmer längerfristig den Aufbau der betrieblichen Altersvorsorge über eine Pensionskassenversorgung vornehmen.
Die Arbeitnehmer profitieren durch den längerfristigen Kapitalaufbau für die Altersvorsorge von einer lebenslange Rente oder eine Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn. Es ist grundsätzlich für Kunden bis zum vollendeten 64. Lebensjahr geeignet.

SI Betriebsrente+ ist eine fondsgebundene Pensionskassenversorgung. Das Produkt erfüllt die Voraussetzungen für eine steuerfreie Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 EStG und für den Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 EStG. SI Betriebsrente+ ist ausschließlich für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung vorgesehen. Entgeltumwandlung ist nicht möglich.
Aus steuerlichen Gründen dürfen nur folgende Personen eine Hinterbliebenenversorgung aus der betrieblichen Altersversorgung erhalten: Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Lebensgefährten), Kinder und diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen. Das sind regelmäßig Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Andere Personen können nur ein einmaliges Sterbegeld in Höhe von maximal 8.000 Euro erhalten. Waisenrenten aus Todesfallleistungen werden gezahlt, solange das begünstigte Kind den Fälligkeitstermin und die o.g. steuerlichen Voraussetzungen erfüllt.

Arbeitsrechtliche Zusageart und Erlebensfallgarantie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Die arbeitsrechtliche Zusage erfolgt in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 Betriebsrentengesetz. Zum Rentenbeginn steht ein garantiertes Mindestvertragsguthaben zur Verrentung zur Verfügung. Das garantierte Mindestvertragsguthaben beträgt 90 % der Bruttobeitragssumme zur Hauptversicherung (ohne Beiträge für Zusatzversicherungen). Die garantierte Leistung erhöht sich um die Überschussbeteiligung und die Fondsentwicklung.

Garantierte versicherte Leistungen

Lebenslange Altersrente

- Rentenbeginn = voraussichtliches altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i. d. R. Bezug der gesetzlichen Altersrente), frühester möglicher Rentenbeginn i. d. R. aus steuerlichen Gründen ist das vollendete 62. Lebensjahr
- Rentenhöhe ist abhängig vom Vertragsguthaben bei Rentenbeginn, von der Höhe des bei Rentenbeginn gültigen tatsächlichen Rentenfaktors sowie der Höhe der garantierten Mindestrente
- Option: vollständige Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente oder Teilkapitalauszahlung bis zu 30 % mit Verrentung des Restkapitals

Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt. Die tatsächliche Rente ist für die Dauer des Rentenbezugs garantiert.

Leistung bei Tod während der Ansparzeit

- Hinterbliebenen- oder Waisenrenten aus dem Vertragsguthaben
- Option: vollständige Kapitalauszahlung
- einmaliges Sterbegeld in Höhe der Todesfallleistung – höchstens 8.000 Euro – für steuerlich nicht anerkannte Personen
- bei mehreren Waisen werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt

Leistungen aus der Überschussbeteiligung

In der Ansparzeit

Dem Vertragsguthaben werden ab Vertragsbeginn Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben. Es kann ein Schlussüberschuss gewährt werden, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren. Es kann zusätzlich eine Schlusszahlung für fondsgebundene Teile des Vertragsguthabens gewährt werden. Daraus ergibt sich das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn.

Im Rentenbezug

Konventionelle Verrentung

- Bonusrente: Erhöhung der Gesamtrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz

Zusätzliche Leistungsbausteine

Todesfallleistung im Rentenbezug (TFR)

- bei Tod nach Rentenbeginn Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus dem Todesfallkapital
- bei mehreren Waisen werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt
- das Todesfallkapital berechnet sich aus der verbleibenden Versicherungsdauer in Monaten x der zum Rentenbeginn auf Basis des Gesamtkapitals ermittelten Monatsrente
- Option: vollständige Kapitalauszahlung
- einmaliges Sterbegeld (höchstens 8.000 Euro) für steuerlich nicht anerkannte Personen

Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden.

Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld

- bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- vorgezogene garantierte Mindestrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte garantierte Mindestrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- Dauer einer TFR bleibt erhalten

Aufschieben des Rentenbeginns

- in den letzten 7 Jahren Ansparzeit
- beitragsfrei oder -pflichtig
- Aufschub des Rentenbeginns um bis zu 7 Jahre
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten

Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung

- bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Dauer einer TFR bleibt erhalten

Beitragszahlung

Zahlungsweise

- laufende Beitragszahlung
- Zuzahlungen (auch als laufende Einmalbeitrag)

Beitragspause

Nach Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung jederzeit und zeitlich unbegrenzt im alten Vertrag möglich.

Beitragserhöhungsrecht (bei laufender Beitragszahlung)

- der jährliche Gesamtbeitrag kann jederzeit erhöht werden bis zum Höchstbetrag gemäß § 100 EStG: 960 Euro jährlich
- Beitragserhöhung führt zur Erhöhung der garantierten Mindestrente (mit den Rechnungsgrundlagen des Vertragsabschlusses)
- keine Gesundheitsprüfung

Antrag

Firmenantrag 21560xx

6.3 Unterstützungskassenversorgung

6.3.1 Produktbeschreibung: Rentenzusage (SI Global Garant Invest Betriebliche Rente als Rückdeckungsversicherung)

Die HHG Unterstützungskasse für Handwerk, Handel und Gewerbe e.V. (kurz Unterstützungskasse) gewährt den Begünstigten freiwillig und ohne Rechtsanspruch Versorgungsleistungen. Art und Höhe der Versorgungsleistungen werden in einem Leistungsplan zwischen Arbeitgeber und Unterstützungskasse festgelegt. Es können Leistungen zur Versorgung im Alter (Renteneintritt), bei Berufsunfähigkeit und/oder für die Hinterbliebenen vorgesehen werden. Zur Finanzierung und Absicherung der zugesagten Versorgungsleistungen schließt die Unterstützungskasse kongruente Rückdeckungsversicherungen (RDV) ab, die genau die zugesagten Leistungen abdecken. Der Arbeitgeber leistet an die Unterstützungskasse Zuwendungen, die den Beiträgen der Rückdeckungsversicherungen entsprechen.
Steuerlich anerkannte Hinterbliebene: Eine Hinterbliebenenleistung (Rente oder Kapitalleistung) können aus steuerlichen Gründen nur Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, erhalten. Weiterhin können für Kapitalleistungen Kinder sowie diesen rechtlich gleichgestellte Personen begünstigt sein, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen (im Allgemeinen die kindergeldberechtigten Kinder). Sind keine steuerlich anerkannten Hinterbliebenen vorhanden, so kann ein einmaliges Sterbegeld von höchstens 7.669 Euro an eine andere Person gezahlt werden.

Versorgungsarten

Lebenslange Altersrente

- Rentenbeginn = voraussichtliches altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i. d. R. Bezug der gesetzlichen Altersrente), frühester möglicher Rentenbeginn aus steuerlichen Gründen i.d.R. das 62. Lebensjahr
- Rente ist ab Rentenbeginn in der Höhe garantiert
- Option: vollständige Kapitalauszahlung

Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt. Die tatsächliche Rente ist für die Dauer des Rentenbezugs garantiert.

Garantierte Rentensteigerung

Zur Vermeidung der arbeitsrechtlichen Anpassungsprüfungspflicht (§ 16 Betriebsrentengesetz) ist im Leistungsplan für Begünstigte, die dem Betriebsrentenrecht unterliegen (z.B. Arbeitnehmer und nicht beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer), eine garantierte Rentensteigerung von 1 % vereinbart. In der Rückdeckungsversicherung muss diese garantierte Rentensteigerung zwingend mit eingeschlossen werden. Gleiches gilt für eine evtl. eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Der Einschluss einer HRZA ist nicht möglich.

Unterliegt die zu versorgende Person nicht den Schutzvorschriften des Betriebsrentengesetzes (z. B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer), so gilt diese Mindestanpassungsregelung nicht. Für diesen Personenkreis ist daher der Einschluss der garantierten Rentensteigerung in der Rückdeckungsversicherung optional.

Erlebensfallgarantie

Die Rückdeckungsversicherung beinhaltet eine Erlebensfallgarantie. Zum Rentenbeginn muss ein Mindestvertragsguthaben zur Verrentung zur Verfügung stehen (Erlebensfallgarantie). Aus diesem Mindestvertragsguthaben wird zu Versicherungsbeginn eine garantierte Mindestrente ermittelt.

Zusätzliche Leistungsbausteine (ohne Gesundheitsprüfung in der RDV)

Leistung bei Tod in der Ansparzeit (RDV ➛ Beitragsrückgewähr)

- Hinterbliebenenkapitalleistung aus dem Vertragsguthaben (zuzüglich Überschussbeteiligung)
- ist eine Beitragsrückgewähr mitversichert: Hinterbliebenenkapitalleistung mindestens in Höhe der für die Altersrente erbrachten Zuwendungen
- einmaliges Sterbegeld in Höhe der eingezahlten Zuwendungen für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 7.669 Euro)

Leistung bei Tod nach Rentenbeginn: kapitalisierte Rentengarantiezeit (RDV ➛ RGZ)

- Hinterbliebenenkapitalleistung
- ergibt sich durch Kapitalisierung der vom Auszahlungszeitpunkt bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Renten
- einmaliges Sterbegeld in Höhe der Todesfallleistung für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 7.669 Euro)
- die begünstigte Person hat die Möglichkeit, zeitnah vor Rentenbeginn die Dauer der Rentengarantiezeit im Rahmen der Grenzbestimmungen des Versicherers zu verlängern, zu verkürzen oder diese Leistung ganz auszuschließen

Hinterbliebenenrente für den Rentenbezug (RDV ➛ Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Rentenbezugszeit (HRZR))

- bei Tod in der Rentenbezugszeit Hinterbliebenenrente als fester Prozentsatz der Altersrente
- nicht kombinierbar mit der kapitalisierten Rentengarantiezeit

Zusätzliche Leistungsbausteine (mit Gesundheitsprüfung in der RDV)

Für den Hinterbliebenenschutz

Hinterbliebenenrente in der Ansparzeit (RDV ➛ Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in der Ansparzeit (HRZA))

- Hinterbliebenenrente als fester EUR-Betrag
- nicht möglich, wenn in der Rückdeckungsversicherung eine Rentensteigerung von 1 % vereinbart ist , also nicht für Personen, die dem Betriebsrentengesetz unterliegen

Für die Arbeitskraftabsicherung

Leistung bei Berufsunfähigkeit (RDV ➛ SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ) oder SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ))

- für die Dauer der Berufsunfähigkeit sind vom Arbeitgeber keine Zuwendungen zu erbringen; der Begünstigte erhält zum Altersrentenbeginn die Altersrente in ursprünglicher Höhe
- optional zusätzlich Berufsunfähigkeitsrente längstens bis zum Altersrentenbeginn
- PLUS Variante (RDV ➛ PBUZ) mit zusätzlichen verbesserten Leistungsmerkmalen gegen Mehrbeitrag abschließbar
- ist in der Rückdeckungsversicherung eine Rentensteigerung von 1 % eingeschlossen, so muss auch die Berufsunfähigkeitsrente mit 1 % garantierter Rentensteigerung abgeschlossen werden und umgekehrt

Verwendung der Überschussbeteiligung aus den Rückdeckungsversicherungen

In der Ansparzeit

Dem Vertragsguthaben werden ab Vertragsbeginn Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben. Es kann ein Schlussüberschuss gewährt werden, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren. Es kann zusätzlich eine Schlusszahlung für fondsgebundene Teile des Vertragsguthabens gewährt werden. Daraus ergibt sich das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn.

Im Rentenbezug

Bonusrente: Erhöhung der Gesamtrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr

Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden. Voraussetzung für eine Leistung ist aber immer das Ausscheiden aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis.

Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld

- bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- eingeschlossene Zusatzleistungen bei Berufsunfähigkeit erlöschen

Aufschieben des Rentenbeginns um volle Jahre

- bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres
- beitragsfrei oder –pflichtig
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- eingeschlossene Zusatzleistungen bei Berufsunfähigkeit enden zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn

Zuwendungen

Zahlungsweise

- laufende Zuwendungen

Hauptfälligkeit

- es kann ein einheitlicher Zuwendungszahlungs- und Überschusstermin je Arbeitgeber festgelegt werden. Bei der Versorgung neuer Personen ist dieser ggf. zu beachten
- ggf. anteilige Beitragszahlung bis zur Hauptfälligkeit

Beispiel: Diensteintritt zum 01.06., Stichtag des Arbeitgebers zum 01.12., jährliche Zahlungsweise, Versicherungsbeginn 01.06., Hauptfälligkeit 01.12. Das erste Versicherungsjahr beträgt 6 Monate, zu Versicherungsbeginn werden 50 % des Jahresbeitrages erhoben.

Beitragsdynamik (grundsätzlich ohne Gesundheitsprüfung in der RDV)

- Erhöhung der Zuwendungen um einen jährlich fest vereinbarten Prozentsatz (ganzzahlig, mindestens 5 %)
- Bezugsgröße für die Dynamikerhöhung ist der zuletzt gezahlte Beitrag oder ein vereinbarter Basisbetrag
- BU-Barrenten werden im gleichen Verhältnis wie die Bruttoregelbeitragssumme der Hauptversicherung erhöht
- nach jeder Dynamikerhöhung wird die Garantiesumme neu ermittelt

Versorgungssystemdynamik

- der Unterstützungskassenversorgung kann ein dynamischer Leistungsplan (z. B. durch Einkommensabhängigkeit) zugrunde liegen
- die Zuwendungen werden in diesem Fall bei einer Dynamikanpassung des zugrundeliegenden Leistungsplans entsprechend angepasst

Erhöhungen

Individuelle Erhöhungen der Zuwendungen oder Versorgungsleistungen erfolgen gegebenenfalls auf Basis der jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherungen bzw. im jeweils für den Verkauf offenen Produktangebot der SIGNAL IDUNA.

6.3.2 Produktbeschreibung: Unterstützungskassenversorgung als Rentenzusage (mit Rückdeckungsversicherung SI Betriebliche Rente)

Die HHG Unterstützungskasse für Handwerk, Handel und Gewerbe e. V. (kurz Unterstützungskasse) gewährt den Begünstigten freiwillig und ohne Rechtsanspruch Versorgungsleistungen. Art und Höhe der Versorgungsleistungen werden in einem Leistungsplan zwischen Arbeitgeber und Unterstützungskasse festgelegt. Es können Leistungen zur Versorgung im Alter (Renteneintritt), bei Berufsunfähigkeit und/oder für die Hinterbliebenen vorgesehen werden. Zur Finanzierung und Absicherung der zugesagten Versorgungsleistungen schließt die Unterstützungskasse kongruente Rückdeckungsversicherungen (RDV) ab, die genau die zugesagten Leistungen abdecken. Der Arbeitgeber leistet an die Unterstützungskasse Zuwendungen, die den Beiträgen der Rückdeckungsversicherungen entsprechen.
Steuerlich anerkannte Hinterbliebene: Eine Hinterbliebenenleistung (Rente oder Kapitalleistung) können aus steuerlichen Gründen nur Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, erhalten. Weiterhin können für Kapitalleistungen Kinder sowie diesen rechtlich gleichgestellte Personen begünstigt sein, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen (im Allgemeinen die kindergeldberechtigten Kinder). Sind keine steuerlich anerkannten Hinterbliebenen vorhanden, so kann ein einmaliges Sterbegeld von höchstens 7.669 Euro an eine andere Person gezahlt werden.

Versorgungsarten

Lebenslange Altersrente

- Rentenbeginn = voraussichtliches altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i. d. R. Bezug der gesetzlichen Altersrente), frühester möglicher Rentenbeginn i. d. R. aus steuerlichen Gründen das 62. Lebensjahr
- Option: vollständige Kapitalauszahlung

Garantierte Rentensteigerung

Zur Vermeidung der arbeitsrechtlichen Anpassungsprüfungspflicht (§ 16 Betriebsrentengesetz) ist im Leistungsplan eine garantierte Rentensteigerung von 1 % vereinbart. In der Rückdeckungsversicherung mit dem Produkt SI Betriebliche Rente kann diese garantierte Rentensteigerung nicht abgebildet werden! In diesem Fall trägt der Arbeitgeber das Nachfinanzierungsrisiko.

Zusätzliche Leistungsbausteine (ohne Gesundheitsprüfung in der RDV)

Leistung bei Tod vor Rentenbeginn (RDV ➛ Beitragsrückgewähr)

- Hinterbliebenenkapitalleistung in Höhe der für die Altersrente erbrachten Zuwendungen
- einmaliges Sterbegeld für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 7.669 Euro)

Tod nach Rentenbeginn: kapitalisierte Rentengarantiezeit (RDV ➛ RGZ)

- Hinterbliebenenkapitalleistung
- die Kapitalleistung ergibt sich durch Kapitalisierung der vom Auszahlungszeitpunkt bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Renten
- einmaliges Sterbegeld in Höhe der Todesfallleistung für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 7.669 Euro)
- nicht möglich, wenn Hinterbliebenenrente vereinbart wird

Zusätzliche Leistungsbausteine (mit Gesundheitsprüfung in der RDV)

Für den Hinterbliebenenschutz
Hinterbliebenenrente (RDV ➛ Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung)

- Hinterbliebenenrente als fester Prozentsatz der Altersrente
- nicht kombinierbar mit der kapitalisierten Rentengarantiezeit

Für die Arbeitskraftabsicherung

Leistung bei Berufsunfähigkeit (RDV ➛ SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ) oder SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ))

- für die Dauer der Berufsunfähigkeit sind vom Arbeitgeber keine Zuwendungen zu erbringen; der Begünstigte erhält zum Altersrentenbeginn die Altersrente in ursprünglicher Höhe
- optional zusätzlich Berufsunfähigkeitsrente längstens bis zum Altersrentenbeginn
- PLUS Variante (RDV ➛ PBUZ) mit zusätzlichen verbesserten Leistungsmerkmalen gegen Mehrbeitrag abschließbar

Verwendung der Überschussbeteiligung aus den Rückdeckungsversicherungen

Die zur Finanzierung der Versorgung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen erwirtschaften Überschüsse. Diese führen entweder zu einer Leistungserhöhung oder zu einer Reduzierung der Zuwendungen. Die Verwendung der Überschüsse ist abhängig von der Art des gewählten Leistungsplanes. Bei arbeitgeberfinanzierter Versorgung kann der Arbeitgeber zwischen einem beitrags- und einem leistungsorientierten Leistungsplan wählen, wobei die Leistungsorientierung nur in Ausnahmefällen gewählt werden sollte. Bei Entgeltumwandlung ist immer der beitragsorientierte Leistungsplan vorgesehen.

Während der Ansparzeit (gilt auch für eingeschlossene Zusatzversicherungen)

- Bonusrente (bei Beitragsorientierung)
- Bildung von zusätzlichen beitragsfreien Renten (Bonusrenten), die jährlich dem Vertrag gutgeschrieben werden
- zum Rentenbeginn werden die Bonusrenten fällig und erhöhen die Altersrente
- Beitragsverrechnung (bei Leistungsorientierung)
  Die Überschussanteile werden zur Verrechnung mit den (Gesamt-) Beiträgen des auf die Fälligkeit folgenden Versicherungsjahres verwendet

Im Rentenbezug

- Bonusrente
  Erhöhung der Gesamtrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr

Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden. Voraussetzung für eine Leistung ist aber immer das Ausscheiden aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis.

Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld

- bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten
- eingeschlossene Zusatzleistungen bei Berufsunfähigkeit erlöschen

Aufschieben des Rentenbeginns

- bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres
- beitragsfrei oder –pflichtig
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten, wenn eine Hinterbliebenenrente mit lebenslanger Versicherungsdauer in Höhe von jeweils mind. 50 % der Altersrente oder eine Rentengarantiezeit von mind. 10 Jahren eingeschlossen ist. Anderenfalls entfällt das Kapitalwahlrecht.
- eingeschlossene Zusatzleistungen bei Berufsunfähigkeit enden zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn

Zuwendungen

Zahlungsweise

- laufende Zuwendungen
- einmalige Zuwendung ausschließlich bei sofort beginnender Rentenzahlung möglich

Hauptfälligkeit

- es kann ein einheitlicher Zuwendungszahlungs- und Überschusstermin je Arbeitgeber festgelegt werden. Bei der Versorgung neuer Personen ist dieser ggf. zu beachten
- ggf. anteilige Beitragszahlung bis zur Hauptfälligkeit

Beispiel: Diensteintritt zum 01.06., Stichtag des Arbeitgebers zum 01.12., jährliche Zahlungsweise, Versicherungsbeginn 01.06, Hauptfälligkeit 01.12. Das erste Versicherungsjahr beträgt 6 Monate, zu Versicherungsbeginn werden 50 % des Jahresbeitrages erhoben

Beitragsdynamik (grundsätzlich ohne Gesundheitsprüfung in der RDV)

- Erhöhung der Zuwendungen um einen jährlich fest vereinbarten Prozentsatz (ganzzahlig zwischen 5 und 10 %)
- Bezugsgröße für die Dynamikerhöhung ist der zuletzt gezahlte Beitrag oder ein vereinbarter Basisbetrag
- Zusatzleistungen werden im gleichen Verhältnis wie die Jahresrente der Hauptversicherung erhöht

Versorgungssystemdynamik

- der Unterstützungskassenversorgung kann ein dynamischer Leistungsplan (z. B. durch Einkommensabhängigkeit) zugrunde liegen
- die Zuwendungen werden in diesem Fall bei einer Dynamikanpassung des zugrundeliegenden Leistungsplans entsprechend angepasst
- bei Erhöhung des Beitrags um mehr als 5 % in einem Jahr ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich

Erhöhungen

Individuelle Erhöhungen der Zuwendungen oder Versorgungsleistungen erfolgen gegebenenfalls auf Basis der jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherungen bzw. im jeweils für den Verkauf offenen Produktangebot der SIGNAL IDUNA.

6.3.3 Produktbeschreibung: Unterstützungskassenversorgung als Kapitalzusage (mit Rückdeckungsversicherung Kapitallebensversicherung)

Die HHG Unterstützungskasse für Handwerk, Handel und Gewerbe e.V. (kurz Unterstützungskasse) gewährt den Begünstigten freiwillig und ohne Rechtsanspruch Versorgungsleistungen. Art und Höhe der Versorgungsleistungen werden in einem Leistungsplan zwischen Arbeitgeber und Unterstützungskasse festgelegt. Kapitalleistungen sind nur im Rahmen eines beitragsorientierten Leistungsplanes möglich. Es können Leistungen zur Versorgung im Alter und bei Berufsunfähigkeit vorgesehen werden. Die Alterskapitalleistung schließt eine Hinterbliebenenkapitalleistung ein. Zur Finanzierung und Absicherung der zugesagten Versorgungsleistungen schließt die Unterstützungskasse kongruente Rückdeckungsversicherungen (RDV) ab, die genau die zugesagten Leistungen abdecken. Der Arbeitgeber leistet an die Unterstützungskasse Zuwendungen, die den Beiträgen der Rückdeckungsversicherungen entsprechen.
Steuerlich anerkannte Hinterbliebene: Eine Hinterbliebenenleistung (Rente oder Kapitalleistung) können aus steuerlichen Gründen nur Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, erhalten. Weiterhin können für Kapitalleistungen Kinder sowie diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen (im Allgemeinen die kindergeldberechtigten Kinder) begünstigt sein. Sind keine steuerlich anerkannten Hinterbliebenen vorhanden, so kann ein einmaliges Sterbegeld von höchstens 7.669 Euro an eine andere Person gezahlt werden.

Versorgungsarten

Alterskapitalleistung

- die Alterskapitalleistung wird einmalig gezahlt, wenn die begünstigte Person die Altersgrenze erreicht, frühestens nach Fälligkeit der Rückdeckungsversicherung
- Altersgrenze ist in der Regel die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine niedrigere Altersgrenze als das 62. Lebensjahr ist nicht möglich.
- die Höhe der Alterskapitalleistung entspricht der Leistung aus der Rückdeckungsversicherung

Hinterbliebenenkapitalleistung

- einmalige Kapitalleistung an die Hinterbliebenen, wenn die begünstigte Person vor Fälligkeit der Alterskapitalleistung verstirbt
- die Höhe der Hinterbliebenenkapitalleistung entspricht der Alterskapitalleistung
- einmaliges Sterbegeld für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 7.669 Euro)

Verwendung der Überschussbeteiligung aus den Rückdeckungsversicherungen

Die zur Finanzierung der Versorgung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen erwirtschaften Überschüsse, die die zugesagten Leistungen erhöhen:

- Leistungsbonus: Aus den jährlich anfallenden Überschüssen werden zusätzliche Bonussummen gebildet und jährlich dem Vertrag gutgeschrieben.

Option zur vorzeitigen Altersversorgung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Alterskapitalleistung vor der ursprünglich vereinbarten Altersgrenze gezahlt werden. Voraussetzung für eine Leistung ist aber immer das Ausscheiden aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis:

- bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- die Höhe der vorzeitigen Alterskapitalleistung ergibt sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgrund der Beiträge bis zum Ausscheiden

Zuwendungen

Zahlungsweise

- laufende Zuwendungen

Beitragsdynamik (grundsätzlich ohne Gesundheitsprüfung in der RDV)

- Erhöhung der Zuwendungen um einen jährlich fest vereinbarten Prozentsatz (ganzzahlig zwischen 5 und 10 %)
- Bezugsgröße für die Dynamikerhöhung ist der zuletzt gezahlte Beitrag oder ein vereinbarter Basisbetrag

Versorgungssystemdynamik (grundsätzlich ohne Gesundheitsprüfung in der RDV)

- der Unterstützungskassenversorgung kann ein dynamischer Leistungsplan (z. B. durch Einkommensabhängigkeit) zugrunde liegen
- die Zuwendungen werden in diesem Fall bei einer Dynamikanpassung des Leistungsplans entsprechend angepasst
- bei Erhöhung des Beitrags um mehr als 5 % in einem Jahr ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich

6.3.4 Produktbeschreibung: HHG Basisplan (SI Global Garant Invest Betriebliche Rente als Rückdeckungsversicherung)

Die HHG Unterstützungskasse für Handwerk, Handel und Gewerbe e.V. (kurz Unterstützungskasse) gewährt den Begünstigten freiwillig und ohne Rechtsanspruch Versorgungsleistungen. Art und Höhe der Versorgungsleistungen werden in einem Leistungsplan zwischen Arbeitgeber und Unterstützungskasse festgelegt. Der HHG Basisplan ist ein standardisierter beitragsorientierter Leistungsplan – ausschließlich für die Versorgung von Arbeitnehmern. Zur Finanzierung und Absicherung der zugesagten Versorgungsleistungen schließt die Unterstützungskasse kongruente Rückdeckungsversicherungen (RDV) ab, die genau die zugesagten Leistungen abdecken. Der Arbeitgeber leistet an die Unterstützungskasse Zuwendungen, die den Beiträgen der Rückdeckungsversicherungen entsprechen.
Steuerlich anerkannte Hinterbliebene: Eine Hinterbliebenenleistung (Rente oder Kapitalleistung) können aus steuerlichen Gründen nur Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, erhalten. Weiterhin können für Kapitalleistungen Kinder sowie diesen rechtlich gleichgestellte Personen begünstigt sein, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG erfüllen (im Allgemeinen die kindergeldberechtigten Kinder). Sind keine steuerlich anerkannten Hinterbliebenen vorhanden, so kann ein einmaliges Sterbegeld von höchstens 7.669 Euro an eine andere Person gezahlt werden.

Versorgungsarten

Lebenslange Altersrente

- Rentenbeginn = voraussichtliches altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (i. d. R. Bezug der gesetzlichen Altersrente), frühester möglicher Rentenbeginn i. d. R. aus steuerlichen Gründen das 62. Lebensjahr
- Rente ist ab Rentenbeginn in der Höhe garantiert
- Option: vollständige Kapitalauszahlung
- garantierte Rentensteigerung 1 % (➛ RDV mit 1 % Steigerung)

Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt. Die tatsächliche Rente ist für die Dauer des Rentenbezugs garantiert.

Erlebensfallgarantie

Die Rückdeckungsversicherung beinhaltet eine Erlebensfallgarantie. Zum Rentenbeginn muss ein Mindestvertragsguthaben zur Verrentung zur Verfügung stehen (Erlebensfallgarantie). Aus diesem Mindestvertragsguthaben wird zu Versicherungsbeginn eine garantierte Mindestrente ermittelt.

Zusätzliche Leistungsbausteine (ohne Gesundheitsprüfung in der RDV)

Leistung bei Tod in der Ansparzeit (RDV ➛ Beitragsrückgewähr)

- Hinterbliebenenkapitalleistung aus dem Vertragsguthaben (zuzüglich Überschussbeteiligung) mindestens in Höhe der für die Altersrente erbrachten Zuwendungen
- Einmaliges Sterbegeld in Höhe der eingezahlten Zuwendungen für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 7.669 Euro)

Leistung bei Tod nach Rentenbeginn: kapitalisierte Rentengarantiezeit (RDV ➛ RGZ)

- Hinterbliebenenkapitalleistung
- Die Kapitalleistung ergibt sich durch Kapitalisierung der vom Auszahlungszeitpunkt bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Renten.
- einmaliges Sterbegeld in Höhe der Todesfallleistung für steuerlich nicht anerkannte Personen (höchstens 7.669 Euro)

Verwendung der Überschussbeteiligung aus den Rückdeckungsversicherungen

In der Ansparzeit

Dem Vertragsguthaben werden ab Vertragsbeginn Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben.

Es kann ein Schlussüberschuss gewährt werden, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren. Es kann zusätzlich eine Schlusszahlung für fondsgebundene Teile des Vertragsguthabens gewährt werden. Daraus ergibt sich das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn.

Im Rentenbezug

- Bonusrente: Erhöhung der Gesamtrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr

Optionen zur Verlegung des Rentenbeginns

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Rente schon vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gezahlt werden (Vorziehen des Rentenbeginns) oder der Rentenbeginn kann aufgeschoben werden. Voraussetzung für eine Leistung ist aber immer das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld

- bei Bezug von Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten

Aufschieben des Rentenbeginns um volle Jahre

- bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres
- beitragsfrei oder –pflichtig
- Kapitalwahlrecht bleibt erhalten

Zuwendungen

Zahlungsweise

- laufende Zuwendungen

Erhöhungen

Individuelle Erhöhungen der Zuwendungen oder Versorgungsleistungen erfolgen gegebenenfalls auf Basis der jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherungen bzw. im jeweils für den Verkauf offenen Produktangebot der SIGNAL IDUNA.

6.4 Mindest- und Höchstgrenzen für das Produktangebot 2024: Direktversicherung und Pensionskassenversorgung

Eintrittsalter (in Jahren)

Produkt	mindestens	höchstens
GIBL/GIPK	0	
Bei Einschluss (P)BUZ	10 [1]	
GIBLF/GIPKF	0	
BPBUV	10	

1 Beginn des Kalenderjahres, in dem die VP das 15. Lebensjahr vollendet.

Rentenbeginnalter (in Jahren)

Produkt	frühestens	spätestens
GIBL/GIPK	Vollendetes 62. Lebensjahr [2]	85
Bei Einschluss einer BUZ-Barrente		67
GIBLF/GIPKF		85

2 Aus steuerlichen Gründen.

Ansparzeit

Produkt	mindestens (in Jahren)	höchstens
GIBL/GIPK/GIBLF/GIPKF/BPBUV	3 bei laufender Beitragszahlung in allen PG	

Beitragszahlungsdauer (in Jahren)

Produkt	mindestens (in Jahren)	höchstens
GIBL/GIPK	2	
Bei Einschluss HRZA		Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung
GIBLF/GIPKF	2	
BPBUV	2	67

Jährlicher Beitrag

Für die Umsetzung von Tarifverträgen können die genannten Mindestbeiträge unterschritten werden

Produkt	mindestens (in Euro)	höchstens (in Euro oder %)
GIBL		• Zuzahlung höchstens 8 % der BBG • Zusätzlich: Vervielfältigungsbetrag aus Anlass der Dienstbeendigung gem. § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG • Zusätzlich: Übertragungswert gem. § 4 BetrAVG (soweit steuerfrei nach § 3 Nr. 55 EStG)
PG Comfort, Collect, Business	240	
PG Classic	0	
Ohne laufende Beitragszahlung (Mindesteinlösungsbeitrag)	60	Wie Zuzahlung
GIPK		• Summe aller Beiträge und Zuzahlungen höchstens 8 % der BBG • Zusätzlich: Vervielfältigungsbetrag aus Anlass der Dienstbeendigung gem. § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG • Zusätzlich: Übertragungswert gem. § 4 BetrAVG (soweit steuerfrei nach § 3 Nr. 55 EStG)
PG Comfort, Collect, Business	240	
PG Classic	0	
Ohne laufende Beitragszahlung (Mindesteinlösungsbeitrag)	60	Wie Zuzahlung
GIBLF/GIPKF	240	960
Ohne laufende Beitragszahlung (Mindesteinlösungsbeitrag)	60	
BPBUV	PG Comfort, Collect, Buisness 15 monatlich bzw. 180 jährlich, PG Classic 0	Summe aller Beiträge und Zuzahlungen höchstens 8 % der BBG

Jährliche Rente bei Neuabschluss

Für die Umsetzung von Tarifverträgen können die genannten Mindestbeiträge unterschritten werden

Produkt	mindestens (in Euro)	höchstens (in %)
GIBL/GIPK [1, 3]	600 [2]	
GIBLF/GIPKF [3]	0	

1 Für die Verrentung der Todesfallleistung aus der Hauptversicherung bzw. der TFR beträgt die monatliche Mindestrente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

2 Diese Rentenrate muss zum Rentenbeginn erreicht sein. Zum Vertragsbeginn gibt es keine Mindestrente.

3 Nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes können für Produkte der betrieblichen Altersversorgung Kleinbetragsrenten (1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bei Rentenbeginn abgefunden werden. Die Anfangsversicherungssumme einer Hinterbliebenen- und Waisenabsicherung bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugszeit berechnet sich als ganzzahliges Vielfaches der garantierten Mindestjahresrente und darf die Höhe der Kapitaloption der Hauptversicherung nicht übersteigen. Die Anfangsversicherungssumme wird bei Rentenbeginn festgeschrieben und wird bestimmt per Rentenfaktor (Vertragsguthaben / 10.000).

Jährliche BU-Rente (in Euro)

Produkt	mindestens	höchstens
GIBL/GIPK	600	
BPBUV	600	60.000, für Auszubildende 18.000

Rentengarantiezeit (in Jahren)

Produkt	mindestens (in Jahren)	höchstens
GIBL/GIPK	1	mittlere Lebenserwartung zum vereinbarten Rentenbeginn [1]

1 Wird in der Beratungssoftware berücksichtigt.

Todesfallleistung im Rentenbezug (in Jahren)

Produkt	mindestens (in Jahren)	höchstens
GIBL/GIPK	1	20 bzw. Endalter max. 95

Jährliche Hinterbliebenen-/Waisenrente

Produkt	mindestens (in Euro)	höchstens (in %)
GIBL/GIPK		
Bei HRZ in der Ansparzeit		24 % der Bruttobeitragsumme
Bei HRZ im Rentenbezug		100 % der Altersrente

6.5 Mindest- und Höchstgrenzen für das Produktangebot 2024: Unterstützungskasse

Grenzbestimmungen

Eintrittsalter, Rentenbeginnalter, Endalter	
Frühester möglicher Rentenbeginn	aus steuerlichen Gründen nicht vor dem 62. Lebensjahr
Spätester möglicher Rentenbeginn	Grundsätzlich das 67. Lebensjahr
Mindest- und Höchstrenten	
Mindestrente jährlich	300 Euro
Höchstrente	Zur dauerhaften Sicherstellung der Einhaltung der steuerlich vorgegebenen Höchstgrenzen sind ohne vorherige Rücksprache mit bavs3-93413 nur garantierte Renten bis zu einer Höhe von 1.500 Euro mtl. zugelassen.
Mindestrente bei Berufsunfähigkeit	10 % der Altersrente
Höchstrente bei Berufsunfähigkeit	Eine eingeschlossene Berufsunfähigkeitsrente soll die zugesagte Altersrente nicht übersteigen. Ausnahmen nur nach vorheriger Rücksprache mit bavs3-93413. Darüber hinaus ist die Angemessenheit zu beachten (Summe aller EU-/BU-Renten <= 60 % des Bruttoeinkommens).
Mindestzuwendung	
Mindestzuwendung jährlich	Grundsätzlich 180 Euro
Höchstzuwendung	Keine (aber Höchstrente beachten)
Dynamik	Bezugsgröße für die Dynamikerhöhung mindestens 500 Euro jährlich.
Kapitalwahlrecht und Fristen für die Ausübung	
Das Kapitalwahlrecht muss gegenüber der Unterstützungskasse spätestens 1 Jahr vor Rentenbeginn ausgeübt werden.	
Fristen für die Verlegung des Rentenbeginns	
Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld	Keine
Aufschieben des Rentenbeginns	Spätestens 1 Monat vor dem ursprünglichen Altersrentenbeginn.

7.1 Produktbeschreibung: Überschussverwendung

Die jährlich entstehenden Überschüsse werden an die Kunden weitergegeben. Dies bewirkt je nach Produkt eine Erhöhung von Leistungen oder Reduzierung der Beiträge. In der Anlage finden Sie eine Übersicht über die Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Überschussverwendungsformen. Neben den jährlichen Überschüssen steht dem Kunden während der Versicherungsdauer/Ansparzeit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Beendigung durch Tod, vollständige Kündigung, Erreichen des vereinbarten Ablaufs bzw. Rentenbeginns oder bei Übertragung des Vertrages bei Arbeitgeberwechsel (bAV) zu, welche jährlich neu ermittelt wird. Alle kapitalbildenden Versicherungen, für die bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ein Schlussüberschussanteil fällig wird, erhalten auch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven. Damit wird ein Teil der Beteiligung an den Bewertungsreserven fest zugesagt. Übersteigt die Beteiligung an den Bewertungsreserven die deklarierte Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich geleistet. Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gibt es zusätzlich zu den jährlichen Überschüssen und dem Schlussüberschuss. Über die Entwicklung seiner Ansprüche wird der Kunde jährlich informiert. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist durch ihre unmittelbare Abhängigkeit von der Lage an den Kapitalmärkten erheblichen Schwankungen unterworfen. Die genaue Höhe kann erst zum Zeitpunkt der Zuteilung ermittelt werden und kann möglicherweise Null betragen. Zusätzlich werden die Kunden an den Bewertungsreserven während des Rentenbezugs (gilt auch im BU/GF-Leistungsfall) beteiligt. Die Beteiligung erfolgt hier in Form einer angemessenen Erhöhung der Beteiligung am Überschuss. Ein entsprechender Anteilsatz wird von uns jährlich deklariert.

SI Global Garant Invest – SIGGI und SI Wertspeicher

während der Ansparzeit

- Ab Vertragsbeginn werden dem Vertragsguthaben Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen und abhängig von der Fondsauswahl ggf. fondsindividuelle Überschüsse auf das Fondsguthaben gutgeschrieben.
- Ein Schlussüberschuss und eine (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven werden gewährt, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren.
- Zusätzlich werden laufende fondsindividuelle Überschüsse gewährt.

während der Rentenbezugszeit

- Verwendung bei konventioneller Verrentung
  - Bonusrente: Die (Gesamt)Rente steigt um einen jährlich festgelegen Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr. Die zuletzt gezahlte Rente ist in der Höhe garantiert.
  - Bonusrente mit Sockel: Ein Teil der Überschüsse wird zur Bildung eines Sockels verwendet; der verbleibende Teil dient der jährlichen Steigerung der zuletzt gezahlten Rente.
- Verwendung bei fondsgebundener Verrentung (nicht bei SI Wertspeicher) Das Vertragsguthaben wird teilweise im Spezialfonds SI BestInvest angelegt. Kursgewinne des SI BestInvest werden ab einer bestimmten Schwelle in Rentenerhöhungen umgewandelt. Außerdem werden Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen dem Vertragsguthaben gutgeschrieben.
- Verwendung moderne fondsgebundene Verrentung mit Zusatzrente (nur SI Pur Invest): Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen werden dem Vertragsguthaben gutgeschrieben.

SI Sofortrente

- Bonusrente
  Die (Gesamt)Rente steigt um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr. Die zuletzt gezahlte Rente ist in der Höhe garantiert.
- Bonusrente mit Sockel
  Ein Teil der Überschüsse wird zur Bildung eines Sockels verwendet; der verbleibende Teil dient der jährlichen Steigerung der zuletzt gezahlten Rente.
- fallende Bonusrente
  Die fallende Bonusrente bewirkt eine Rentenerhöhung ab der ersten Rentenzahlung. Da das Deckungskapital mit jeder Rentenzahlung abnimmt, wird bei konstantem Zinsüberschussanteilsatz immer weniger ausgezahlt. Die zum Rentenbeginn ermittelte tatsächliche Rente ist in ihrer Höhe garantiert und kann nicht unterschritten werden.

Lebensversicherung

Leistungsbonus (möglich bei TFV)

Aus den jährlich anfallenden Überschüssen werden zusätzliche Bonussummen gebildet und jährlich dem Vertrag gutgeschrieben. Die Todesfallleistung während der

Vertragsdauer ist höher als bei der verzinslichen Ansammlung. Der Leistungsbonus betont die Hinterbliebenenversorgung durch die während der Laufzeit stets höhere Todesfallleistung.

Schlussüberschuss und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
Beide werden bei Tod bzw. Beendigung fällig und können zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet werden.

Risikoversicherung

Beitragsverrechnung
Sie ist Standard bei der RIV, PRIV und RIVF. Der Überschuss wird direkt mit dem Beitrag verrechnet.

Todesfallbonus
Alternative zur Beitragsverrechnung. Der Überschuss wird für die sofortige Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet (nicht garantiert).

SI WorkLife EXKLUSIV/-PLUS (BUV, PBUV), SI WorkLife KOMFORT/-PLUS (GFV, PGFV)

- Beitragsverrechnung (Standard)
- alternativ verzinsliche Ansammlung (BUV, PBUV)
- alternativ Fondsanlage (BUV, PBUV)
  Die jährlich anfallenden Überschüsse werden entsprechend der Risikobereitschaft des Kunden in Fonds angelegt. Zum Ablauf der Versicherungsdauer wird der Geldwert der Fondsanteile ausgezahlt. Die unterschiedlichen Bewertungsstichtage können den Allgemeinen Bedingungen unter „Erwerb von Fondsanteilen“ entnommen werden.
- Im Leistungsfall werden die Renten jährlich erhöht (Bonusrente).

Zusatzversicherungen
- Die Beitragsverrechnung ist grundsätzlich Standard bei den Zusatzversicherungen (BUZ, PBUZ). Der zugeteilte Überschuss wird direkt mit dem Beitrag verrechnet.
- Alternativ ist bei der BUZ und PBUZ eine verzinsliche Ansammlung möglich.
- Alternative: Fondsanlage
  Handelt es sich bei der Hauptversicherung um ein SIGGI-Produkt, werden die Überschüsse in den gleichen freien Fonds wie in der Hauptversicherung angelegt.
- Im Leistungsfall werden bei der BUZ und PBUZ die Renten jährlich erhöht (Bonusrente).

Ausnahmen gibt es bei folgenden Zusatzversicherungen:

BUZ/PBUZ zu GIBR
Die Überschussanteile der Zusatzversicherungen werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens der Hauptversicherung verwendet.
Im BUZ-Leistungsfall wird die BU-Rente aus Überschussanteilen jährlich erhöht.

Direktversicherung/Pensionskasse

SIGGI Betriebliche Rente/SIGGI Pensionskassenversorgung

während der Ansparzeit

- Ab Vertragsbeginn werden dem Vertragsguthaben Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben
- Ein Schlussüberschuss und eine (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven werden gewährt, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren.
- Zusätzlich werden laufende fondsindividuelle Überschüsse gewährt.

Ermittlung der Rentenhöhe bei Rentenbeginn

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem dann vorhandenen Vertragsguthaben

- mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden, wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die garantierte Mindestrente, wird die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente gezahlt.

Die tatsächliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

während der Rentenbezugszeit

- Verwendung bei konventioneller Verrentung
  Bonusrente: Die (Gesamt)Rente steigt um einen jährlich festgelegen Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr. Die zuletzt gezahlte Rente ist in der Höhe garantiert.
- Bonusrente mit Sockel: Ein Teil der Überschüsse wird zur Bildung eines Sockels verwendet; der verbleibende Teil dient der jährlichen Steigerung der zuletzt gezahlten Rente.
- Verwendung bei fondsgebundener Verrentung
  Das Vertragsguthaben wird teilweise im Spezialfonds SI BestInvest angelegt. Kursgewinne des SI BestInvest werden ab einer bestimmten Schwelle in Rentenerhöhungen umgewandelt. Außerdem werden dem Vertragsguthaben Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben.

SI Betriebsrente+

während der Ansparzeit

- Ab Vertragsbeginn werden dem Vertragsguthaben Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben.
- Ein Schlussüberschuss und eine (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven werden gewährt, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren.
- Zusätzlich werden laufende fondsindividuelle Überschüsse gewährt.

während der Rentenbezugszeit

Bonusrente: Die (Gesamt)Rente steigt um einen jährlich festgelegen Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr. Die zuletzt gezahlte Rente ist in der Höhe garantiert.

SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS bAV (BPBUV)

- Sofortbonus (Standard)
  Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit erhöht sich die versicherte Rente um eine zusätzliche Versicherungsleistung, die in Prozent der versicherten Rente bemessen wird. Der Sofortbonus wird jährlich neu festgesetzt und kann steigen, sinken oder entfallen.
  Für den Fall, dass der Sofortbonus sinkt oder entfällt, kann der Versicherungsschutz im Rahmen der Ausbaugarantie entsprechend erhöht werden.
- Alternativ verzinsliche Ansammlung.
- Im Leistungsfall werden die Renten jährlich erhöht (Bonusrente).

Zusatzversicherungen (BUZ, PBUZ, HRZ, WRZ)

BUZ/PBUZ

während der Anwartschaft

- Die laufenden Überschussanteile erhöhen die Überschussanteile aus Hauptversicherung und allen Zusatzversicherungen.

während des Leistungsbezuges

- Bonusrente

HRZ/WRZ

Die Verwendung der Überschussanteile entspricht der vereinbarten Verwendung für die Überschussanteile aus der Hauptversicherung.

Unterstützungskasse

Rentenzusage mit Rückdeckungsversicherung SIGGI Betriebliche Rente

In der Ansparzeit

Dem Vertragsguthaben werden ab Vertragsbeginn Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben. Es kann ein Schlussüberschuss gewährt werden, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren. Es kann zusätzlich eine Schlusszahlung für fondsgebundene Teile des Vertragsguthabens gewährt werden. Daraus ergibt sich das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn.

Im Rentenbezug

- Bonusrente
  Erhöhung der Gesamtrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr.

Rentenzusage mit Rückdeckungsversicherung SI Betriebliche Rente

Während der Ansparzeit (gilt auch für eingeschlossene Zusatzversicherungen)

- Bonusrente (bei Beitragsorientierung)
  - Bildung von zusätzlichen beitragsfreien Renten (Bonusrenten), die jährlich dem Vertrag gutgeschrieben werden
  - zum Rentenbeginn werden die Bonusrenten fällig und erhöhen die Altersrente
- Beitragsverrechnung (bei Leistungsorientierung)
  Die Überschussanteile werden zur Verrechnung mit den (Gesamt-) Beiträgen des auf die Fälligkeit folgenden Versicherungsjahres verwendet

Im Rentenbezug

- Bonusrente
  Erhöhung der Gesamtrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr

Kapitalzusage mit Rückdeckungsversicherung Kapitallebensversicherung

- Leistungsbonus: Aus den jährlich anfallenden Überschüssen werden zusätzliche Bonussummen gebildet und jährlich dem Vertrag gutgeschrieben.

HHG Basisplan mit Rückdeckungsversicherung SIGGI Betriebliche Rente

In der Ansparzeit

Dem Vertragsguthaben werden ab Vertragsbeginn Zinsüberschüsse auf das Sicherungsvermögen gutgeschrieben. Es kann ein Schlussüberschuss gewährt werden, falls Teile des Vertragsguthabens im Vertragsverlauf konventionell angelegt waren. Zusätzlich werden laufende fondsindividuelle Überschüsse gewährt. Daraus ergibt sich das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn.

Im Rentenbezug

- Bonusrente
  Erhöhung der Gesamtrente um einen jährlich vertragsindividuell festgelegten Prozentsatz, erstmals nach einem Jahr.

Übersicht: Überschussverwendungsformen

SI Global Garant Invest	Ansparzeit	Rentenbezugszeit			
	Erhöhung des Vertragsguthabens	Bonusrente	Bonusrente mit Sockel	fallende Bonusrente	Fondsanlage
Basis-Rente (GIBR)	●	●	●		
Flexible Rente (GIFR)	●	●	●		●
SI Pur Invest (GIFRV)	●	●	●		●
Betriebliche Rente (GIBL)	●	●	●		●
Pensionskassen-versorgung (GIPK)	●	●			●
SI Wertspeicher	●	●	●		

SI Betriebsrente+	Ansparzeit	Rentenbezugszeit			
	Erhöhung des Vertragsguthabens	Bonusrente	Bonusrente mit Sockel	fallende Bonusrente	Fondsanlage
SI Betriebsrente+ (GIBLF /GIPKF)	●	●			

SI Renten	Rentenbezugszeit		
	Bonusrente	Bonusrente mit Sockel	fallende Bonusrente
SI Sofortrente (FR)	●	●	●

Produkte der Lebensversicherung	Todesfallbonus	Leistungsbonus	Beitragsverrechnung
SI Todesfall-versicherung (TFV)		●	
SI RisikofreiLeben (RIV)	●		●
SI RisikofreiLeben-PLUS (PRIV)	●		●
SI RisikofreiLeben-immo (RIVF)	●		●

● Standard
● Alternative

Unterstützungskasse	Ansparzeit			Versicherungsdauer	Rentenbezugszeit
	Fondsanlage	Bonusrente	Beitragsverrechnung	Leistungsbonus	Bonusrente
Rentenzusage (SI Global Garant Invest Betriebliche Rente als Rückdeckungs-versicherung)	●				●
HHG Basisplan (SI Global Garant Invest Betriebliche Rente als Rückdeckungs-versicherung)	●				●
Rentenzusage (mit Rückdeckungs-versicherung SI Betriebliche Rente)		● *	● **		●
Kapitalzusage (mit Rückdeckungs-versicherung Kapitallebens-versicherung)				●	

* bei Beitragsorientierung
** bei Leistungsorientierung

Produkte der Invaliditätsab-sicherung	vor Eintritt des Leistungsfalls				im Leistungsfall
	verzinsl. Ansammlung	Beitragsverrechnung	Sofortbonus	Fondsanlage	Bonusrente
SI WorkLife EXKLUSIV (BUV)	●	●		●	●
SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUV)	●	●		●	●
SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS bAV (BPBUV)	●		●		●
SI WorkLife KOMFORT (GFV)		●			●
SI WorkLife KOMFORT-PLUS (GFV)		●			●

Zusatzprodukte	Beitragsverrechnung	Todesfall-(sofort)bonus	verzinsl. Ansammlung	Fondsanlage
SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ)	●		● Nicht für GIFR	● Nicht für RIV
SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ)	●		● Nicht für GIFR	● Nicht für RIV
SI WorkLife EXKLUSIV zu SIGGI Betriebliche Rente / SIGGI Pensionskassen-versorgung				●
SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS zu SIGGI Betriebliche Rente / SIGGI Pensions-kassenversorgung)				●

HRZ (und WRZ bei Pensionskassenversorgung): Die Überschussverwendung ist identisch mit der Hauptversicherung.
Bei Zusatzversicherungen zur SIGGI Basis-Renten werden die Überschussanteile zur Erhöhung des Vertragsguthabens der Hauptversicherung verwendet.

● Standard
● Alternative

8.1 Private Versorgung

Alle Informationen spiegeln die Rechtslage und den Stand der Gesetzgebungsverfahren zum Zeitpunkt der Drucklegung der Produktbroschüre wider.

I. Private Versorgung

1. Basisprodukte (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Basisprodukte sind Leibrenten. Sie sind auf das Leben einer versicherten Person bezogen und entfallen bei deren Tod. Dazu gehören die Leistungen der GRV und der berufsständischen Versorgungswerke (z.B. Bayerische Ärzteversorgung, Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern). Die entsprechenden Produkte der Lebensversicherer sind in erster Linie Altersrenten, die folgende Voraussetzungen erfüllen müssen: tatsächliches Rentenbeginnalter mind. 62 Jahre, Ausschluss von Übertragung, Beleihung, Veräußerung, Kapitalisierung, Vererbung. Der auf die Altersversorgung entfallende Beitragsanteil muss mehr als 50 % des Gesamtbeitrags betragen.

Zulässige Zusatzversicherungen, die ebenfalls Leibrenten leisten, sind SI WorkLife EXKLUSIV (BUZ) und SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (PBUZ). Der Beitragsanteil der Zusatzversicherung muss weniger als 50% des Gesamtbeitrags betragen.

1.1. Beiträge (§ 10 Abs. 3 EStG)

Abzugsfähig sind in 2024 höchstens 100 % von 27.566 Euro (Ehegatten/eingetragene Lebenspartner: 55.132 Euro) der Gesamtbeiträge abzüglich vollem Arbeitgeberanteil zur GRV.
Hinweis: Seit 2015 wird das Abzugsvolumen für Beiträge zugunsten einer Basisversorgung – zu der auch unsere Basisprodukte zählen – dynamisch an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt (Berechnung: Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung West zum Beitragssatz Knappschaftliche Rentenversicherung (Arbeitnehmer und Arbeitgeber)).

Beispiel
Angestellter, ledig, Jahresgehalt 40.000 Euro, GRV-Beitragssatz 18,6 % (Beitragssatz 2024)

1. Wieviel kann unser Interessent von seinen GRV-Beiträgen absetzen?	
Gesamter GRV-Beitrag	7.440 Euro
davon 100 %	7.440 Euro
abzügl. AG-Beitrag	- 3.720 Euro
steuerlich abzugsfähiger AN-Beitrag zur GRV	= 3.720 Euro
Der Interessent kann von seinen GRV-Beiträgen 3.720 Euro absetzen	
2. Wieviel kann noch zusätzlich abgesetzt werden?	
max. 100 % von 27.566 Euro =	27.566 Euro
abzügl. AG-Beitrag zur GRV	- 3.720 Euro
abzügl. abzugsfähiger AN-Beitrag zur GRV	- 3.720 Euro
= max. abzugsfähiger Beitrag zur privaten Basisversorgung	= 20.126 Euro
3. Welcher Beitragsaufwand ist dazu erforderlich?	
Höchstaufwand	27.566 Euro
Abzügl. GRV-Gesamtbeitrag	- 7.440 Euro
Höchstaufwand private Basisversorgung	= 20.126 Euro

Der erforderliche Beitragsaufwand für den höchstmöglichen Abzug beträgt 20.126 Euro (siehe Ziff. 2).

1.2. Renten (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG)

Der einkommensteuerpflichtige Anteil einer GRV- oder Basis-Rente hängt vom Jahr des Rentenbeginns und von der Höhe der Jahresrente im ersten vollen Kalenderjahr ab. Für 2024 beträgt er 83,0 % und steigt anschließend um jährlich einen halben Prozentpunkt auf 100 % bis 2058. Der steuerfrei bleibende Teil wird dauerhaft als Betrag festgeschrieben; Erhöhungen sind in voller Höhe einkommensteuerpflichtig. Auch für BU- und Hinterbliebenenrenten in Verbindung mit einer SIGGI Basis-Rente gelten diese steuerlichen Regelungen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer geht im September 2024 in Rente. Er erhält monatlich 1.500 Euro. Die Rente steigt zum 01. Juli 2025 auf 1.530 Euro und zum 01. Juli 2026 auf 1.570 Euro.

Wie wird diese Rente besteuert?

In 2024 beträgt der Besteuerungsanteil 83 % (2023: 82,5 %, 2022: 82 %, 2021: 81 %, 2020: 80 %)

In 2025		
6 x 1.500 Euro	9.000 Euro	
6 x 1.530 Euro	+ 9.180 Euro	
Summe	= 18.180 Euro	
x 83 %		15.090 Euro
abzügl. Werbungskosten-Pauschalbetrag		- 102 Euro
abzügl. Sonst. Vorsorgeaufwendungen (KV/Pflege)		- 1.900 Euro
abzügl. Sonstige Sonderausgaben		- 36 Euro
zu versteuerndes Einkommen		= 13.052 Euro
Einkommensteuer *		222 Euro
Für die restliche Laufzeit der Rente wird ein Freibetrag von 3.090 Euro festgeschrieben (18.180 Euro - 15.090 Euro).		

* Berechnung lt. Grundtabelle 2024; Solidaritätszuschlag fällt nicht an.

In 2026		
6 x 1.530 Euro	9.180 Euro	
6 x 1.570 Euro	+ 9.420 Euro	
Summe	= 18.600 Euro	
abzügl. Freibetrag		- 3.090 Euro
abzügl. Werbungskosten-Pauschalbetrag		- 102 Euro
abzügl. Sonst. Vorsorgeaufwendungen		- 1.900 Euro
abzügl. Sonstige Sonderausgaben		- 36 Euro
zu versteuerndes Einkommen		= 13.472 Euro
Einkommensteuer *		293 Euro

* Berechnung lt. Grundtabelle 2024; Solidaritätszuschlag fällt nicht an.

2. Kapitalanlageprodukte (inkl. TFV/TFVE)

2.1. Beiträge

Beiträge können steuerlich nicht geltend gemacht werden.

2.2. Leistungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)

2.2.1. Todesfallleistungen

Todesfallleistungen sind einkommensteuerfrei.

2.2.2. Kapitalzahlungen

Wird eine Kapitalzahlung im Erlebensfall, bei Rückkauf oder Verkauf fällig, so sind 50 % der Erträge einkommensteuerfrei, wenn

- der Versicherungsnehmer bzw. die bezugsberechtigte Person mind. 62 Jahre alt ist
- die Vertragsdauer mind. 12 Jahre beträgt und
- ein Mindesttodesfallschutz gegeben ist (das ist bei Eintrittsaltern bis 70 Jahre der Fall)

Die Vorschriften zum Mindesttodesfallschutz betreffen in der Praxis nur das Produkt KLV. Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, sind 100 % der Erträge zu versteuern. Von den Erträgen (Ausnahme beim Verkauf) muss die Versicherungsgesellschaft 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Durch die Kapitalertragsteuerpflicht „an der Quelle" ist die Einkommensteuerpflicht der voll steuerpflichtigen Erträge grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Eine Angabe

der Erträge in der Einkommensteuererklärung ist nicht erforderlich, sondern nur dann sinnvoll, wenn der Spitzensteuersatz unter 25 % liegt (zu versteuerndes Einkommen unter 20.000 Euro/40.000 Euro p. a.).

Wenn die Erträge nur zu 50 % der Besteuerung unterliegen, muss die Kapitalertragsteuer trotzdem auf den vollen Ertrag erhoben werden. In diesem Fall hat die Kapitalertragsteuer keine abgeltende Wirkung. Um nur den halben Ertrag zum individuellen Steuersatz zu versteuern, muss der Kunde den vollen Ertrag in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Dann werden die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge auf die Steuerschuld angerechnet.

Die Erträge errechnen sich aus der vollen oder halben Differenz zwischen der Ablaufleistung und der Summe der gezahlten Beiträge aber ohne die Beiträge für BUZ/PBUZ.

Beispiel:
Ablaufleistung: 100.000 Euro, Beiträge: KLV: 50.000 Euro, BUZ: 13.000 Euro (netto)

Ablaufleistung	100.000 Euro
– KLV-Beiträge	- 50.000 Euro
= Ertrag	= 50.000 Euro

Für fondsgebundene Lebensversicherungen gilt folgende Besonderheit: Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG sind bei fondsgebundenen Lebensversicherungen 15 % des Unterschiedsbetrags steuerfrei, soweit der Unterschiedsbetrag aus Erträgen aus Investmentfonds stammt (sog. Teilfreistellung). Werden die Sparanteile aus den Versicherungsbeiträgen nicht ausschließlich für die Erzielung von Investmenterträgen verwendet, wird der Anteil der Erträge aus Investmentfonds ermittelt.

Beispiel:
Ablaufleistung: 100.000 Euro, Beiträge: KLV 50.000 Euro, Sparanteile ausschließlich in Investmentfonds angelegt

Ablaufleistung	100.000 Euro
– KLV-Beiträge	- 50.000 Euro
= Ertrag	= 50.000 Euro
Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG	- 7.500 Euro
Steuerpflichtiger Ertrag	= 42.500 Euro

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf einer Lebensversicherung sind ab 01.01.2009 einkommensteuerpflichtig. Für das Versicherungsunternehmen besteht keine Verpflichtung, Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) abzuziehen. Vielmehr muss die Gesellschaft diesen Vorgang beim Wohnsitzfinanzamt des Kunden (= alter VN) melden. Der Kunde muss den Veräußerungsgewinn im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung deklarieren; die Besteuerung erfolgt dann mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zuzügl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

2.2.3. Altersrenten (§ 22 Nr.1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG)

Altersrenten aus SI Wertspeicher, SI Sofort Rente und SIGGI Flexible Rente sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Alter bei Rentenbeginn in Jahren	58	59	60/61	62	63	64	65/66	67
Ertragsanteil in %	24	23	22	21	20	19	18	17

3. BUV/Z, PBUV/Z, DUV/Z, PGFV, GFV, RIV, PRIV, RIVF

3.1. Beiträge (§ 10 Abs. 4 EStG)
Beiträge zu den o.g. Produkten sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Es gelten jedoch die nachfolgend aufgeführten Höchstbeträge.

Neben den genannten Produkten zählen hierzu die Beiträge zu gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherungen. Personen, die keinen Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung erhalten (z. B. Selbstständige und Freiberufler), können bis zu 2.800 Euro als sonstige Vorsorgeaufwendungen absetzen; ansonsten beträgt der Höchstbetrag 1.900 Euro. Bei zusammenveranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern ist die Höhe der Abzugsbeträge für jeden separat zu ermitteln. Im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes sind jedoch mindestens die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. die Beiträge für einen Basiskrankenversicherungsschutz in der privaten Krankenversicherung sowie die Beiträge zur Pflegepflichtversicherung steuerlich abzugsfähig.

3.2. Leistungen

3.2.1. RIV, PRIV, RIVF
Todesfallleistungen sind einkommensteuerfrei.

3.2.2. BUV/Z, PBUV/Z, DUV/Z, PGFV, GFV (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV)
Renten sind mit dem Ertragsanteil einkommensteuerpflichtig.

Dauer der Rente in Jahren	25	20	15/14	10	5	2
Ertragsanteil in %	26	21	16	12	5	1

3.2.3. BUZ, PBUZ, DUZ, HRZ, in Verbindung mit einer SIGGI Basis-Rente
Für BU-/PBU-/DU-Renten in Verbindung mit einer SIGGI Basis-Rente gelten dieselben steuerlichen Regelungen wie für die SIGGI Basis-Rente (siehe 1.2.).

4. Weitere Hinweise: Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer
Versicherungsleistungen, die nicht an den Versicherungsnehmer erbracht werden, unterliegen grundsätzlich der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Es gelten jedoch - je nach Verwandtschaftsgrad - unterschiedlich hohe Freibeträge, sodass in vielen Fällen keine Steuer anfällt.
Bei gegenseitiger Absicherung in Lebenspartnerschaften sollte darauf geachtet werden, dass VN und Bezugsberechtigter identisch sind.

8.2 Betriebliche Altersversorgung

1. Definition der betrieblichen Altersversorgung
Betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen zur Absicherung mindestens eines biometrischen Risikos (Alter, Tod, Invalidität) zugesagt werden. Die Ansprüche auf diese Leistungen dürfen erst nach Eintritt des biologischen Ereignisses fällig werden. Bei der Altersversorgung ist das das altersbedingte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Als Untergrenze gilt das 62. Lebensjahr. Bei der Hinterbliebenenversorgung wird die Hinterbliebenenleistung nach dem Tod des Arbeitnehmers fällig. Eine Hinterbliebenenversorgung können nur die Witwe/der Witwer, der eingetragene Lebenspartner, die Kinder (im Sinne des § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG), der frühere Ehegatte oder die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte (enger Hinterbliebenenbegriff) erhalten. Die Invaliditätsleistung wird bei Eintritt der Invalidität fällig.

2. Steuerliche Behandlung der Direktversicherung und Pensionskassenversorgung
Direktversicherungen bzw. Pensionskassenversorgungen sind Lebensversicherungen, die vom Arbeitgeber (Versicherungsnehmer und Beitragszahler) zur Versorgung des Arbeitnehmers (versicherte Person und Bezugsberechtigter) abgeschlossen werden. Die Beiträge können in den Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG oder des § 100 EStG steuerfrei gezahlt werden. Erst in der Leistungsphase sind die Renten (oder ggf. das Kapital bei Ausübung der Kapitaloption) steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung).

2.1. Steuerliche Behandlung der Beiträge beim Arbeitgeber
Betrieblich veranlasste Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung sind Betriebsausgaben. Das gilt auch für die Beitragszahlungen für Direktversicherungen bzw. an die Pensionskasse (§ 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 4b und § 4c EStG). Erhält der Arbeitgeber den Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (vgl. Punkt 2.2.2) in Höhe von 30 % der Arbeitgeberleistung, dann ist dieser als Betriebseinnahme zu versteuern.

2.2. Steuerliche Förderung der Beiträge beim Arbeitnehmer

Die Beiträge des Arbeitgebers in die Direktversicherung bzw. an die Pensionskasse stellen Arbeitslohn dar und unterliegen grundsätzlich der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht. Als Maßnahme zur Altersversorgung werden die Beiträge steuerlich gefördert. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sich der Arbeitnehmer in einem ersten Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) befindet.

2.2.1 Steuerfreie Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 EStG

Direktversicherungs- und Pensionskassenbeiträge können bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei gezahlt werden. Dieser Höchstbeitrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden.

2.2.2 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung und steuerfreie Beitragszahlung nach § 100 EStG

Wird der Beitrag zur Direktversicherung vom Arbeitgeber finanziert, kann er unter bestimmten Voraussetzungen einen Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung erhalten (§ 100 EStG). Der Beitrag zur Versicherung ist steuerfrei, soweit er die Grenze von 960 Euro jährlich nicht übersteigt (§ 100 Absatz 6 EStG). Beiträge, die diese Grenze übersteigen, sind steuerfrei nach § 3 Nummer 63 EStG, soweit das entsprechende Volumen des § 3 Nr. 63 EStG noch nicht anderweitig ausgeschöpft wurde.

2.2.3 Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F. für Altzusagen

Beiträge, die aufgrund einer Versorgungszusage, die vor dem 01.01.2005 erteilt wurde, geleistet werden, kann der Arbeitgeber bis zu einer Höhe von 1.752 Euro jährlich mit 20 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) pauschal versteuern. Die Pauschalversteuerung kann auch nach dem 31.12.2017 weiter angewendet werden, wenn vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag pauschal besteuert wurde (§ 52 Absatz 40 EStG).

2.3 Versteuerung der Versorgungsleistungen

Soweit Versorgungsleistungen (als Rente oder im Rahmen der Kapitaloption als Einmalzahlung) aus steuerfreien oder geförderten Beitragsleistungen gemäß § 3 Nr. 63 EStG oder § 100 EStG entstehen, werden diese im Zeitpunkt der Auszahlung als „Sonstige Einkünfte" voll besteuert (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Die Erträge mindern sich um den Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG) und ggf. um den Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG).

3. Steuerliche Behandlung der Unterstützungskassenversorgung

Die Unterstützungskasse ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung (i. d. R. ein eingetragener Verein oder eine GmbH), die im Auftrag eines oder mehrerer Arbeitgeber (Trägerunternehmen) die betriebliche Altersversorgung für die Arbeitnehmer regelt. Das wesentliche Merkmal der Unterstützungskasse ist, dass sie auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt (§ 1 Abs. 4 Betriebsrentengesetz – BetrAVG).

Sichert die Unterstützungskasse die von ihr zu erbringenden Leistungen durch den Abschluss von Lebensversicherungen ab (Rückdeckungsversicherungen), spricht man von einer rückgedeckten Unterstützungskasse. Die Unterstützungskasse ist Versicherungsnehmerin und bezugsberechtigt für die Versicherungsleistungen, die bei Fälligkeit in das Kassenvermögen fallen. Die Leistungsanwärter und Leistungsempfänger, auf deren Leben die Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen sind, haben keinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Sie erhalten ihre Leistungen von der Unterstützungskasse. Damit die Unterstützungskasse die zugesagten Leistungen erfüllen kann, erhält sie von ihren Trägerunternehmen einmalige oder laufende Zahlungen. Diese Zahlungen werden steuerrechtlich „Zuwendungen" genannt. Sie entsprechen in der Höhe den Beiträgen zu den Rückdeckungsversicherungen.

3.1 Steuerliche Behandlung der Zuwendungen beim Trägerunternehmen

Die Zuwendungen an die rückgedeckte Unterstützungskasse sind unter bestimmten Voraussetzungen Betriebsausgaben und mindern die ertragsabhängigen Steuern (§ 4d Abs. 1 Satz 1 EStG).

3.2 Steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer

Die Zuwendungen des Trägerunternehmens an die Unterstützungskasse stellen für den Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn dar und brauchen nicht versteuert zu werden. Auch das Versorgungsversprechen löst keine Lohnsteuerpflicht aus.

3.3. Versteuerung der Versorgungsleistungen

Lohnsteuerpflicht entsteht erst mit Zahlung der Rente. Von den Versorgungsbezügen bleiben jährlich ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Bei einer Kapitalleistung der Unterstützungskasse handelt es sich um ein Entgelt für eine mehrjährige Tätigkeit. Dieses kann zum Zwecke der Progressionsmilderung gefünftelt und die darauf entfallende Einkommensteuer verfünffacht werden (§ 34 Abs. 1 EStG).

9.1 Vor Pfändung und bei Insolvenz

Das „Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge" trat am 31.03.2007 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, privates Altersvorsorgevermögen im Fall der Pfändung oder bei Insolvenz besser vor dem Zugriff der Gläubiger zu schützen. Dies ist insbesondere für die private Altersversorgung Selbstständiger wichtig, für die in der Vergangenheit ein solcher Schutz nicht vorgesehen war. Aber auch für Arbeitnehmer, die zusätzlich für ihr Alter privat vorsorgen, hat dieser Schutz bei einer sogenannten Verbraucherinsolvenz und bei Pfändung in der Ansparphase Bedeutung.

Schutz der privaten Altersversorgung

Sollen die Ansprüche aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen vor einer Pfändung oder bei Insolvenz geschützt werden, ist eine Umwandlung von bereits bestehenden Versicherungen in pfändungsgeschützte Verträge erforderlich. Das bedeutet: Eine Kapitallebensversicherung ist in eine pfändungsgeschützte private Rentenversicherung umzuwandeln, da Kapitalzahlungen im Erlebensfall vom Pfändungsschutz nicht erfasst werden. Mögliche Nachteile: Die Umwandlung einer Kapitallebensversicherung in eine private Rentenversicherung führt steuerlich zum Umwandlungszeitpunkt zu einem Zufluss der Zinserträge und damit ggf. zu einer Versteuerung. Grund: Der ursprüngliche Vertrag gilt steuerlich als beendet. Außerdem können, z. B. durch veränderte Rechnungsgrundlagen (niedrigerer Rechnungszins) oder Herabsetzung des Versicherungsschutzes im Todesfall, Nachteile entstehen.

Sollen für eine private Rentenversicherung die Pfändungsfreibeträge genutzt werden, ist ggf. zunächst eine Anpassung des Vertrages an die gesetzlichen Vorgaben notwendig:

- Rentenbeginn nicht vor dem 60. Lebensjahr oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit
- bei privaten Rentenversicherungen mit eingeschlossener Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung* sind die Voraussetzungen nur erfüllt, wenn
  - das Endalter der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung* und der Beginn der Altersrente vom Zeitpunkt her identisch sind und
  - die Berufsunfähigkeits-Rente* und die private Altersrente der Höhe nach im Wesentlichen übereinstimmen (ggf. ist eine Anpassung des Vertrages erforderlich)
- nur laufende Rentenzahlungen zulässig - Ausnahme: Kapitalzahlung für den Todesfall erlaubt
- Bezugsrecht nur für Hinterbliebene zulässig**

Zusätzlich muss die Verfügung über die Ansprüche aus dem Vertrag durch Kündigung, Beleihung, Verpfändung oder Abtretung in Form einer vertraglichen Vereinbarung unwiderruflich ausgeschlossen werden. Grund für diese Vorgaben: Der Gesetzgeber will nur „echte" private Alters- und Hinterbliebenenversorgungen schützen.

SIGNAL IDUNA Verfügungsverzicht

Um bestehende private Lebens- und Rentenversicherungen der SIGNAL IDUNA vor Pfändung oder bei Insolvenz zu schützen, ist neben der Umwandlung bzw. der oben genannten Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben die Vereinbarung eines sogenannten Verfügungsverzichts notwendig. Der Verfügungsverzicht ist unwiderruflich. Aus diesem Grund sollte eine solche Schutzmaßnahme nicht sofort bei Vertragsabschluss getroffen werden. Der Versicherungsnehmer verzichtet ansonsten von Beginn an auf Flexibilität, die für seinen späteren Finanzbedarf wichtig sein kann. Ausnahme: Für Selbstständige mit hohem Unternehmerrisiko kann es sinnvoll sein, einen Verfügungsverzicht für die private Altersversorgung gleich bei Vertragsabschluss mit der SIGNAL IDUNA zu vereinbaren.

Private Lebens- und Rentenversicherungen können so in der Ansparphase bis zu 340.000 Euro (Rückkaufswert) abgesichert werden. Aber auch Leistungen, die darüber hinausgehen, sind in einem begrenzten Umfang geschützt. Erst ab einem Betrag von 1.020.000 Euro unterliegen übersteigende Beträge vollständig der Pfändung bzw. fallen vollständig in die Insolvenzmasse. In der Leistungsphase sind laufende private Renten wie Arbeitseinkommen geschützt (mindestens 1.499,99 Euro mtl. netto für alle relevanten Einkünfte). Sind unterhaltspflichtige Personen zu versorgen, ist der zuletzt genannte Freibetrag entsprechend höher. Wenn aus Unterhaltsforderungen gepfändet wird, gelten zu den oben genannten Bestimmungen Besonderheiten wie beispielsweise ein reduzierter Pfändungsfreibetrag.

* In § 851 c Zivilprozessordnung ist nur die Berufsunfähigkeit geregelt. Wir gehen davon aus, dass analog auch die Absicherung bei Erwerbsunfähigkeit erfasst ist.

** Eine Todesfallleistung wird nur dann ausgezahlt, wenn bei Tod der versicherten Person bezugsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind. Andernfalls wird bei Tod der versicherten Person keine Leistung fällig.

Schutz auch ohne Verfügungsverzicht
Für folgende Vertragsformen ist kein Verfügungsverzicht erforderlich:

- Verträge der betrieblichen Altersversorgung
- Basisrenten im staatlich geförderten Umfang***
- Riesterrenten, soweit diese staatlich gefördert werden****

9.2 Bei Bezug von Bürgergeld

Seit dem 1.1.2023 heißt die Grundsicherung für Arbeitssuchende Bürgergeld. Wer erwerbsfähig ist und seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen decken kann, kann auf Antrag Bürgergeld erhalten. Ein Anspruch besteht, wenn andere, vorrangige Leistungen (Arbeitslosengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag etc.) nicht ausreichend sind.

Auf den individuellen Bedarf einer antragstellenden Person wird bei der Berechnung des Bürgergeldanspruchs eventuell vorhandenes Einkommen und Vermögen angerechnet. Bei der Anrechnung von Vermögen auf den Bedarf sind grundsätzlich alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet oder sein Geldwert durch z.B. Verkauf oder Beleihung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann.

Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die Sie nicht frei verfügen dürfen.

Auch eine Lebensversicherung ist grundsätzlich Vermögen. Ist eine Lebensversicherung vertraglich als Altersvorsorge vorgesehen, wird sie allerdings nicht als Vermögen berücksichtigt. Welche Verträge als Altersvorsorgeverträge zu betrachten sind, hat der Gesetzgeber in weiten Teilen offengelassen. Die Rechtslage ist aus diesem Grund derzeit noch unklar. Zur Frage der Anrechnung von Vermögensgegenständen auf das Bürgergeld aus bei uns abgeschlossenen Lebens- und Rentenversicherungsverträgen, die weder als Riesterrenten noch als Basisrenten oder im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geführt werden, kann deshalb derzeit noch keine Auskunft gegeben werden.

Auch zur Notwendigkeit eines Verwertungsausschlusses im konkreten Einzelfall kann derzeit aus o.g. Gründen keine Auskunft gegeben werden.

Klargestellt wurde, dass folgende Vertragsformen bei der Prüfung des Anspruches auf Bürgergeld nicht als Vermögen berücksichtigt werden. Sie werden demnach auf den Anspruch nicht angerechnet:

- Verträge der betrieblichen Altersversorgung
- Basisrenten im staatlich geförderten Umfang***
- Riesterrenten, soweit diese staatlich gefördert werden****

*** Bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (gilt u. E. analog auch für Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) ist ggf. eine Anpassung des Vertrages erforderlich.

**** Ausreichend ist, dass der Vertrag zur Zeit der Pfändung förderfähig war, ein Zulagenantrag für die entsprechenden Beitragsjahre gestellt wurde und die Voraussetzungen für die Förderung vorlagen oder eine Zulage bereits gewährt wurde.

10.1 Besonderheiten

- Kollektivvertrag (KOV) und Kollektivrahmenvertrag (KRV)
- SIGNAL IDUNA Lebensversicherung (SILV) und SIGNAL IDUNA Pensionskasse (SIPK)

Informationen zu möglichen Produktgruppen, sonstigen Voraussetzungen sowie Muster-Verträgen erhalten Sie auf Anfrage im Spezialgebiet Kollektivvereinbarungen.

1 Voraussetzungen bzw. mögliche Vertragspartner von KOV + KRV

SILV	A	B	C	D	E
1 Kollektivpartner *	Firmen	AG-Vereinigungen	Versorgungswerke	Berufs-Verbände	Sonstige Vereine
2 Absolute Mindest-beteiligung ** und Produkt-gruppen	KOV 10 Arbeitnehmer oder 4 AN mit Gesamtjahresbeitrag mind. 5.000 Euro	KOV 10 AN mindestens 1 AN pro Firma Ausnahme: Alleinmeister	KOV 10 AN mindestens 1 AN pro Firma Ausnahme: Alleinmeister Grundsätzlich 7 Arbeitgeber	KOV 100 Mitglieder	KOV 100 Mitglieder
	KRV 10 AN und Gesamtjahresbeitrag 15.000 Euro	KRV 10 AN und Gesamtjahresbeitrag mindestens 15.000 Euro	KRV 10 AN und Gesamtjahresbeitrag mindestens 15.000 Euro	KRV 100 Mitglieder und Gesamtjahresbeitrag mindestens 120.000 Euro	KRV nicht möglich

SIPK	A	B	C
1 Kollektivpartner *	Firmen	AG-Vereinigungen	Versorgungswerke
2 Absolute Mindest-beteiligung **	KOV 10 AN oder 4 Arbeitnehmer mit Gesamtjahresbeitrag mindestens 5.000 Euro	KOV 10 AN mindestens 1 AN pro Firma	KOV 10 AN mindestens 1 AN pro Firma
	KRV 10 AN und Gesamtjahresbeitrag mindestens 15.000 Euro	KRV 10 AN und Gesamtjahresbeitrag mindestens 15.000 Euro	KRV 10 AN und Gesamtjahresbeitrag mindestens 15.000 Euro

*) Im Ausnahmefall sind auch andere Kollektivpartner möglich. Hierüber wird im Einzelfall entschieden (Kontaktaufnahme mit lvvsk-93501).

**) Im Gegensatz zum KRV ist bei einem KOV stets eine objektive Umschreibung von Art und Höhe der Versicherungsleistung und des Personenkreises erforderlich.

2 Produktgruppen und Produktangebot in Kollektivvereinbarungen

Kollektivverträge (KOV):

Das Produktangebot ist eingeschränkt und standardisiert und abhängig von Art und Inhalt des KOV.

Kollektivrahmenverträge (KRV):

Es steht grundsätzlich das gesamte Produktangebot zur Verfügung. Die Details werden im jeweiligen KRV festgelegt.

Anwendung der rabattierten Produktgruppen:

Die rabattierten Produktgruppen können angeboten werden, sofern es sich um Neuzugang zu einem bestehenden KOV oder KRV handelt bzw. ein neuer KOV oder KRV in Vorbereitung ist. Die Antragssteller müssen zum berechtigten Personenkreis der Kollektivvereinbarung gehören bzw. zeitgleich eine Mitgliedschaft beantragt haben.

11.1 Produktgruppen

Das Produktangebot setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Hierzu gehören die Produktgruppen, Produkte und Zusatzprodukte. Nachfolgend sind die Produktgruppen aufgeführt.

- **Comfort** (Einzelgeschäft Leben- und Rentenprodukte sowie selbstständige BU/GF-Absicherung)
- **Spezial** (Verkauf ohne Beratung durch den Außendienst, Betreuung durch die HV)
- **Classic** (Kollektivvertrag Leben- und Rentenprodukte mit reduzierten Abschlusskosten)
- **Collect** (Kollektivrahmenvertrag Leben- und Rentenprodukte sowie selbstständige BU/GF-Absicherung)
- **Business** (Kollektivrahmenvertrag Leben- und Rentenprodukte sowie selbstständige BU/EU-Absicherung und Kollektivvertrag Leben- und Rentenprodukte, jeweils mit reduzierten Abschlusskosten)
- **Wiederanlage Comfort** (Wiederanlagen im Produkt SI Wertspeicher)

SIGNAL IDUNA
füreinander da

SIGNAL IDUNA Gruppe
Hauptverwaltung Dortmund
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund

Telefon 0231 135-0
Fax 0231 135-4638

Hauptverwaltung Hamburg
Neue Rabenstraße 15-19
20354 Hamburg

Telefon 040 4124-0
Fax 040 4124-2958
info@signal-iduna.de

signal-iduna.de

2705231 Jul24